

Belastungen von Eltern aufgrund der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung des eigenen Kindes

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms
in Sozialer Arbeit



Abbildung. Titelbild. *Quelle.* Felixhof.ch, *Massnahmevollzug*, (n.d.).
<https://felixhof.ch/massnahmenvollzug/>

Abstract

Die Zusammenarbeit mit Elternteilen ist eine wichtige Aufgabe der Sozialen Arbeit im Jugendbereich. Ein stabiler Hilfeprozess kann häufig nur durch eine gute Zusammenarbeit zwischen privatem und professionellem Netz zustande kommen. Daher wird die Elternarbeit auch in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe hoch gewichtet. Trotzdem besteht noch wenig Wissen zu den Belastungen und Perspektiven von Elternteilen in diesem Hilfeprozess. Es ist bekannt, dass Angehörige von straffälligen und inhaftierten Menschen häufig mit vielen Belastungen konfrontiert sind. Wie sich diese Belastungen aber speziell bei Eltern von delinquenten Jugendlichen zeigen, ist bisher nicht bekannt. Dies bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit und ergibt folgende Fragestellung:

Welche Belastungen zeigen sich bei Elternteilen von straffälligen Jugendlichen durch die Delinquenz und die daraus folgende jugendstrafrechtliche Unterbringung ihres Kindes?

Um diese Fragestellung beantworten zu können, erfolgt zu Beginn im Theorieteil eine Einführung in die Thematik der Jugenddelinquenz und der rechtliche Kontext der Jugendstrafrechtspflege wird dargelegt. Weiter werden die aktuellen Herausforderungen, mit denen Eltern derzeit konfrontiert sind, näher erläutert. Anschliessend wird aufgezeigt, mit welchen Belastungen Eltern aufgrund der Fremdunterbringung oder der Inhaftierung eines Kindes konfrontiert sein können und darauf eingegangen, welche Unterstützungsangebote diesbezüglich bereits bestehen.

Die theoretische Annäherung bildet den Startpunkt für den empirischen Teil dieser Arbeit. Anhand von zwei qualitativen Interviews mit betroffenen Müttern wurden die Belastungen ausgearbeitet, welche sich bei Elternteilen von straffälligen Jugendlichen durch die Delinquenz und die jugendstrafrechtliche Unterbringung ihres Kindes zeigen können. Es zeigte sich, dass beide interviewten Mütter mit vielseitigen Belastungen konfrontiert waren. Beide Mütter beschrieben sowohl durch das delinquente Verhalten ihres Kindes als auch durch die Strafverfolgung und die Fremdunterbringung verschiedene emotionale Belastungen und herausfordernde Situationen.

Es ist zentral, dass Sozialarbeitende im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in der stationären Jugendhilfe die Belastungen dieser Elternteile mehr in ihre Arbeit einbeziehen. Durch eine bessere Unterstützung in diesen Belastungen, kann das Familiensystem langfristig gestärkt werden und ein gelingenderer Hilfeprozess erfolgen. Weiter zeigt sich, dass es in der Schweiz an einheitlichen und unabhängigen Unterstützungsangeboten für betroffene Elternteile fehlt. Angebote losgelöst von Behörden und Institutionen des Jugendschutzes, könnten Eltern zusätzlich beraten und in ihren Belastungen unterstützen.

Belastungen von Eltern aufgrund der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung des eigenen Kindes

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Anja Balazadeh
Anna Spycher

Bern, 17. Mai 2024

Gutachter: Prof. Dr. Matthias Riedel

Die Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, im Inhalt aber nicht geändert.

Danksagung

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Personen, die uns während des Erarbeitungsprozesses dieser Bachelor-Thesis unterstützend zur Seite standen, herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unseren beiden Interviewpartnerinnen, die sich bereit erklärt haben ihre persönlichen Erfahrungen mit uns zu teilen. Wir bedanken uns zudem bei unserem Gutachter, Prof. Dr. Matthias Riedel, der uns stets sehr gut und kompetent während der Erarbeitung unserer Thesis unterstützt hat.

Zudem möchten wir auch einen grossen Dank an unsere Kollegin und unseren Kollegen aussprechen, für das sorgfältige Lektorat und die wertvollen Hinweise während des Schreibprozesses.

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Ausgangslage.....	1
1.1.1.	Fachliche Relevanz.....	2
1.2.	Forschungsstand.....	3
1.3.	Fragestellung und deren Herleitung.....	5
1.4.	Zielsetzung und Aufbau.....	5
2.	Jugenddelinquenz.....	7
2.1.	Die Jugend als Lebensphase.....	8
2.2.	Delinquenz und Devianz im Jugendalter.....	10
2.2.1.	Verbreitung von Jugendkriminalität.....	10
2.2.2.	Theoretische Ansatzpunkte zur Entstehung von Jugendkriminalität.....	12
3.	Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfolgung.....	15
3.1.	Grundsätze des Jugendstrafrechts und Behördenorganisation.....	15
3.2.	Sanktionen des Jugendstrafrechts.....	17
3.2.1.	Die Schutzmassnahme der Unterbringung.....	18
3.3.	Die Eltern im Jugendstrafrecht.....	18
3.4.	Soziale Arbeit in der Jugendstrafverfolgung.....	19
4.	Anforderungen an Elternteile.....	21
4.1.	Familienmodelle im Wandel.....	21
4.2.	Anforderungen an Elternteile.....	23
4.3.	Bedeutung der Herausforderungen im Jugendalter für Eltern.....	24
4.4.	Situation von alleinerziehenden Müttern.....	25
5.	Belastungen von Elternteilen aufgrund der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung eines Kindes.....	27
5.1.	Belastungen von Elternteilen in der stationären Jugendhilfe.....	27
5.2.	Belastungen von Elternteilen in der Straffälligenhilfe.....	29
5.3.	Fazit und Bezug zur Forschungsfrage.....	32
6.	Unterstützungsangebote für Elternteile im (Jugend-) Strafrecht.....	32
6.1.	Angehörigenarbeit in der Jugendstrafrechtspflege.....	33
6.2.	Angehörigenarbeit in der stationären Jugendhilfe.....	33
6.3.	Angehörigenarbeit im Strafvollzug.....	34
6.4.	Angebote und Anlaufstellen in der Schweiz.....	35
7.	Zwischenfazit und Entwicklungsperspektive.....	40
8.	Methodisches Vorgehen.....	42

8.1.	Forschungsdesign und Datensammlung.....	42
8.1.1.	Qualitative Forschung.....	42
8.2.	Das semi-strukturierte Interview.....	43
8.3.	Ausarbeitung Leitfaden	43
8.4.	Feldzugang.....	46
8.5.	Auswertungsmethode	46
8.6.	Angaben zu den interviewten Personen.....	49
8.7.	Darstellung und Ausformulierung der Kategorien.....	49
9.	Forschungsergebnisse	51
9.1.	Kategorie: Vorbelastungen	51
9.1.1.	Ergebnisse.....	51
9.1.2.	Theoretische Verortung.....	53
9.2.	Kategorie: Belastungen aufgrund des Verhaltens des Kindes	54
9.2.1.	Ergebnisse.....	54
9.2.2.	Theoretische Verortung.....	59
9.3.	Kategorie: Belastungen aufgrund des Strafverfahrens.....	60
9.3.1.	Ergebnisse.....	60
9.3.2.	Theoretische Verortung.....	65
9.4.	Kategorie: Belastungen aufgrund der Massnahme	65
9.4.1.	Ergebnisse.....	66
9.4.2.	Theoretische Verortung.....	70
9.5.	Kategorie: Folgen der gesamten Situation auf verschiedene Lebensbereiche.....	70
9.5.1.	Ergebnisse.....	71
9.5.2.	Theoretische Verortung.....	73
9.6.	Kategorie: Unterstützende / entlastende Faktoren.....	74
9.6.1.	Ergebnisse.....	74
9.6.2.	Theoretische Verortung.....	77
9.7.	Kategorie: Wünsche für die Unterstützung	78
9.7.1.	Ergebnisse.....	78
10.	Schlussfolgerung und Beantwortung der Fragestellung.....	81
11.	Ausblick.....	85
12.	Literaturverzeichnis	87

1. Einleitung

«Und dann hat eigentlich die Odyssee angefangen und halt immer wieder ... Täterangehörige ... Also Opferhilfe ... wir sind ja nicht Opfer, da getraut man sich nicht. ... Ich habe mich dann nachher immer wieder halt selber darum gekümmert.» (Frau M., Täterangehörige, Z. 776 ff.)

In diesem Zitat beschreibt die Mutter eines straffälligen Jugendlichen ihre Erfahrung als Täterangehörige. Das Gefühl keine Hilfe zu verdienen («wir sind ja keine Opfer, da getraut man sich nicht») und die Erfahrung in dieser Situation auf sich alleine gestellt zu sein («Ich habe mich dann nachher immer wieder halt selber darum gekümmert») stellen lediglich zwei Belastungen dar, die sich bei Elternteilen durch die Delinquenz ihres Kindes zeigen können. Angehörige von straffälligen Jugendlichen stehen oft vor erheblichen Herausforderungen und Belastungen. Das delinquente Verhalten eines Familienmitglieds kann weitreichende Folgen für eine Familie haben. Neben emotionalen und psychischen Belastungen können auch soziale oder finanzielle Schwierigkeiten mit der Delinquenz eines Familienmitglieds einhergehen (vgl. z.B. Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 311). Zudem zieht straffälliges Verhalten strafrechtliche Konsequenzen mit sich, welche das Leben einer Familie ebenfalls erheblich beeinflussen können.

In der vorliegenden Arbeit möchten wir einen Einblick in die Situation von Familien von strafrechtlich untergebrachten Jugendlichen geben. Dabei werden wir herausarbeiten, welche Belastungen durch das delinquente Verhalten entstehen können, sowie die Belastungen aufgrund von strafrechtlichen Konsequenzen aufzeigen. Die Ergebnisse der Arbeit sollen dazu dienen, das Verständnis für die Angehörigenperspektive zu vertiefen. Dieses Verständnis soll dabei helfen, Sozialarbeitenden im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und der stationären Kinder- und Jugendhilfe neue Herangehensweisen für den Umgang mit Angehörigen zu eröffnen und sie für die Situation der Familienmitglieder von straffälligen Jugendlichen zu sensibilisieren.

1.1. Ausgangslage

Das Thema Jugenddelinquenz und die damit verbundene Jugendstrafrechtspflege sind in der Schweiz immer wieder Bestandteil von politischen und öffentlichen Debatten (Manzoni, Beier & Eberitzsch, 2018, S. 119). Beispiel dafür ist der Fall des mittlerweile 28-jährigen Brian Kellers, ehemals bekannt als 'Carlos'. Brian Keller wurde als Jugendlicher aufgrund von gewalttätigem Verhalten aus verschiedenen Institutionen der stationären Jugendhilfe ausgeschlossen. Die Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich installierte für den Jugendlichen daraufhin ein Sondersetting mit intensiver Einzelbetreuung in einer eigenen Wohnung. Dieses Sondersetting und die damit verbundenen Vollzugskosten wurden im Jahr 2013 in den Medien stark kritisiert und es wurde eine öffentliche Debatte über den Sinn und die Verhältnismässigkeit des Jugendstrafrechts ausgelöst (ebd.). Das Setting der Jugendanwaltschaft hatte das Ziel, Brian Keller in seiner Entwicklung zu unterstützen, insbesondere da er in restriktiveren Institutionen bis anhin wenig Fortschritte machen konnte. Dies zeigt auf, dass die schweizerische

Jugendstrafrechtspflege neben strafenden Anteilen auch einen Schutz- und Erziehungsauftrag hat. Dieser Auftrag ist auch im Jugendstrafgesetz in Art. 2, Abs. 1 festgehalten: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen» (JStG, SR 311.1).

Der Hintergrund dieses Grundsatzes ist die Annahme, dass «sich Kinder- und Jugendliche in einem Entwicklungs- und Identitätsfindungsprozess befinden» (Manzoni et al., 2018, S. 120). Normverstösse bis zu einem gewissen Grad gelten als typisch für die Lebensphase der Jugend. Wiederholte und schwere Delikte hingegen werden als problematisch erachtet und als «Ausdruck von Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung oder im sozialen Umfeld verstanden» (ebd.). Das Jugendstrafrecht richtet sich daher, anders als das Erwachsenenstrafrecht, nicht primär auf die Straftat, sondern auf die familiären Verhältnisse und die persönliche Entwicklung der / des Jugendlichen (ebd.). In Hinblick darauf werden Strafen und auch Schutzmassnahmen ausgesprochen. Ihr Ziel ist die «Korrektur von Erziehungsdefiziten» (Jositsch et al., 2010, S. 3, zit. nach Manzoni et al., 2018, S. 120) und der Schutz der Jugendlichen vor negativen Weiterentwicklungen (Manzoni et al., 2018, S. 120).

Wenn Jugendliche in ihrer Entwicklung als gefährdet eingeschätzt werden und in Zuge dessen eine Schutzmassnahme installiert wird, sind Familienangehörige – insbesondere die Erziehungsberechtigten – ebenfalls in die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Schutzmassnahme involviert. Sowohl bei ambulanten Erziehungsmassnahmen als auch bei Fremdplatzierungen der Jugendlichen in Pflegefamilien oder Erziehungsheimen sollen die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen in den Prozess miteinbezogen werden (Sonderegger, 2006, zit. nach Manzoni et al., 2018, S. 126). Die Erziehungsberechtigten werden miteinbezogen, damit gemeinsam an der Entwicklung der / des Jugendlichen gearbeitet werden kann.

In der Schweiz bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Untersuchungen, welche die Belastungen der Angehörigen von delinquenten Jugendlichen aufzeigen. Untersuchungen aus der Kinder- und Jugendhilfe und aus der Straffälligenhilfe zeigen jedoch auf, dass Familienangehörige häufig durch das Verhalten ihres Familienmitglieds und den daraus folgenden Konsequenzen, beispielsweise einer Unterbringung in einer stationären Erziehungseinrichtung oder einer Inhaftierung, erhebliche Belastungen erleben (vgl. z.B. Berghaus, 2020; Aebi, Frohofer, Schnyder, Endrass, Graf & Rossegger, 2022). Es ist daher naheliegend, dass auch Familienmitglieder von delinquenten Jugendlichen durch deren Verhalten und durch die daraus folgenden jugendstrafrechtlichen Konsequenzen mitbetroffen sind. Wie sich diese Belastungen zeigen, ist momentan jedoch nicht bekannt.

1.1.1. Fachliche Relevanz

Die Soziale Arbeit übernimmt einen entscheidenden Teil der Jugendstrafrechtspflege. Sowohl in den Behörden des Jugendstrafrechts, als auch in den Institutionen des Massnahmenvollzugs sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit ein fester Bestandteil des interdisziplinären Hilfenetzwerks (vgl.

Manzoni et al., 2018, S. 125 – 127). Die Zusammenarbeit mit Angehörigen, wozu insbesondere die erziehungsberechtigten Personen zählen, spielt bei dieser Arbeit oft eine entscheidende Rolle – sowohl bei ambulanten Massnahmen, als auch bei stationären (vgl. Sonderegger, 2006, zit. nach Manzoni et al., 2018, S. 126). Im fachlichen Diskurs wird vor allem im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder die Bedeutung der Elternpartizipation betont. Knuth und Stork (2024, S. 268) bezeichnen beispielsweise die Partizipation von Eltern als «Qualitätsmerkmal von Heimerziehung» (ebd.). Obwohl bekannt ist, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Angehörigen sich positiv auf den Hilfeprozess auswirken kann, ist in der Literatur nur wenig zu den Perspektiven von Angehörigen in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt. Nur wenige Untersuchungen wie beispielsweise diejenige von Berghaus (2020) haben sich mit diesem Thema auseinandergesetzt. Im Bereich der Jugendstrafrechtspflege ist uns keine entsprechende Untersuchung bekannt. Dies führt zu einer grundlegenden Problematik: Zum einen wird die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Angehörigen für einen gelingenden Hilfeprozess hervorgehoben, zum anderen fehlt das Wissen zu den Belastungen und Perspektiven von Angehörigen. Knuth und Stork (2024, S. 262) beschreiben, dass dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Elternarbeitskonzepten führen kann.

Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass sich die Soziale Arbeit mit diesen Belastungen befasst und die Erfahrungen von betroffenen Angehörigen erforscht. Daraus könnten sich wichtige Handlungsanforderungen für die Soziale Arbeit ergeben. Sozialarbeiterische Angebote könnten die Betroffenen beim Umgang mit diesen Belastungen unterstützen und begleiten, sei es in der Zeit während dem Vollzug einer Schutzmassnahme oder danach. Zudem kann das Wissen zu den konkreten Herausforderungen von Angehörigen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dabei helfen die Zusammenarbeit mit Angehörigen zu verbessern. Daher wollen wir in dieser Bachelorarbeit genau dieses Thema näher betrachten und dazu die konkreten Erfahrungen von zwei betroffenen Müttern aufzeigen.

1.2. Forschungsstand

Es bestehen in der Schweiz aktuell noch keine Forschungen zu den spezifischen Belastungen von Angehörigen in der Jugendstrafrechtspflege. Theoretische und empirische Forschungsarbeiten sowie Literatur zu den Belastungen von Angehörigen inhaftierter Erwachsener existieren bereits (vergl. z.B. Kawamura-Reindl & Schneider, 2015; Aebi et al., 2022; Kury & Kuhlmann, 2020). Die bestehende Literatur befasst sich jedoch überwiegend mit den Belastungen von Kindern und Partner*innen der Inhaftierten. In Bezug auf die Herkunftsfamilie, also auf Eltern und Geschwister, existiert zurzeit nur wenig empirische Forschung. Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 311 – 312) gehen in einem kurzen Kapitel auf diese Belastungen ein, verweisen aber ebenfalls auf den sehr lückenhaften Forschungsstand. Als wiederkehrende Themen in der Angehörigenberatung von Eltern von straffälligen

Menschen werden Sorgen über die Situation des Kindes, finanzielle Belastungen aufgrund von finanziellen Forderungen, Selbstvorwürfe und auch Zuschreibungen und Vorwürfe Dritter genannt (ebd.).

Im englischsprachigen Raum wurde im Jahr 2017 eine Übersichtsarbeit über bestehende qualitative Originalstudien zu den Belastungen von Eltern von Inhaftierten veröffentlicht (Gueta, 2017). Gueta weist dabei ebenfalls auf den lückenhaften Forschungsstand hin (ebd., S. 767). Insgesamt wurden in der Studie zehn bestehende Arbeiten aus den Jahren 2000 bis 2016 diskutiert. Die meisten davon sind aus dem englischsprachigen Raum (Vereinigtes Königreich, USA und Australien) (ebd., S. 770 – 771). Wiederkehrende Ergebnisse aus den zehn Studien waren das Erleben von Scham und Schuldgefühlen von betroffenen Eltern, sowie das Erleben eines uneindeutigen Verlustgefühls. Zudem können auch finanzielle Belastungen durch die Inhaftierung entstehen (ebd., S. 780). In theoretischen Arbeiten wie den Handbüchern «Resozialisierung» von Cornel, Kawamura-Reindl und Sonnen (2018) oder «Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt» von Halbhuber-Gassner, Kappenberg und Krell (2017) werden die Angehörigen von Strafgefangenen ebenfalls als Zielgruppe thematisiert. Diese theoretischen Arbeiten können für die Beantwortung der Fragestellung hinzugezogen werden.

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bestehen einige wenige Untersuchungen. Eine aktuelle Studie aus Deutschland ist die bereits erwähnte Studie von Berghaus (2020). Berghaus hat im Rahmen ihrer Studie 18 narrative Interviews mit betroffenen Elternteilen (ebd., S. 176) zur Frage durchgeführt, wie Elternteile die Fremdunterbringung ihres Kindes erleben und bewältigen (ebd., S. 18). Die interviewten Elternteile beschrieben die Erfahrungen im Kinderschutzverfahren übereinstimmend als belastend. Insbesondere das Gefühl des fehlenden Einflusses auf das Verfahren und die Einschränkung der Elternautonomie werden als belastend empfunden. Auch beschreiben viele Eltern die Angst vor negativen Zuschreibungen an ihre elterlichen Kompetenzen und die tatsächlichen Diskrepanzen in den Vorstellungen von guter Elternschaft der Fachpersonen und Eltern (ebd., S. 396 – 397). Uns ist keine weitere Untersuchung im deutschsprachigen Raum bekannt, welche sich spezifisch mit der Elternperspektive auf Fremdunterbringungen befasst. Es bestehen jedoch einige Arbeiten, welche sich mit dem Thema der Elternarbeit und der Partizipation von Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen (vgl. z.B. Knuth & Stork, 2024).

Die genannten Untersuchungen im Bereich der Straffälligenhilfe und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können teilweise zur Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Bachelorarbeit beigezogen werden. Trotzdem unterscheiden sich die genannten Bereiche deutlich voneinander und es ist nicht möglich, einzig anhand des bestehenden Forschungsstands unsere Fragestellung zu beantworten.

1.3. Fragestellung und deren Herleitung

Wie im vorherigen Kapitel erläutert, besteht kaum wissenschaftliches Material zu den Belastungen von Angehörigen in der Schweizer Jugendstrafrechtspflege. Es bestehen einige Untersuchungen zu den Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe, sowie zu Angehörigen in der Straffälligenhilfe. Empirisches Material wurde aber auch in diesen Feldern bisher nur wenig erhoben. Die Personengruppe der Angehörigen wird vernachlässigt, weil der Fokus der Jugendstrafrechtspflege primär auf den Jugendlichen und ihrer Entwicklung liegt. Der fehlende empirische Wissensbestand führt dazu, dass es kaum Berichte gibt, welche die Probleme und Forderungen der Familienangehörigen aufzeigen, die durch die Delinquenz und die daraus folgenden jugendstrafrechtlichen Konsequenzen ihres Familienmitglieds entstehen können. Dieses Wissen könnte Fachpersonen neue Ansätze für die Zusammenarbeit mit betroffenen Angehörigen eröffnen und dadurch den gesamten Hilfeprozess fördern. Die Stärkung der gesamten Familie hat auch einen positiven Einfluss auf die Entwicklung und Resozialisierung von straffälligen Jugendlichen (vgl. z.B. Kawamura-Reindl, 2017, S. 27), weswegen die Auseinandersetzung mit dem Thema für die Jugendstrafrechtspflege zusätzliche Relevanz gewinnt. Des Weiteren könnten solche Untersuchungen aufzeigen, ob Bedarf an weiteren Unterstützungsangeboten für Angehörige im Bereich der Jugendstrafrechtspflege besteht.

In der vorliegenden Arbeit möchten wir daher die Belastungen von Angehörigen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege genauer untersuchen, sowie erarbeiten, welche Handlungsoptionen sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben. Wir haben uns dazu entschieden, den Angehörigenbegriff einzuschränken und uns explizit mit den Belastungen von Elternteilen zu befassen. Zum einen, weil den Eltern als erziehungsberechtigten Personen im Prozess eine entscheidende Rolle zukommt, zum anderen aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Bachelorthesis. Zur Beantwortung unserer Fragestellung verwenden wir primär Literatur aus Deutschland zu den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe. Zudem haben wir aufgrund des noch lückenhaften Forschungsstands selber empirisches Material erarbeitet.

Aus den genannten Fakten und Begründungen haben wir uns für folgende Fragestellung entschieden:

Welche Belastungen zeigen sich bei Elternteilen von straffälligen Jugendlichen durch die Delinquenz und die daraus folgende jugendstrafrechtliche Unterbringung ihres Kindes?

1.4. Zielsetzung und Aufbau

Das Hauptziel dieser Bachelorarbeit ist es, das Verständnis über die Perspektiven von Angehörigen von straffälligen Jugendlichen zu fördern. Diese Erkenntnisse sind insbesondere für die Soziale Arbeit in der Jugendstrafverfolgung und in der Kinder- und Jugendhilfe von besonderem Interesse. Im ersten Teil der Arbeit werden wir die theoretischen Grundlagen der Thematik darstellen. Für den zweiten Teil der Arbeit haben wir semi-strukturierte Interviews mit zwei betroffenen Müttern durchgeführt,

ausgewertet und mit der bestehenden Theorie verknüpft. Im dritten Teil beantworten wir unsere Fragestellung, reflektieren unseren Forschungsprozess und diskutieren mögliche Handlungsanforderungen, welche sich aus den Ergebnissen für die Soziale Arbeit ergeben könnten.

Der erste Teil ist in vier Kapitel gegliedert. Im *Kapitel 2 'Jugenddelinquenz'* werden wir zuerst einige bestehende Erkenntnisse zur Jugenddelinquenz darstellen. Wir werden dazu auf die Jugend als Lebensphase eingehen und die Verbindung von Jugend und Delinquenz erläutern. Im *Kapitel 3 'Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfolgung'* erläutern wir einige rechtliche und institutionelle Grundlagen der Jugendstrafrechtspflege. Im darauffolgenden *Kapitel 4 'Anforderungen an Elternteile'* möchten wir die Gruppe, welche wir in dieser Arbeit untersuchen, etwas genauer betrachten. Wir werden dazu die Erwartungen, welche an Elternteile gestellt werden, darstellen und die damit verbundenen Herausforderungen darlegen. Insbesondere werden wir dabei auf die Erwartungen an Elternteile von Jugendlichen eingehen und die Situation von alleinerziehenden Müttern genauer darstellen, da beide interviewten Mütter aus dem empirischen Teil alleinerziehend sind. Im *Kapitel 5 'Belastungen von Elternteilen aufgrund der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung eines Familienmitglieds'* greifen wir die bereits bestehenden Erkenntnisse zu den Belastungen Angehöriger auf. Aufgrund der fehlenden Untersuchungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege beziehen wir uns hierbei auf Literatur aus der Straffälligenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Im *Kapitel 6 'Unterstützungsangebote für Angehörige im (Jugend-) Strafrecht'* werden wir zum einen den aktuellen Umgang mit Angehörigen in Behörden und Institutionen der Jugendstrafrechtspflege aufzeigen und zum anderen die aktuelle Angebotslandschaft in der Schweiz darlegen. Das *Kapitel 7 'Zwischenfazit und Entwicklungsperspektive'* soll die Erkenntnisse aus der Literaturarbeit prägnant zusammenfassen und unsere Einschätzung zum aktuellen Wissensstand und Entwicklungsbedarf darstellen.

Im zweiten Teil unserer Arbeit werden wir aufzeigen, wie wir unser empirisches Material erhoben haben und unsere Erkenntnisse aus den Interviews darstellen. Im *Kapitel 8 'Methodisches Vorgehen'* werden wir unser Forschungsdesign beschreiben und erklären, wie wir unser Material erhoben und ausgewertet haben. Im *Kapitel 9 'Forschungsergebnisse'* stellen wir die Ergebnisse der zwei Interviews anhand der erarbeiteten Hauptkategorien dar und erklären Verbindungen zum theoretischen Teil. Im *Kapitel 10 'Schlussfolgerung und Beantwortung der Fragestellung'* werden wir die Erkenntnisse aus dem ersten und dem zweiten Teil miteinander verknüpfen und unsere Fragestellung beantworten. Im abschliessenden *Kapitel 11 'Ausblick'* werden wir darstellen, welchen weiteren Forschungsbedarf wir zu unserem Thema sehen und aufzeigen, welche Handlungsanforderungen sich für die Soziale Arbeit aus unseren Ergebnissen ergeben.

2. Jugenddelinquenz

Die Jugend wird als Phase der Entwicklung verstanden, als Phase, in der sich Persönlichkeit und Individualität ausbilden. Obwohl die aktive Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und den eigenen inneren psychischen und körperlichen Gegebenheiten über die gesamte Lebensspanne von Bedeutung ist, kommt der Jugend gemäss Hurrelmann eine besondere Bedeutung zu, denn die Auseinandersetzung erfolgt hier in einer besonders «intensiven und oft auch turbulenten Form» (Hurrelmann & Quenzel, 2022, S. 7). Der Begriff der Jugend wird auch mit «Defiziten, Störungen und riskanten Verhaltensweisen assoziiert» (Dollinger & Schmidt-Semisch, 2018, S. 3). Besonders in der medialen und politischen Aufmerksamkeit wird dramatischen Einzelfällen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird ein Bild der zunehmenden 'Verrohung' von Jugendlichen gezeichnet. Durch die Überrepräsentation von schwerwiegenden Delikten von Jugendlichen in Politik und Medien wird ein verzerrtes Bild der Realität gezeichnet, welches die Wissenschaft immer wieder kritisiert (ebd.). Gleichzeitig besteht aber auch innerhalb der Wissenschaft zum Themenbereich von Jugenddelinquenz nur wenig Konsens (Dollinger & Schabdach, 2013, S. 7). In einigen wichtigen Punkten sind sich Wissenschaft und Fachpersonen aber weitestgehend einig (Dollinger & Schabdach, 2013, S. 9 – 11):

1. *Ubiquität von Jugenddelinquenz:* Abweichendes und auch strafrechtlich relevantes Verhalten ist nicht ein Phänomen von Einzelfällen. Jugendkriminalität betrifft fast alle Jugendlichen (Dollinger & Schabdach, 2013, S. 9 – 10).
2. *Transitorischer/episodischer Charakter von Jugenddelinquenz:* Abweichendes Verhalten im Jugendalter ist häufig ein vorübergehendes Phänomen. Auch ohne massive Eingriffe nimmt delinquentes Verhalten im Erwachsenenalter meist wieder ab (ebd., S. 10).
3. *Tiefe Schadensintensität:* Jugendkriminalität betrifft oft spontane, gruppenbezogene und unprofessionelle Delikte im Bagatellbereich. Die Kriminalität bringt häufig weniger ökonomische, psychische, physische und soziale Schäden mit sich als die Kriminalität Erwachsener (ebd.).
4. *Schädlichkeit von «harten» Massnahmen:* Besonders harte Reaktionen auf Jugenddelinquenz, werden auch von hohen Rückfallrisiken begleitet. Der aktuelle wissenschaftliche Konsens besteht also darin, dass wenn möglich auf stark eingreifende Interventionen (beispielsweise Fremdplatzierungen oder Gefängnisstrafen) verzichtet werden soll (ebd., S. 11).

Nichtsdestotrotz besteht weiterhin viel Uneinigkeit im Bereich der Jugendkriminalität. Sowohl zu den Erklärungsansätzen für die Entstehung von Jugenddelinquenz, als auch zur Art wie Jugendkriminalität erforscht werden kann und soll, finden sich unterschiedliche Standpunkte. Es ist sogar ungeklärt, ob Jugendkriminalität überhaupt als einheitlicher Forschungsgegenstand angesehen werden kann. Dies

liegt daran, dass zum einen 'die Jugend' als einheitliche soziale Gruppe nicht existiert und auch Kriminalität im internationalen und historischen Vergleich nicht einheitlich definiert wird (ebd.). Allgemeingültige Aussagen können daher nur schwer getroffen werden. Trotzdem wollen wir im folgenden Kapitel einige Grundlagen zur Lebensphase Jugend und zur Jugendkriminalität einführen und theoretische Erklärungsansätze für Jugendkriminalität darlegen. Diese Einführung soll dabei helfen, das Verhalten der Kinder unserer Interviewpartnerinnen aus dem empirischen Teil besser einordnen zu können.

2.1. Die Jugend als Lebensphase

Im allgemeinen Alltagswissen gilt die Jugend als eine natürliche Lebensphase, in der sich Individuen sowohl psychisch als auch körperlich von Kindern zu Erwachsenen entwickeln. Diese Ansicht widerspiegelt sich auch in beträchtlichen Teilen der Jugendforschung. Sowohl die Vorstellung von Jugend als natürlicher Lebensphase als auch die teilweise unzureichende theoretische Fundierung der empirischen Jugendforschung haben zu einer wiederkehrenden sozialwissenschaftlichen Kritik geführt. Entgegen der populärwissenschaftlichen Ansicht von Jugend als quasi-natürliche Lebensphase konnten Forschungen aus verschiedenen Feldern aufzeigen, «dass Jugend als eine historisch situierte und veränderliche soziale Konstruktion, als ein voraussetzungsvolles und folgenreiches gesellschaftliches Arrangement zu betrachten ist» (Scherr, 2018, S. 18). Es bedarf einer klaren Unterscheidung zwischen Pubertät und Jugend, so die Erkenntnisse dieser Forschungen. Die Pubertät wird dabei als Phase der körperlichen und psychischen Veränderungen und Entwicklungen verstanden – die Jugend hingegen als soziale Kategorie, «die mit bestimmten Eigenschaftszuschreibungen, Verhaltenserwartungen, Normen und institutionellen Festlegungen einhergeht» (ebd.).

Wenn Jugend im historischen Kontext betrachtet wird, wird deutlich, dass es die Jugend als klar abgrenzbare Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter nicht in allen Gesellschaften gegeben hat und gibt. Im mitteleuropäischen Kontext war die Jugend lange Zeit ein Privileg von männlichen jungen Menschen, welche aus dem Adel oder dem Bürgertum stammten und nichts zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen mussten. Mit der Industrialisierung entstand ein zweites Bild von Jugend: die verwaarloste, kriminelle und erziehungsbedürftige Jugend des Proletariats (ebd.). Im Verlauf des 20. Jahrhunderts entwickelte sich dann schrittweise die Vorstellung von Normalbiografien, welche in verschiedene Lebensphasen unterteilt sind und für alle Menschen gültig sind. Entscheidend für die Etablierung dieser Vorstellung ist die zeitliche und räumlich Trennung von Erwerbs- und Familienarbeit in modernen Industriegesellschaften. Diese führte zur Etablierung der allgemeinen Schulpflicht und zum Ausbau von beruflichen Ausbildungen. Die Jugend wurde dadurch zu einer Phase der Bildung, Sozialisation in der Gesellschaft und Erziehung. Die Entstehung einer allgemein gültigen Normalbiografie darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass zunächst grosse klassenspezifische

Diskrepanzen in Bezug auf die Dauer dieser Lebensphase und auf die je spezifischen Rechte, Pflichten und Zuschreibungen bestanden (ebd.).

Die verschiedenen Anforderungen, welche heute an Jugendliche gestellt werden, sind ebenfalls mit der grundsätzlichen Struktur von modernen Gesellschaften zu erklären. Als wichtige Aufgaben des Jugendalters wird zum einen die Ablösung von der Herkunftsfamilie verstanden und zum anderen die Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Im Hinblick auf die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven sind die Berufswahl und die Partner*innenwahl oft entscheidende Faktoren, welche früher meist durch die Familie bestimmt wurden. Die ökonomischen Strukturen moderner Gesellschaften führen dazu, dass Jugendliche meist nicht mehr die Berufe ihrer Eltern übernehmen müssen oder können. Vielmehr wird von Jugendlichen verlangt, dass sie sich eigenständig für einen Beruf entscheiden und qualifizieren. Auch traditionelle Praktiken der Verheiratung durch Familien haben in modernen Gesellschaften ihre rechtliche und moralische Grundlage verloren. Diese beiden Faktoren erzwingen «eine strukturelle Individualisierung von Ausbildungs- und Berufsbiografien» (Scherr, 2018, S. 21) und lassen «eine Lebensphase als erforderlich erscheinen, in der eigene familiale und berufliche Lebensentwürfe entwickelt und erprobt werden können» (ebd.). Scherr (ebd., S. 22) bezeichnet dies als «strukturell gegebene berufliche und familiale Individualisierungschance und Individualisierungszumutung.»

Zusammengefasst kann die Jugend somit als riskante Lebensphase bezeichnet werden. Jugendliche müssen sich in einem Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit sowie innerhalb bestehender gesellschaftlicher Bedingungen eine soziale Identität erschaffen. Gleichzeitig sind die Risiken des Scheiterns ungleich verteilt, da sie wesentlich von der sozialen Position der Familie der Jugend abhängen. Jugendliche verfügen über «höchst ungleiche Chancen, eine anerkennungsfähige soziale Identität durch erfolgreiche Bildungskarrieren zu erreichen und sich ihrer gesellschaftlichen Position durch Teilnahme am Konsum zu vergewissern» (ebd.).

Dies weist auf eine wichtige Erkenntnis in Bezug auf die Betrachtung von Jugend: Jugend kann nicht als einheitliche Entwicklungsphase einer homogenen Altersgruppe betrachtet werden. Verschiedene Faktoren wie beispielsweise die sozioökonomische Position oder das Geschlecht beeinflussen wesentlich, welche Anforderungen im Jugendalter an Menschen gestellt werden und welche Chancen die Jugendlichen zum Erfüllen dieser Anforderungen haben. Scherr spricht daher auch von Jugendlichen im Plural (ebd., S. 23 – 24).

Diese Ausführungen haben gezeigt, dass die Jugend nicht als eine natürliche Lebensphase bezeichnet werden kann, welche alle Menschen in gleicher Weise durchlaufen. Nichtsdestotrotz entsteht aufgrund von gesellschaftlichen Vorstellungen und Anforderungen ein wirkmächtiges Konstrukt, welches Entwicklungsanforderungen an junge Menschen stellt, ihnen Rechte zugesteht und die Erfüllung von

Pflichten verlangt. Diese Anforderungen und die Chancen, diese Anforderungen erfolgreich erfüllen zu können, sind wesentlich abhängig von verschiedenen weiteren sozial relevanten Kategorien. Dazu zählen beispielsweise die sozioökonomische Position oder das Geschlecht. Welche Anforderungen dadurch an die Eltern von Jugendlichen gestellt werden, wird im Kapitel 4 ausführlicher diskutiert.

2.2. Delinquenz und Devianz im Jugendalter

Die bereits in Kapitel 2.1 beschriebenen Anforderungen, welche an junge Menschen gestellt werden, sind unter anderem durch eine widersprüchliche Kombination von Abhängigkeit und Autonomie geprägt. Meist sind Jugendliche ökonomisch von ihren Herkunftsfamilien abhängig. Zudem unterliegen sie rechtlich der elterlichen Autorität sowie weiteren Autoritätspersonen wie Lehrer*innen und Vorgesetzten in Schule und Ausbildung. Zugleich wird Jugendlichen bereits eine gewisse Eigenverantwortung für ihr Handeln zugestanden und ihnen werden entsprechende Freiräume gewährt. Jugendliche stehen dadurch vor einer grossen Herausforderung: Zum einen müssen sie sich an bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen ausrichten¹, und zum anderen wird von ihnen verlangt, dies «in einer Weise tun, die als selbstverantwortete Entscheidung erlebt und dargestellt werden kann» (Scherr, 2018, S. 22). Dies hat zur Folge, dass Jugendliche häufiger gängige Normalvorstellungen und Regeln hinterfragen, sowohl gedanklich als auch durch tatsächliche abweichende und delinquente Verhaltensweisen. Dies bietet eine Möglichkeit, sich als «autonomes Individuum zu erleben und sozial sichtbar zu machen» (ebd.). Innerhalb eines gewissen Rahmens werden Regelverletzungen Jugendlichen daher zugestanden und gelten dementsprechend als sozial erwartet (ebd.).

Trotzdem herrscht immer wieder Empörung über den Zustand und die Verhaltensweisen «der Jugend von heute». Aktuell wird in öffentlichen Medien vermehrt von einer zunehmenden Gewaltbereitschaft von Jugendlichen berichtet (vergl. z.B. blick.ch, 2022). Dass dies kein neues Phänomen ist, zeigt eine Keilschrift aus dem Jahre 2000 v. Chr., welche die Jugend als «heruntergekommen und zuchtlos» bezeichnet haben soll (Aebersold, Pruin & Weber, 2024, S. 1). Im folgenden Abschnitt wollen wir darlegen, wie sich die Jugendkriminalität in der Schweiz in den letzten Jahren tatsächlich entwickelt hat und anschliessend im Kapitel 2.2.2. einige Erklärungsansätze für die Entstehung von Jugendkriminalität genauer betrachten.

2.2.1. Verbreitung von Jugendkriminalität

Die polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2023 zeigt auf, dass die Wahrscheinlichkeit, für eine Straftat angezeigt zu werden, im Alter von 15 bis 34 am höchsten ist (Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht, 2024, S. 20). Bei Männern liegt der höchste Wert in der Altersgruppe der

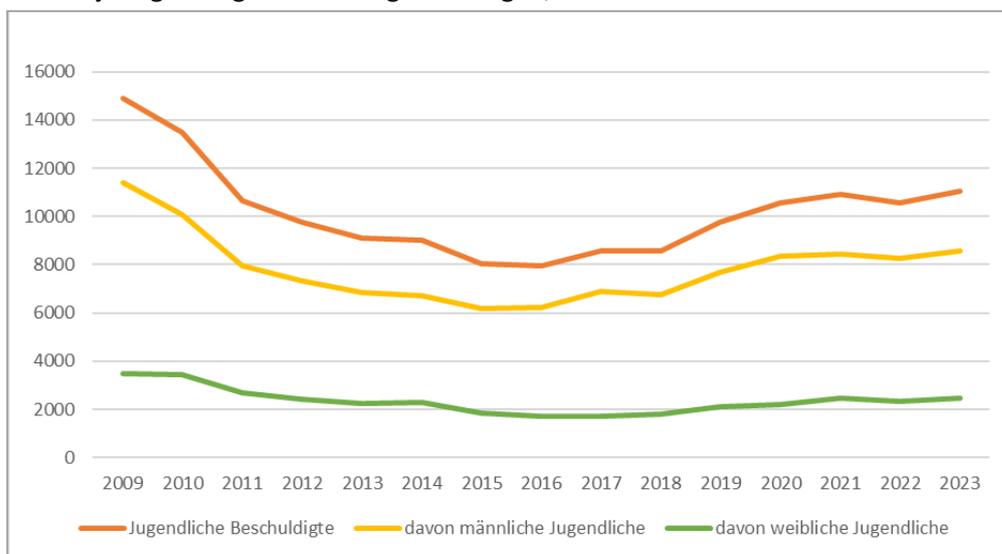
¹ Scherr (2018, S. 22) nennt dabei das Bildungssystem, den Arbeitsmarkt und die normativen Regulierungen von Paarbeziehungen.

15- bis 19-jährigen, bei Frauen bei der Altersgruppe der 30- bis 34-jährigen, wobei die Schwankungen in der Verteilung nach Altersgruppen bei Frauen deutlich tiefer sind (ebd.). Mit Blick auf die Verteilung der verschiedenen Straftaten wird zudem deutlich, dass Jugendliche häufiger für minderschwere Straftaten angezeigt werden, beispielsweise für Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen oder Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz. Schwerwiegende Gewaltdelikte wie zum Beispiel (versuchte) Tötung oder Vergewaltigung werden eher selten begangen. Einige Delikte wie Raub oder Brandstiftung werden jedoch prozentual sehr häufig von Jugendlichen begangen (Bundesamt für Statistik, 2022, zit. nach Aebersold et al., 2024, S. 4). Weiter zeigt die Kriminalstatistik klar auf, dass Frauen über die gesamte Lebensspanne, so auch im Jugendalter, deutlich seltener für Straftaten angezeigt werden als Männer. Im Jahr 2023 wurden männliche Jugendliche (8556 Registrierungen) mehr als dreimal so häufig für Delikte im Bereich des Strafrechts registriert als weibliche Jugendliche (2476 Registrierungen) (Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht, 2024, S. 20).

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in den letzten Jahren zeigt, dass der Anteil von Jugendlichen an registrierten Straftaten in den letzten 15 Jahren insgesamt abgenommen hat. Im Jahr 2009 haben Minderjährige rund 18.54% der registrierten Straftaten begangen. Im Jahr 2023 lag dieser Wert noch bei 12.2%. Auch die totale Anzahl von registrierten Straftaten haben von 14'899 im Jahr 2009 auf 11'032 im Jahr 2023 klar abgenommen, wobei der tiefste Wert im Jahr 2016 bei 7'940 Straftaten lag. Seit 2016 nimmt die Anzahl der Delikte wieder jährlich zu (Bundesamt für Statistik, interaktive Tabellen BFS, 2024).

Abbildung 1

Anzahl polizeilich registrierte minderjährige Beschuldigte gemäss Strafgesetzbuch und prozentualer Anteil Minderjährige der gesamten Registrierungen, von 2009 bis 2023



Bemerkung. Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten vom Bundesamt für Statistik, *interaktive Tabellen BFS*, 2024.

Allerdings wäre es voreilig, aus diesen Statistiken den Schluss zu ziehen, dass die Jugendkriminalität seit 2016 tatsächlich zunimmt. Aebersold et al. (2024, S. 10) erklären, dass Kriminalstatistiken nur beschränkt die Realität widerspiegelt, denn viele Delikte werden nicht angezeigt oder aufgedeckt. Zudem unterliegt das Anzeigeverhalten der Bevölkerung grossen Schwankungen, was die Statistiken stark beeinflusst (ebd.). Untersuchungen zum Dunkelfeld zeigen weltweit ein sehr ähnliches Bild: Die meisten Jugendlichen begehen irgendwann im Verlauf ihrer Jugend Delikte. Bei männlichen Jugendlichen ist dieser Anteil noch höher als bei anderen Geschlechtern, wobei es zu betonen gilt, dass es sich überwiegend um leichte Delikte wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Sachbeschädigung oder Cannabiskonsum handelt und die meisten Jugendlichen im späteren Lebensverlauf nicht rückfällig werden. Somit gelten Delikte im Bagatellbereich im Jugendalter als 'normal', wobei viele dieser Delikte unentdeckt bleiben oder nicht angezeigt werden. Schwerwiegende und mittelschwere Delikte sind bei Jugendlichen hingegen nicht gleichmässig verteilt. Mehrere Untersuchungen zur Verbreitung von Jugendkriminalität deuten darauf hin, dass eine kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtäter*innen für den grössten Teil der schweren und mittelschweren Straftaten verantwortlich ist (ebd., S. 10 – 11).

Die Frage, wie sich die Jugendkriminalität in den letzten Jahren verändert hat und ob tatsächlich ein Anstieg der Kriminalität besteht, kann leider nicht abschliessend beantwortet werden. Sowohl im Hellfeld als auch im Dunkelfeld bestehen verschiedene Einflussfaktoren, welche Vergleiche erschweren. Im Hellfeld können sich beispielsweise die Untersuchungsmethoden der Polizei verbessern oder die Polizei kann in ihren Ermittlungstätigkeiten einen neuen Schwerpunkt setzen. Dunkelfelduntersuchungen in der Schweiz sind schwer vergleichbar, da sie stark durch die gewählte Stichprobe beeinflusst werden können und es aktuell an schweizweiten und regelmässig durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen fehlt (Aebersold et al., 2024, S. 16 – 17).

Aebersold et al. (ebd., S. 16) gehen aber davon aus, dass ein tatsächlicher Anstieg der Gewaltkriminalität von Jugendlichen seit dem starken Abfall im Jahr 2015 nicht auszuschliessen ist. Es ist aber anzunehmen, dass die tatsächliche Zunahme deutlich moderater ist, als dies im Hellfeld repräsentiert wird.

2.2.2. Theoretische Ansatzpunkte zur Entstehung von Jugendkriminalität

Verschiedene Disziplinen haben sich mit dem Thema der Jugendkriminalität auseinandergesetzt und eine Vielzahl von Theorien mit je unterschiedlichen Erklärungsansätzen für die Entstehung von Jugenddelinquenz entwickelt (Eifler & Schepers, 2018, S. 234). Wichtig zu erwähnen ist aber, dass Theorien immer eine Form der Komplexitätsreduktion darstellen (Walter & Neubacher, 2011, S. 44).

Um das Handeln einer Person verstehen zu können, müssen gemäss Walter und Neubacher (2011, S. 45) jeweils zwei Grunddimensionen mitgedacht werden: Zum einen die Persönlichkeit der Person und zum anderen die Situation, in der sich die Person befindet. Die Persönlichkeit setzt sich dabei aus

individuellen Erfahrungen in der Sozialisation und der genetischen Disposition zusammen (Walter & Neubacher, 2011, S. 45). Weiter kommt aber auch den Lebensbedingungen einer Person eine zentrale Bedeutung zu. Dabei gilt es beispielsweise die Position innerhalb der Sozialstruktur (wirtschaftliche Bedingungen, Aufstiegschancen, Schichtzugehörigkeit usw.) und die kulturelle Verankerung mit den damit verbundenen Werten und Normen zu beachten (ebd., S. 46). Diese verschiedenen Dimensionen stehen in engem Zusammenhang zueinander, da «die Situationen, in die jemand gerät, von der jeweiligen Position in einer Gesellschaft und dem Lebensstil abhängen» (Walter & Neubacher, 2011, S. 46). Durch bestimmte Situationen ergeben sich emotionale, spontane oder sogar reflexartige Handlungsweisen, wobei es zu betonen gilt, dass die Autonomie und die Kompetenzen einer Person, mit einer bestimmten Situation umgehen zu können, sich von Person zu Person unterscheiden. In diesem Zusammenhang wird auch oft von Protektiv- und Risikofaktoren gesprochen (ebd., S. 47). Verschiedene Theorien der Kriminologie setzen auf einer oder mehreren dieser Ebenen an und versuchen so, Erklärungsansätze zu finden. Folgend werden wir einen kurzen Überblick über einige wichtige Theorielinien geben und eine Theorie der Sozialen Arbeit kurz einführen.

Eine Theorierichtung besteht in den kriminalbiologischen Theorien, welche Zusammenhänge zwischen psychischen Erkrankungen wie beispielsweise ADHS oder Schizophrenie und kriminalisiertem oder aggressivem Verhalten aufzeigen wollen (Walter & Neubacher, 2011, S. 45 - 46). Es bestehen aber auch Ansätze, welche kriminelle Verhaltensweisen auf einer gesellschaftlichen Ebene erklären wollen und insbesondere die Lebensbedingungen von Personen in ihre Erklärungen einbeziehen. Eine klassische Theorielinie stellen dabei die anomietheoretischen Ansätze dar. Merton (1938, 1957) entwickelte in Anlehnung an Durkheim² einen Ansatz, mithilfe dessen sich «das erhöhte Kriminalitätsaufkommen ökonomisch benachteiligter Gruppen» (zit. nach Eifler & Schepers, 2018, S. 226) erklären lässt. Merton sieht in den unterschiedlichen Bedingungen der Möglichkeit, allgemein gültige und verbindliche Ziele wie Wohlstand und berufliche Anerkennung zu erreichen, einen Erklärungsansatz zum besseren Verständnis krimineller Handlungen. Dieses Ziel ist zwar für alle Menschen gleichermaßen verbindlich, die sozialstrukturellen Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind aber höchst ungleich verteilt. Delinquentes Verhalten wird somit als Weg angesehen, um diese Ziele trotz beschränkter Mittel erreichen zu können (ebd.).

Weiter bestehen auch psychologische Ansätze, wie beispielsweise innerhalb der lerntheoretischen Ansätze. Delinquenz wird dabei als Verhaltensmuster verstanden, welches innerhalb von bisherigen sozialen Beziehungen erlernt wurde. In verschiedenen sozialen Kontexten (Schule, Familie, Peer-

² V.a. in Anlehnung an Durkheims Arbeiten über Soziale Arbeitsteilung. Durkheim führte dort den Begriff der Anomie ein. Dieser beschreibt den «strukturellen Mangel an Regulation des individuellen Verhaltens in modernen Gesellschaften» (Eifler & Schepers, 2018, S. 226).

Gruppe) werden dabei bestimmte Verhaltensweisen vorgelebt und normative Handlungsorientierungen entwickelt (ebd., S. 228).

Eine Theorie der Sozialen Arbeit, welche häufig im Zusammenhang mit Jugenddelinquenz aufgegriffen wird, ist die Theorie der Lebensbewältigung von Lothar Böhnisch. Böhnischs Theorie versucht, speziell den individuellen Sinn und Zweck von abweichenden Verhaltensweisen wie beispielsweise gewalttätiges, aber auch selbstverletzendes Verhalten, zu ergründen. Die Grundannahme von Böhnischs Theorie ist nämlich, dass jedes menschliche Verhalten dazu dient, bestimmte Lebenssituationen zu bewältigen (Böhnisch, 2023, S. 12). Böhnisch führt in diesem Zusammenhang den Begriff der psychosozialen Handlungsfähigkeit ein. Psychosoziale Handlungsfähigkeit wird als Teil des Selbstkonzepts verstanden, als Gefühl der sozialen Anerkennung, Selbstwirksamkeit und des Selbstwerts (ebd., S. 18). In kritischen Lebenssituationen, also in Situationen, in denen die «bisherigen eigenen Ressourcen zur Problemlösung versagen» (ebd.), wird die subjektive Handlungsfähigkeit beeinträchtigt. Diese Erfahrung beschreibt Böhnisch zunächst als normal und alltäglich. Problematisch werden diese Zustände aber dann, wenn sie nicht (mehr) thematisiert und angesprochen werden können. Wenn die eigene innere Hilflosigkeit nicht mitgeteilt werden kann, kommt es gemäss Böhnisch zu verschiedenen Formen der Abspaltung der eigenen Hilflosigkeit (ebd., S. 19 – 20). Diese Abspaltung zeigt sich durch verschiedene «Inszenierungen und Aktivitäten der Entlastung, Ablenkung oder des Umleitens der inneren Bedrängnis» (ebd., S. 20), dazu zählen auch fremd- oder autoaggressive Verhaltensweisen (ebd.).

Die Theorie der Lebensbewältigung setzt diese Grundannahmen zur psychosozialen Handlungsfähigkeit einer Person aber immer auch in Zusammenhang mit sozialen, biografischen und gesellschaftlichen Aspekten. Soziale Problemlagen wie beispielsweise Armut, Obdachlosigkeit oder Arbeitslosigkeit beeinflussen die Bewältigungsmöglichkeiten einer Person. Böhnisch bezeichnet dies als sozialpolitische Bewältigungslage (ebd., S. 186). Weiter sind Menschen aber in verschiedene 'Sozialwelten' wie zum Beispiel die Familie, das Peersumfeld, die Schule oder die Arbeit eingebunden. In diesen Sozialwelten kann zum einen auf verschiedene Weisen Selbstwert und Anerkennung gewonnen werden. Zum anderen werden in jeder Sozialwelt auf unterschiedliche Weise Probleme bewältigt. Wie die spezifischen Sozialwelten einer Person aufgebaut sind, beeinflusst also massgeblich, welche Bewältigungsmöglichkeiten und Strategien eine Person hat (ebd., S. 58).

Dieses komplexe Zusammenspiel von persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst also die Verhaltensweisen einer Person und ist – so Böhnisch – auch massgeblich für die Entstehung von delinquentem Verhalten verantwortlich.

3. Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfolgung

In vielen europäischen Ländern entstand im Verlauf des frühen 20. Jahrhunderts ein differenzierter Umgang mit der Kriminalität von Jugendlichen. Durch die Verbreitung der Vorstellung von Jugend als eigenständige Entwicklungs- und Lebensphase, entstand auch die Überzeugung, dass Jugendliche in ihren Prozessen besser durch erzieherische Sanktionen unterstützt werden können, als durch rein repressive Strafen (Dünkel, 2018, S. 89). Auch in der Schweiz zeigten sich die Forderungen der Jugendgerichtsbewegung³ zu Beginn des 20. Jahrhundert. Dies zeigte sich sowohl durch die Einführung von Sonderregelungen für straffällige Jugendliche in verschiedenen Kantonen als auch durch das Vorantreiben der Einführung eines schweizerischen Strafgesetzbuches (Aebersold et al., 2024, S. 56). Im Jahr 1942 eingeführten Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) wurde in einigen Artikeln erstmals schweizweit das Jugendstrafrecht geregelt (ebd., S. 57). Nach verschiedenen Revisionen wurde 2007 das neue, eigenständige Jugendstrafgesetzbuch (JStG, SR 311.1) eingeführt und dann im Jahr 2011 die neue Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) erlassen (ebd., S. 65). Im folgenden Kapitel werden wir die wichtigsten Grundsätze des aktuellen Jugendstrafrechts, sowie die Behördenorganisation in der schweizerischen Jugendstrafrechtsverfolgung erläutern. Anschliessend wollen wir noch etwas detaillierter auf die Sanktionen des Jugendstrafrechts eingehen und darlegen, welchen Part Erziehungsberechtigte im Jugendstrafrecht übernehmen. Anschliessend werden wir noch auf die Rolle der Sozialen Arbeit in der schweizerischen Jugendstrafrechtsverfolgung eingehen. In diesem Kapitel soll daher der rechtliche Kontext, in dem sich die Erfahrungen unserer Interviewpartnerinnen abspielen, erläutert werden.

3.1. Grundsätze des Jugendstrafrechts und Behördenorganisation

In Art. 2 Abs. 1 des schweizerischen Jugendstrafgesetzbuches (JStG, SR 311.1) wird folgender handlungsleitender Grundsatz der Jugendstrafrechtspflege genannt: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen». Der Grund für diese Ausrichtung des Jugendstrafgesetzes ist die Grundannahme, dass sich Jugendliche in einem Entwicklungsprozess befinden und Normverstösse bis zu einem gewissen Grad Teil dieser Lebensphase sind. Wiederholte und schwere Delikte werden jedoch «als Ausdruck von tieferliegenden Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung oder im sozialen Umfeld» (Manzoni et al., 2018, S. 121) verstanden. Aus diesem Grund gilt das schweizerische Jugendstrafrecht auch als 'Täter*innenstrafrecht'. Das heisst, dass die Sanktionen und erzieherischen Massnahmen nicht anhand der Schwere der Tat und dem persönlichen Verschulden definiert werden. Stattdessen werden Strafen und Massnahmen mit einem

³ Jugendgerichtsbewegung: Weltweite geistige und soziale Strömung, welche zum einen ein neues Bild von Kindheit und Jugend fördern wollte und zum anderen diese Vorstellungen in die Strafrechtsverfolgung einbeziehen wollte. Es ging darum die Einstellungen und Ziele des Strafrechts in Bezug auf straffällige Kinder und Jugendliche zu verändern (Aebersold et al., 2024, S. 54).

erzieherischen Gedanken angeordnet und die persönlichen und familiären Verhältnisse der Jugendlichen bei der Wahl von Sanktionen miteinbezogen. Nichtsdestotrotz sieht das Jugendstrafrecht auch die Möglichkeit vor, stark freiheitsbegrenzende und -entziehende Massnahmen und Strafen anzuwenden. Diese werden vor allem bei schwerwiegenden Gewaltanwendungen auch aus einem strafrechtlichen Ordnungsgedanken und zum Schutz von Dritten angewendet (ebd.)

Behördenorganisation

Die Organisation der Behörden der Jugendstrafverfolgung ist aufgrund des föderalistischen Systems in der Schweiz nicht in allen Kantonen gleich aufgebaut. Aktuell bestehen schweizweit zwei Modelle: Während in der lateinischen Schweiz das Jugendrichtermodell vorherrschend ist, findet sich in der Deutschschweiz das Jugendanwaltsmodell. Bei weniger schwerwiegenden Delikten unterscheiden sich die Vorgehensweisen innerhalb der verschiedenen Modelle nicht – sowohl das Untersuchungsverfahren als auch das Urteil und der Vollzug des Urteils werden durch die jeweiligen Behörden durchgeführt. Bei schwerwiegenden Delikten und hohen Strafen oder bei stark eingreifenden Massnahmen unterscheiden sich die beiden Modelle jedoch: Im Jugendanwaltsmodell vertritt der Jugendanwalt / die Jugendanwältin vor einem unabhängigen Jugendgericht den Staat in der Funktion einer Staatsanwältin / eines Staatsanwalts und klagt die Jugendlichen an. Im Jugendrichtermodell ist der/die Jugendrichter*in Mitglied des Gerichtsgremiums und eine aussenstehende Staatsanwältin / ein aussenstehender Staatsanwalt wird mit der Anklage beauftragt. Beide Modelle unterscheiden sich vom Erwachsenenstrafrecht dahingehend, dass die Trennung von untersuchender, urteilender und vollziehender Behörde nicht vollständig gegeben ist (Manzoni et al., 2018, S. 122). Diese fehlende Trennung wird vor allem in Bezug auf das Jugendrichtermodell immer wieder kritisiert. Die fehlende Objektivität der zuständigen Jugendrichterin / des zuständigen Jugendrichters und der grosse Wissensvorsprung, welcher aufgrund der Leitung des Untersuchungsverfahrens gegenüber den anderen Richter*innen des Gremiums besteht, wird von verschiedenen Seiten als problematisch bezeichnet (Aebersold et al., 2024, S. 238 – 239).

Die Meinungen gehen aber auseinander, ob das Modell den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt (vgl. Aebersold et al., 2024, S. 239 – 243). Die Gründe, welche zu der fehlenden Aufgabenteilung im Strafprozess geführt haben, sind vor allem im Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts zu verorten. So helfe die Kontinuität der Zuständigkeit beim Beziehungsaufbau und das Verfahren werde nicht unnötig aufgebläht (ebd., S. 239). Die beiden Fälle, welche wir im empirischen Teil betrachten werden, sind aus Kantonen, in denen das Jugendanwaltsmodell angewendet wird. Daher werden wir im weiteren Verlauf der Arbeit nicht detaillierter auf die aktuellen Fragen und Einschätzungen zum Jugendrichtermodell eingehen.

3.2. Sanktionen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht betrifft alle Straftaten, welche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren begangen haben. Kinder unter zehn Jahren sind in der Schweiz nicht strafmündig. Der Vollzug von Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts kann jedoch über das 18. Lebensjahr hinausgehen. So können junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr in einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme sein (Manzoni et al., 2018, S. 120). Grundsätzlich unterteilen sich die Sanktionen des Jugendstrafrechts in Strafen und Schutzmassnahmen. Die verschiedenen Strafen und Schutzmassnahmen können frei kombiniert werden – wobei eine Schutzmassnahme nur in Ausnahmefällen ohne Strafe ausgesprochen werden kann. Im Vollzug geht jedoch die Schutzmassnahme der Strafe vor (Aebersold et al., 2024, S. 120). Einige Strafen und Schutzmassnahmen können nicht per Strafbefehl oder Verfügung angeordnet werden, sondern brauchen ein gerichtliches Urteil. Da aber gerade bei Schutzmassnahmen die Zeit oft nicht ausreicht, um den Gerichtstermin abzuwarten, werden diese häufig bereits vor der Gerichtsverhandlung vorsorglich verfügt (ebd., S. 116).

Das Jugendstrafrecht unterscheidet vier verschiedene Strafen. Die mildeste Strafe ist der *Verweis*, welcher als förmliche Zurechtweisung verstanden wird. Weiter können *persönliche Leistungen* (in Form von gemeinnütziger Arbeit oder dem Besuch von Präventionskursen), *Bussen* oder *Freiheitsstrafen* als Bestrafung eingesetzt werden. Härtere Strafen, wie beispielsweise Freiheitsstrafen, längere persönliche Leistungen oder Bussen, können erst ab dem Alter von 15 beziehungsweise 16 Jahren⁴ vergeben werden (ebd., S. 122 – 123).

Bei den Schutzmassnahmen wird zwischen ambulanten und stationären Massnahmen unterschieden. Die Aufsicht, die persönliche Betreuung und die ambulante Behandlung werden dabei ambulant durchgeführt. Die offene oder geschlossene Unterbringung wird stationär vollzogen. Die *Aufsicht* verfolgt das Ziel, die Eltern oder andere involvierte Fachpersonen bei der Erziehung der / des Jugendlichen zu beraten. Die *persönliche Betreuung* ist mit einer zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 im Zivilgesetzbuch vergleichbar (ZGB, SR 210). Neben der Beratung und Unterstützung der / des Jugendlichen kann die mit dem Vollzug beauftragte Person auch Weisungsbefugnisse erhalten und Verantwortung für die Erziehung der / des Jugendlichen übernehmen. Bei der *ambulanten Behandlung* handelt es sich um eine angeordnete Therapie. Diese Schutzmassnahme hat keinen Erziehungsauftrag im engeren Sinne, sondern hat eine Therapierung der/des Jugendlichen zum Ziel. Die offene und die geschlossene Unterbringung sind die zwei einschneidendsten Massnahmen des Jugendstrafrechts. Die Jugendlichen werden dabei in einer

⁴ Gemäss Art. 25 im Jugendstrafgesetzbuch: Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren können persönliche Leistungen bis zu drei Monaten, Bussen bis zu 2000 Franken und Freiheitsentzug bis zu einem Jahr erhalten. Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren können mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden (JStG, SR 311.1).

Institution oder in eine Pflegefamilie fremdplatziert (Manzoni et. al., 2018, S. 124). Auf die Unterbringung werden wir folgend detaillierter eingehen, da diese Schutzmassnahme für die weitere Betrachtung unserer Fragestellung von besonderer Bedeutung ist.

3.2.1. Die Schutzmassnahme der Unterbringung

Grundsätzlich wird heute davon ausgegangen, dass Probleme von Jugendlichen am besten dort angegangen werden, wo sie entstanden sind. Daher soll - wann immer möglich - versucht werden, die Probleme der Jugendlichen mit einer ambulanten Schutzmassnahme anzugehen. In Situationen, in denen eine Fremdplatzierung jedoch unvermeidlich erscheint, kann die Behörde eine Unterbringung in einer offenen oder einer geschlossenen Unterbringung verfügen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn die Familie mit der Erziehung überfordert ist, wenn Distanz zu Teilen des Umfelds geschaffen werden muss, wenn der / die Jugendliche durch die Familie in der Entwicklung gefährdet wird (beispielsweise durch häusliche Gewalt) oder wenn der / die Jugendliche eine Gefahr für Dritte darstellt (Aebersold et al., 2024, S. 142). Die Wahl des Unterbringungsortes erfolgt überwiegend anhand der Bedürfnisse der Jugendlichen und läuft über die Vollzugsbehörde. Es gibt sowohl Familien- als auch Heimunterbringungen, wobei Familienplatzierungen nur selten vorkommen (ebd., S. 143).

In der gesamten Schweiz befanden sich am 31.01.2023 insgesamt 378 Jugendliche in einer strafrechtlichen Unterbringung. Davon waren 209 (55,3%) vorsorglich untergebracht. Der hohe Anteil an vorsorglichen Schutzmassnahmen im Bereich des Jugendstrafrechts wird speziell bei den Unterbringungen häufig kritisiert. Gerade die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen stellt einen sehr tiefen Einschnitt in die persönlichen Rechte der / des Jugendlichen dar. Durch vorsorgliche Entscheide wird zwar das Beschleunigungsgebot⁵ im Jugendstrafrecht eingehalten, jedoch wird der Entscheid der richterlichen Behörde massgeblich durch die Entscheidung der Untersuchungsbehörde geprägt (Aebersold et al., 2024, S. 116).

3.3. Die Eltern im Jugendstrafrecht

Den Inhaber*innen der elterlichen Gewalt kommt im Jugendstrafrecht eine besondere Bedeutung zu: Zum einen wird die Mitwirkung im Massnahmenvollzug und die Auskunft während Abklärungsprozessen verlangt und zum anderen dürfen und / oder müssen Eltern oder auch andere Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter*innen gewisse Verfahrensrechte übernehmen (Schmid, 2022, S. 87). Tatsächlich ist aber vieles in Bezug auf die elterlichen Rechte und Pflichten im Jugendstrafverfahren noch nicht geklärt. Dies liegt daran, dass den Eltern im Jugendstrafverfahren eine komplexe Position zukommt: Eltern haben als gesetzliche Vertretung zum einen die Rechte ihres Kindes

⁵ Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden der Strafrechtspflege, das Verfahren ohne Verzug einzuleiten und durchzuführen. Diesem strafrechtlichen Gebot wird bei jugendstrafrechtlichen Verfahren noch eine höhere Bedeutung zugeschrieben (Aebersold et al., 2024, S. 235)

zu wahren, zum anderen sind sie teilweise selber in ihren Rechten und Pflichten durch die jugendstrafrechtlichen Entscheide betroffen – insbesondere, wenn es bei einer Fremdplatzierung zum Entzug des Obhutsrechts kommt. Eltern können also selbstständig ihre eigenen Interessen im Jugendstrafverfahren verfolgen, sollen aber gleichzeitig auch die Interessen ihres Kindes wahren. Bei urteilsunfähigen Kindern sind die Inhaber*innen der elterlichen Sorge verpflichtet, anstelle ihrer Kinder zu handeln und sie vor dem Gesetz zu vertreten. Urteilsfähige Kinder dürfen ihre Verfahrensrechte selber wahrnehmen. Die Eltern übernehmen in diesem Fall eine unterstützende Rolle in der Rechtsausübung ihrer Kinder. Es wird aber immer wieder diskutiert, ob Eltern auch gegen den Willen ihres Kindes Verfahrenshandlungen in dessen Namen tätigen dürfen, wenn dies aus Sicht der Eltern dem Wohl des Kindes entspricht. Bisher konnte sich dies aber nicht durchsetzen (ebd., S. 104 – 105).

Die Inhaber*innen der elterlichen Sorge haben daher mehrere Rechte im Verfahren: Zum einen dürfen Eltern über jeden Schritt des Jugendstrafverfahrens informiert werden, sie dürfen ihre Meinung dazu äussern, an den Verfahrenshandlungen teilnehmen, eine rechtliche Verteidigung einschalten und «Rechtsmittel und sonstige Eingaben» (ebd., S. 106) einlegen. In Bezug auf die Mitwirkung im Massnahmenvollzug ist insbesondere die Kostenbeteiligung von Elternteilen ein immer wieder diskutiertes Thema. Grundsätzlich müssen Eltern sich im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht an den Massnahmenkosten beteiligen (ebd.).

Wichtig zu erwähnen ist aber, dass viele Fragen in Bezug auf die Rolle der Eltern im Jugendstrafrecht ungeklärt sind. Beispielsweise ist nicht klar, wie bei widersprüchlichen Anträgen von Eltern und Jugendlichen zu handeln ist und ob die Verfahrensrechte von Eltern zum Schutz der Jugendlichen einschränkbar sind (ebd.)

3.4. Soziale Arbeit in der Jugendstrafverfolgung

Aufgrund der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafrechts in der Schweiz übernehmen Sozialarbeitende und Einrichtungen der Sozialen Arbeit einen entscheidenden Anteil der Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz.

In den Behörden des Jugendstrafrechts (Jugendanwaltschaften und Jugendgerichten) sind Sozialarbeitende in den meisten Kantonen ein fester Bestandteil des interdisziplinären Teams, auch wenn dies keine gesetzliche Vorschrift ist. Sozialarbeitende sollen die fachspezifische Beratung während des Untersuchungsverfahrens gewährleisten, Abklärungen der persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen vornehmen und den Vollzug von Massnahmen durchführen (Manzoni et al., 2018, S. 125). Die Abklärungen der persönlichen Verhältnisse dienen als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung von Schutzmassnahmen. Dazu führen Sozialarbeitende Abklärungsgespräche mit den Jugendlichen und relevanten Bezugspersonen aus deren Umfeld durch (ebd.). Im Massnahmenvollzug übernehmen Sozialarbeitende entweder die Durchführung einiger Schutzmassnahmen wie beispielweise die

Erziehungsberatung oder überwachen die Durchführung der Schutzmassnahme durch externe Fachpersonen. Die Sozialarbeitenden sollen die Fortschritte der Jugendlichen während den Massnahmen beobachten und die Schutzmassnahmen an regelmässigen Standortgesprächen überprüfen (ebd., S. 126).

Sowohl stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, als auch ambulante Unterstützungsangebote wie zum Beispiel Jugendcoachings sind im Massnahmenvollzug häufig von zentraler Bedeutung. Viele dieser stationären Institutionen im Bereich des Jugendstrafrechts sind auch für zivilrechtliche Unterbringungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig (Manzoni et al., 2018, S. 127). Es bestehen aber auch vier Massnahmenzentren für junge Erwachsene, welche sich spezifisch auf den Vollzug von (jugend-) strafrechtlichen Massnahmen spezialisiert haben (ebd., S. 128). Die Begleitung von Jugendlichen im Massnahmenvollzug stellt demnach für verschiedene Institutionen der Sozialen Arbeit zumindest einen Teil ihres Auftrags dar.

Was die Soziale Arbeit im jugendstrafrechtlichen Bereich unter anderem ausmacht ist, dass die Klient*innen zur Zusammenarbeit mit Institutionen der Sozialen Arbeit und mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet oder gezwungen werden. Die Problemstellungen der Jugendlichen werden meist durch Drittpersonen artikuliert und ergeben sich aus den Problemdeutungen des Staats (Zobrist, 2012, S. 5). Zobrist (2012, S. 6) beschreibt in diesem Zusammenhang verschiedene Problemstellungen, welche sich aus der Zusammenarbeit mit Pflichtklient*innen ergeben. Die fehlende gemeinsame Perspektive auf die Problemstellungen der Klientel wird als eines der Hauptprobleme in Zwangskontexten bezeichnet, was erneute methodische und fachliche Schwierigkeiten aufwirft. Denn zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise tiefen Selbstwirksamkeitserwartungen der Klientel oder früheren Misserfolgserfahrungen mit Institutionen der Sozialen Arbeit, kann die fehlende gemeinsame Problemperspektive zu verschiedenen Formen des Widerstands in Hilfeprozessen führen. Mit diesem Widerstand wird in Zwangskontexten häufig mit einer Mischung aus Beraterisch-methodischen Vorgehensweisen und der offenen und subtilen Anwendung von Zwang bis hin zu Sanktionierungen oder erheblichen Einschnitten in die persönliche Freiheit, zum Beispieldurch eine Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung oder durch eine Inhaftierung umgegangen. Zudem haben viele Institutionen des Zwangskontextes den Auftrag, Gefährdungen der Klientel und Risiken für Dritte zu minimieren. Fachpersonen im Zwangskontext müssen daher die verschiedenen gesellschaftlichen Aufträge und Rahmenbedingungen in ihr berufliches Selbstverständnis aufnehmen (ebd.). Diese verschiedenen Anforderungen an Professionelle in Zwangskontexten verlangen folglich theoretische, ethische sowie methodische Antworten. Kritisch gilt es allerdings zu betrachten, dass die Methodenentwicklung der Sozialen Arbeit im Zwangskontext noch sehr dürftig ist (ebd., S. 7). Auch wir sehen hier für den Auftrag der Sozialen

Arbeit in der Jugendstrafverfolgung weiteres Entwicklungspotenzial. Die Jugendstrafverfolgung steht immer wieder vor neuen Fragen und Herausforderungen. Ein aktuelles Beispiel wäre die bereits lang diskutierte Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht (vgl. z.B. Rhy, 2024). Die Soziale Arbeit in der Jugendstrafverfolgung braucht unserer Ansicht nach eine starke theoretische und methodische Fundierung, um zu diesen Fragen Stellung nehmen zu können und um sich für die Interessen ihrer Klientel einsetzen zu können.

4. Anforderungen an Elternteile

In unserer Arbeit befassen wir uns mit den Belastungen, welche bei Elternteilen von delinquenten Jugendlichen auftreten können. Weil die Eltern im Zentrum unserer Betrachtung stehen, möchten wir in diesem Kapitel das 'Elternsein' an sich einführen und aufzeigen, mit welchen Erwartungen und Herausforderungen Eltern konfrontiert sind. Familie und Elternschaft sind wirkmächtige soziale Gebilde, welche wichtige gesellschaftliche Funktionen übernehmen (Bendel, 2020, S. 76 – 77). Die Familie übernimmt sowohl die Aufgabe der gesellschaftlichen Reproduktion, als auch die Aufgabe, einen Rückzugs- und Erholungsort für die Familienmitglieder zu bieten. Eine weitere sehr wichtige Aufgabe ist es, die Sozialisation und Integration der Nachkommen in die Gesellschaft anzuleiten (ebd., S. 74). Diese sozialen Gebilde sind dabei sowohl durch rechtliche Vorgaben (beispielsweise in Bezug auf die Ehe, Elternschaft), als auch durch generalisierte Verhaltenserwartungen an die verschiedenen Familienmitglieder geordnet und werden dadurch stabilisiert und institutionalisiert. Gleichzeitig bauen Familien auf intimen und emotionalen Bindungen und persönlicher Nähe auf und erfüllen so wichtige Grundbedürfnisse ihrer Mitglieder (ebd., S. 76 – 77). Die verschiedenen Aufgaben und Erwartungen, welche durch dieses wirkmächtige gesellschaftliche Gebilde an Eltern herangetragen werden, möchten wir in diesem Kapitel genauer beleuchten. Dieses Verständnis bildet eine wichtige Grundlage, um die Situation von Eltern delinquenter Jugendlicher besser verstehen zu können.

Im folgenden Kapitel werden wir in einem ersten Schritt aufzeigen, wie sich die Familienmodelle in den vergangenen Jahren verändert haben und in einem zweiten Schritt erklären, welche Erwartungen dadurch an Elternteile herangetragen werden. Anschliessend werden wir aufgreifen, mit welchen Herausforderungen Jugendliche konfrontiert sind und welche Erwartungen dadurch spezifisch an Elternteile von Jugendlichen gestellt werden. Zum Ende des Kapitels möchten wir die Situation von alleinerziehenden Müttern in der Schweiz etwas genauer beleuchten, da unsere beiden Interviewpartnerinnen im empirischen Teil alleinerziehend sind.

4.1. Familienmodelle im Wandel

Seit den 1970er Jahren zeigen sich relevante Veränderungen der ehelichen und familialen Normen und Wirklichkeiten (Höpflinger, 2013, S. 2). Beobachten lässt sich dies zum einen an einem Rückgang der Geburtenrate. Die Geburtenrate in der Schweiz liegt seit 1972 bei unter zwei Kindern pro Frau. Der

Anteil von Familien mit ein bis zwei Kindern nahm zu und auch in ländlicheren Gegenden kommen kinderreiche Familien weniger häufig vor. Ein Grund dafür ist, dass sich die gesellschaftliche Aufgabe von Kindern verändert hat. Die Familiengründung war lange Zeit aus ökonomischen Gründen notwendig, was heute nicht mehr der Fall ist. Vielmehr wird die Familiengründung heute an emotionalen Aspekten festgemacht, welche in kleineren Familiengemeinschaften gut erfüllt werden können (ebd.). Zudem lässt sich beobachten, dass das heutige Durchschnittsalter bei einer Familiengründung deutlich angestiegen ist (ebd.). Mögliche Begründungen hierfür sind die häufig längeren Ausbildungen und die zunehmende Bedeutung der Jugend als Lebensphase der Individualisierung, welche bereits in Kapitel 2.1 beschrieben wurde. Eine dritte Veränderung ist, dass die strenge Verknüpfung von Sexualität, Zusammenleben und Kindererziehung, welche das traditionelle Ehemodell vorgab, teilweise gelockert wurde. Die Veränderung der traditionellen Ehe zeigt sich in Form von steigenden Scheidungsraten und einem Rückgang der Heiratshäufigkeit. Es zeigen sich auch Veränderungen in Bezug auf die Zunahme vorehelicher Sexualität, ausserehelicher Geburten und nichtehelichen Zusammenlebens (ebd.).

Die Entwicklungen seit den 1970er Jahren führen auch zu wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Familienformen und den damit verbundenen Normen und Realitäten. Höpflinger (2013, S. 2 – 4) nennt dabei vier wesentliche Aspekte. Erstens gewannen durch die Erhöhung der weiblichen Berufstätigkeit familienexterne Kinderbetreuungsangebote an Bedeutung, um Beruf und Familie überhaupt vereinbaren zu können. Insbesondere da die familiäre Arbeitsteilung sich nur langsam ausgleicht und die Familien- und Hausarbeit weiterhin zu grossen Teilen von Frauen übernommen wird, ist es für Frauen weiterhin schwierig, Berufstätigkeit und Familie verbinden zu können. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass immer mehr Frauen auf Kinder verzichten (ebd., S. 2).

Zweitens werden Familien partnerschaftlicher gedacht und lösen langsam männlich dominierte Familienstrukturen ab. Diese Veränderung beeinflusst nicht nur die Beziehung zwischen den Eltern, sondern auch die Beziehung zu den eigenen Kindern. Die Position von Kindern in der Familie hat sich durch nicht-autoritäre Erziehungsstile und neue Vorstellungen der Erziehung gestärkt. Kinder haben heute beispielsweise einen grösseren Einfluss auf ihr Ferien-, Medien- und Konsumverhalten als die vergangenen Generationen. Kinder sind bereits in jungen Jahren stark erwachsenorientiert, was sich unter anderem auf den Einfluss der Medien und die durchschnittlich tiefe Anzahl Geschwister zurückführen lässt (Höpflinger, 2013, S. 2).

Drittens leben viele Kinder aufgrund der stark gestiegenen Scheidungsraten zeitweise von einem Elternteil getrennt. Derzeit erlebt jedes zehnte Kind bis zum Alter von zehn Jahren eine Trennung oder Scheidung in der eigenen Familie. Dieser Anteil erhöht sich bis zum 18. Altersjahr auf circa einen Sechstel. Aus diesem Grund sind Zweitfamilien zunehmend wichtig geworden. Zweit- oder auch

sogenannte Patchworkfamilien entstehen durch Vereinigung zweier Partner*innen, von denen eine / einer eigene Kinder aus einer vorherigen Partnerschaft mitbringt. Durch die erhöhte Scheidungsrate und den daraus folgenden Konsequenzen, wie beispielsweise mehr Alleinerziehende und Patchworkfamilien, hat der familiäre Wandel zu einer Relativierung des Begriffs 'Normalfamilie' geführt (ebd., S. 2 – 3).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Familie nicht an Bedeutung verliert, sondern eine zunehmende Vielfalt an gelebten Familienformen entsteht. Die Aspekte der gegenseitigen finanzielle Absicherung und des Zusammenlebens sind nach wie vor wichtig. Jedoch bilden emotionale Faktoren das Kernstück heutiger Familien und Partnerschaften (ebd.). Die Familie 'spezialisiert' sich also zunehmend auf emotionale Aspekte und stellt damit auch einen Gegenpol zur Sachlichkeit und Rationalität in der Arbeitswelt dar (ebd., S. 4). Die von Bendel (2020, S. 74) genannte Funktion der Familie als Erholungsort wird also verstärkt. Diese «emotionale Zweiteilung der Gesellschaft» (Höpflinger, 2013, S. 3) hat auch ihre Kehrseiten: Wenn familiäre Beziehungen von Gewalt geprägt sind, fehlt ein Ort des emotionalen Ausgleichs. Zudem werden hohe Anforderungen an Familien gestellt, die nicht immer erfüllt werden können (ebd.).

4.2. Anforderungen an Elternteile

Wie bereits in der Einleitung dieses Kapitels beschrieben, übernehmen Familien verschiedene wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Insbesondere an Eltern werden dabei implizite und auch explizite, rechtlich verankerte Anforderungen gestellt. Mit dem beschriebenen gesellschaftlichen Wandel der Familienmodelle (Kapitel 4.1), veränderten sich auch die Erwartungen an Elternteile. Eine der zentralen Anforderungen an Eltern ist die Förderung des Kindeswohls (von Hehl, 2017, S. 105). Damit verbunden sind verschiedene Vorstellungen dessen, was eine 'verantwortungsbewusste' Elternschaft ausmacht, wie beispielweise eine gesunde Ernährung des Kindes zu gewährleisten, die charakterliche Entwicklung des Kindes zu begleiten, die Talente des Kindes zu unterstützen und das Kind schulisch zu fördern (Henry-Huthmacher, 2014, S. 23 zit. nach von Hehl, 2017, S. 106). Elternschaft ist zu einer «zunehmend schwieriger zu bewältigenden Gestaltungsaufgabe» (ebd., S. 17) geworden. Durch die steigenden Gefühle von Verunsicherung und Überforderungen aufgrund der hohen Anforderungen an Elternteile wächst auch der Bedarf an Erziehungsratgebern und -Beratungsstellen (von Hehl, 2017, S. 106).

Die im Kapitel 4.1 beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen führen also auch zu neuen Anforderungen an Elternteile. Dazu gehören Anforderungen an die Erziehungskompetenzen der Eltern, aber auch Anforderungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wie bereits beschrieben, sind immer mehr Frauen arbeitstätig. Hohe Leistungserwartungen im Beruf und die gleichzeitigen hohen Anforderungen an eine 'gute Elternschaft' führen bei Eltern zu Mehrfachbelastungen (Henry-Huthmacher, 2014, S. 17 zit. nach von Hehl, 2017, S. 107). Die

veränderten Geschlechterkonzepte und die Vielfalt an verschiedenen Familienformen (vgl. Kapitel 4.1) ermöglichen Eltern zwar eine freiere Gestaltung ihres Familienlebens, gleichzeitig bringen diese Veränderungen aber auch eine zusätzliche Komplexität in die Familiengestaltung mit. Auch in diesem Bereich werden also neue Erwartungen und Anforderungen an Elternteile gestellt (von Hehl, 2017, S. 107).

Grundsätzlich lässt sich also sagen, dass viele Erwartungen an Elternteile gestellt werden und Eltern auch zunehmend von einer Überforderung berichten, alle diese Anforderungen erfüllen zu können (ebd., S. 106 – 107). Diese Erwartungen wurden mit dem im Kapitel 4.1 beschriebenen gesellschaftlichen Wandel noch komplexer. Da wir uns in unserer Arbeit mit Eltern von Jugendlichen befassen, werden wir im Folgenden auf die spezifischen Anforderungen eingehen, mit denen Eltern von Jugendlichen konfrontiert sind.

4.3. Bedeutung der Herausforderungen im Jugendalter für Eltern

Wie bereits im Kapitel 2.1. angetönt, finden in der Jugend unterschiedliche Prozesse der Ablösung und der Individualisierung statt. Die Prozesse des Ablösens vom Elternhaus umfassen *materielle* (finanzielle Selbstständigkeit), *kulturelle* (eigene Lebensführung) und *räumliche* (den elterlichen Haushalt verlassen) Aspekte (Hurrelmann et al., 1985, S. 63f, zit. nach Keller, 2004, S. 11). Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen hat sich der Ablauf der Ablösung in unterschiedlichen Bereichen ausgeweitet. Insbesondere die materielle Ablösung erfolgt heutzutage durchschnittlich später, weil längere Ausbildungszeiten zu einem späteren Berufseinstieg führen. Im kulturellen Bereich, wie zum Beispiel bei der Mediennutzung, geschieht die Ablösung teilweise bereits in der Kindheit (Keller, 2004, S. 11). Die Familie bleibt also auch in der Jugend eine bedeutende Sozialinstanz. Insbesondere in Bezug auf die finanzielle Absicherung ist die Familie zunehmend auch länger für Jugendliche und junge Erwachsene relevant (ebd.).

Kontakte zu Gleichaltrigen haben bereits früh einen grossen Einfluss auf Heranwachsende und sind insbesondere in der Jugend eine wichtige Sozialisationsinstanz. Diese gewinnen durch die Ausweitung des sozialen Raums von Jugendlichen über die sozialen Medien an zusätzlicher Komplexität und bieten mehr Orientierungsmöglichkeiten für Jugendliche. Über die sozialen Netzwerke werden Jugendlichen diversere Peerkontakte ermöglicht und die Kommunikationsintensität verdichtet sich durch die ständige soziale Erreichbarkeit über Mobiltelefone. Dadurch ergeben sich Chancen zur Selbstpräsentation und Selbstentfaltung, inklusive dazugehöriger Rückmeldungen. Diese bedeutungsvollen Sozialinstanzen wie Instagram, TikTok oder Facebook prägen die Motive, Einstellungen und Haltungen der Jugendlichen (ebd.).

Aufgrund des Medienverhaltens und des gesellschaftlichen Konsumverhaltens müssen Jugendliche schon früh selbstständig in der medialen Welt unterwegs sein. Gleichzeitig wird die Position eines selbständigen Erwachsenen oftmals erst spät erreicht, da sich der Zeitpunkt einer Familiengründung und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund von langen Ausbildungszeiten hinauszögert (Hurrelmann, Harring & Rohlf, 2014, S. 75). Häufig werden die bereits herausfordernden Abläufe der Individualisierung und Persönlichkeitsbildung in der Jugend (vgl. Kapitel 2.1) von chronischen Stresssituationen im Alltag wie zum Beispiel Konflikten mit den Eltern, Beziehungsproblemen, Wertekonflikten, Herausforderungen bei der Anerkennung durch Gleichaltrige, Schulschwierigkeiten und Zukunftsängsten begleitet (Hurrelmann et al., 2014, S. 75).

Jugendliche müssen sich also in komplexer werdenden sozialen Zusammenhängen orientieren und zu Individuen entwickeln. Dies kann eine grosse Herausforderung für Jugendliche darstellen. Daher ist es besonders wichtig, dass Jugendliche ihre sozialen, kommunikativen und emotionalen Fähigkeiten schon in der Kindheit ausbilden. Somit können sie den genannten Anforderungen positiv begegnen und mit widersprüchlichen sozialen Erwartungen (besser) umgehen. Schwierigkeiten in der Erfüllung dieser Herausforderungen, können delinquentes Verhalten und eine Vielzahl gesundheitlicher Probleme zur Folge haben (ebd., S. 76).

Auch für Elternteile kann diese Lebensphase ihrer Kinder mit vielen Herausforderungen verbunden sein. Eltern sollen ihre Kinder sowohl finanzielle Unterstützung leisten als auch die Jugendlichen in ihrer schulischen Karriere unterstützen und bei ihrer Berufswahl begleiten (Bendel, 2020, S. 91 – 92). Elternteile sollen zudem ihre Kinder in ihren Medienkompetenzen fördern und ihnen die nötigen Fähigkeiten dazu bereits in der frühen Kindheit vermitteln (vgl. Hurrelmann et al., 2014, S. 76). Die bereits beschriebenen hohen Anforderungen an die erzieherischen Kompetenzen von Eltern sind also auch in der Jugend noch von Bedeutung.

Zusammengefasst haben wir festgestellt, dass Jugendliche vor zunehmenden Herausforderungen in verschiedenen Bereichen, welche hier nur cursorisch beschrieben werden konnten, stehen. Dies wiederum löst bei den Eltern grossen Druck aus, all die Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen und sowohl emotionale als auch finanzielle Unterstützungsleistung bieten zu können.

4.4. Situation von alleinerziehenden Müttern

Verschiedene Faktoren wie beispielsweise die sozioökonomische Lage, der Gesundheitszustand oder das soziale Unterstützungsnetzwerk von Elternteilen haben einen grossen Einfluss auf die Situation von Familien (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2011, S. 7). Für Elternteile können sich durch diese Faktoren zusätzliche Herausforderungen in der Erfüllung der bereits beschriebenen Anforderungen ergeben. Beide interviewten Elternteile im empirischen Teil sind alleinerziehend. Wir

werden daher folgend darauf eingehen, was zur Situation von alleinerziehenden Elternteilen bekannt ist und mit welchen Herausforderungen alleinerziehende Mütter in der Schweiz konfrontiert sind.

Circa 16.5 % der Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren in der Schweiz sind Einelternhaushalte (Bundesamt für Statistik, 2021, S. 5). In ungefähr 82.5% der Fälle wohnen die Kinder bei ihrer Mutter (Bundesamt für Statistik, 2015, zit. nach Amacker, Funke & Wenger, 2015, S. 14). Vor noch nicht einmal 40 Jahren bewegten sich Alleinerziehende im gesellschaftlichen Randbereich (Bortolani, 2015, Abs. 1) – heute sind Einelternfamilien jedoch keine Randerscheinung mehr, sondern gewinnen mit der wachsenden Vielfalt an Lebensformen zunehmend an Bedeutung. So hat sich die Zahl der Einelternfamilien von 1970 auf 2013 fast verdoppelt (Amacker et al., 2015, S. 13).

Eine Studie vom interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bern untersuchte den Alltag und die Lebenssituation von alleinerziehenden Elternteilen. Darin erwähnen Amacker et al. (ebd.), dass jede sechste Einelternfamilie von Armut betroffen ist (16.5%).⁶ Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind Alleinerziehende mehr als doppelt so häufig von Armut betroffen (Bortolani et al., 2015, Abs. 3). Amacker et al. (2015, S. 99 - 100) erklären diese hohe Armutsquote bei Einelternfamilien damit, dass Alleinerziehende ein grösseres strukturelles Armutsrisiko tragen. Konkret heisst dies, dass Alleinerziehende häufig in mehreren Lebensbereichen mit Belastungen konfrontiert sind, welche unter anderem auch häufiger zu Armut führen können. Dabei muss auch bedacht werden, dass die klare Mehrheit der alleinerziehenden Personen Frauen sind. Einige Armutsrisiken sind daher auch geschlechtsspezifisch bedingt (ebd.).

Ein wichtiger Lebensbereich stellt hierbei die Erwerbsarbeit dar. Die in der Untersuchung befragten Mütter arbeiten überwiegend in prekarierten Berufsfeldern mit schlechten Arbeitsbedingungen. Dazu zählen beispielsweise tiefe Löhne oder irreguläre Arbeitszeiten. Zudem sind viele alleinerziehende Mütter Teilzeit angestellt und sind daher auch mit Nachteilen aufgrund ihrer Teilzeitarbeit konfrontiert, wie mit geringeren Aufstiegschancen und ungenügender Altersvorsorge (ebd., S. 100). Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Care-Arbeit führt dabei zu zusätzlichen Herausforderungen. Viele der befragten Mütter sind auf externe Betreuungsangebote angewiesen. Insbesondere unvorhergesehene Situationen können diese Care-Arrangements aber häufig nicht auffangen (ein krankes Kind, Überstunden, Schichtarbeit etc.) (ebd., S. 101).

Diese häufige Überbelastung in verschiedenen Lebensbereichen beeinträchtigt auch das Wohlbefinden von Alleinerziehenden. Die interviewten Mütter haben von langanhaltendem Stress und Überforderung berichtet. Auch Ängste um das Wohlbefinden der eigenen Kinder und Überforderung

⁶ Wobei die Armutsgrenze nicht immer einheitlich definiert wird. Diese statistischen Erfassungen betrachten ausschliesslich den monetären Bedarf von Familien. Andere Faktoren wie die Gesundheit oder das soziale Netz werden nicht einbezogen (Amacker et al., 2015, S. 14-15). Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat in ihrem Bericht vom Jahr 2020 die durchschnittliche Armutsgrenze für eine Einelternfamilie mit zwei Kindern auf rund 4'000 CHF angesetzt (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 2020, S. 5).

in Erziehungsfragen wurden von den Müttern genannt (ebd., S. 103). Alleinerziehende Mütter leiden doppelt so häufig unter Depressionen wie verheiratete Mütter. Es ist nicht überraschend, dass Alleinerziehende laut einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik von 2012 neben ihrer beruflichen Tätigkeit rund 26,8 Stunden pro Woche für die Kinderbetreuung arbeiten und es dadurch an Zeit für Erholung mangelt (zit. nach Bortolani, 2015, Abs. 4).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Eltern vor vielfältigen Herausforderungen stehen. Insbesondere alleinerziehende Mütter sind mit Mehrfachbelastungen und vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Diese Belastungen und Herausforderungen können zu einer Überforderung führen, sowie Stress und (Versagens-) Ängste auslösen. Trotz vieler Fortschritte ist es heute nach wie vor sehr schwierig Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen, vor allem wenn Unterstützung aus dem sozialen Umfeld fehlt. Ausserdem kann Teilzeitarbeit, geringe Qualifizierung und die teilweise fehlende finanzielle Unterstützung des Kindsvaters zu Armut führen.

5. Belastungen von Elternteilen aufgrund der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung eines Kindes

In der vorliegenden Arbeit befassen wir uns mit den Belastungen von Elternteilen von straffälligen Jugendlichen. Wie wir im einleitenden Kapitel aber bereits erwähnt haben, sind uns keine Schweiz bezogenen Untersuchungen zu unserem Thema bekannt. Wir werden daher im folgenden Kapitel die bestehenden Erkenntnisse aus thematisch ähnlichen Gebieten darstellen. Zuerst werden wir auf die Belastungen von Eltern im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe eingehen. Viele Jugendliche, welche sich in einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung befinden, sind in Institutionen der stationären Jugendhilfe untergebracht. Auch wenn sich die zivilrechtlichen Hintergründe einer Unterbringung von einer strafrechtlichen unterscheiden, gehen wir davon aus, dass einige Parallelen erkennbar sein werden. Weiter werden wir auf die Belastungen von Elternteilen von inhaftierten Menschen eingehen. Auch wenn längere Haftstrafen durch den Schutz- und Erziehungsauftrags des Jugendstrafrechts schwer zu begründen sind, kommt es doch immer wieder vor, dass Jugendliche inhaftiert werden, wenn auch häufig für eher kurze Zeit. Darüber hinaus werden in der Literatur auch Belastungen beschrieben, die nicht ausschliesslich auf die Inhaftierung bezogen sind, sondern eher mit dem delinquenten Verhalten des Kindes in Verbindung stehen. Daher gehen wir davon aus, dass auch in diesem Bereich einige Ähnlichkeiten zu unserem Thema bestehen werden. Zum Ende des Kapitels werden wir nochmals darstellen, inwiefern diese Erkenntnisse auf unsere Forschungsfrage bezogen werden können.

5.1. Belastungen von Elternteilen in der stationären Jugendhilfe

Es bestehen nur wenige Untersuchungen, welche die Belastungen aufgrund einer Fremdunterbringung bei zurückbleibenden Eltern und Geschwistern betrachten. Eine Studie von Berghaus (2020) hat sich

aber mit der Frage auseinandergesetzt, welche Belastungen Elternteile durch das Kinderschutzverfahren erleben und wie sie diese Belastungen bewältigen (ebd., S. 18). In ihrer Studie hat Manuela Berghaus 18 narrative Interviews mit betroffenen Elternteilen geführt (ebd., S. 176). Eine Belastung, welche von den interviewten Elternteilen genannt wurde, war das Gefühl der im Prozess häufig zunehmenden Diskrepanz zwischen Fachpersonen und Eltern zu den Vorstellungen von 'guter' Elternschaft. Insbesondere der Vorwurf der Kindeswohlgefährdung führt dazu, dass sich die Eltern in ihrem Selbstbild und in ihrer Identität bedroht fühlen (ebd., S. 396). Dieser Prozess zeichnet sich fallübergreifend durch verschiedene Merkmale aus: Die Eltern bekommen zunehmend den Eindruck, dass sie das Verfahren nicht (mehr) beeinflussen können und ihr Handeln keine Wirkung entfaltet. Zudem beschreiben die Eltern, dass sie im Verfahren willkürliche und nicht nachvollziehbare Handlungen durch die Jugendämter erleben und dadurch in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Weiter haben die Eltern es als besonders belastend empfunden, dass ihre Vorstellungen von 'guter Erziehung' in Frage gestellt werden. Diese Faktoren führen dazu, dass viele Eltern im Kinderschutzverfahren zunehmend ungute Gefühle wie beispielsweise Angst vor negativen Zuschreibungen oder Angst vor Einschränkungen ihrer Elternautonomie entwickeln (ebd., S. 397).

In einem aktuellen Artikel schreibt Berghaus (2024), dass sich Fremdunterbringungen oftmals langfristig auf das individuelle und familiäre Leben der gesamten Familie auswirken. Die Folgen beziehen sich nicht nur auf die Beziehung zwischen Eltern und Kinder, sondern auch auf die Beziehung zwischen den Geschwistern (Berghaus, 2024, S. 260). Eine Herausforderung stellt insbesondere die Neuorientierung in der veränderten Elternrolle dar. Auch der fehlende Einbezug der Einschätzungen und Wahrnehmungen der Elternteile durch die Fachpersonen wird von den Eltern als Belastung empfunden (ebd.). Um die Veränderungen in einem Familiensystem durch die Fremdunterbringung eines Kindes aufarbeiten und bewältigen zu können, äussern viele Elternteile den Wunsch nach professioneller Begleitung. Nach einer verbindlichen und verlässlichen professionellen Fachperson, einer Person die den Betroffenen vor, während und nach der Unterbringung zur Verfügung steht, um Fragen zu beantworten und um Informationen weiterzugeben (ebd., S. 261). Berghaus fordert in ihrem Artikel einen konsequenten Einbezug von Eltern während dem gesamten Prozess der Fremdunterbringung. Es ist wichtig alle Familienmitglieder – Väter, Mütter und Kinder – aus einer ganzheitlichen Perspektive zu betrachten und in einen gemeinsamen Prozess einzusteigen. Dadurch können Eltern in ihrer Elternrolle weiterhin Verantwortung übernehmen und den Prozess positiv beeinflussen (ebd.)

Was sich in den Untersuchungen zu den Belastungen von Elternteilen durch die Fremdunterbringung auch zeigt, ist dass viele Eltern bereits vor dem Kinderschutzverfahren mit vielfältigen Belastungen konfrontiert sind. Faltermeier (2012, S. 39) beschreibt in seinem Artikel, dass Elternteile von fremdplatzierten Kindern häufig in schwierigen sozialen und materiellen Verhältnissen leben und nicht

über ausreichende Elternkompetenzen verfügen. Nach Antonovsky (1982, 1997) basiert die Interpretation über gesundheitsfördernde Elternkompetenzen auf einer umfassend orientierten, salutogenetischen Gesundheitsauffassung (zit. nach Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2011, S. 7). Dies wird auch in der Charta zur Gesundheitsförderung der Weltgesundheitsorganisation beschrieben (Ottawa-Charta der WHO, 1986). Folglich wird die Gesundheit von Kindern nicht nur durch die bio-medizinischen Faktoren beeinflusst, sondern auch wesentlich durch ihre familiäre, persönliche und sozio-ökonomischen Lebenssituation (Walter et al., 2011, S. 7).

Die nicht ausreichenden Elternkompetenzen sind häufig mit ein Grund, wieso es zu einer zivilrechtlichen angeordneten Fremdunterbringung kommt. Für die Feststellung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist in der Schweiz die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig (Bussola, 2018, S. 10). Diese beauftragt bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Fachperson damit, die familiäre Situation abzuklären. Dabei wird die Fähigkeit der Eltern zur Bewältigung des Alltags und des Zusammenlebens mit dem Kind, sowie ihre Erziehungsfähigkeiten bewertet. In dieser Zeit kommen die Eltern mit einer Vielzahl von Fachpersonen in Kontakt (ebd.). Wenn es im Rahmen des Kinderschutzverfahren zu einer Fremdplatzierung kommt, stellt dies einen grossen Einschnitt im Leben von betroffenen Elternteilen und Kindern dar. Wenn dieser Prozess durch die Fachpersonen nicht bedacht gestaltet wird, kann dies die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern beeinträchtigen und auch eine mögliche Rückführung beeinflussen (ebd., S. 11). Besonders wichtig ist daher im gesamten Prozess die Kommunikation zwischen Eltern, Kind, Beistandsperson und der KESB (ebd.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Eltern durch die Fremdunterbringung ihres Kindes mit verschiedenen Belastungen konfrontiert sind. Häufig bestehen aber auch schon vor einer Fremdplatzierung verschiedene Herausforderungen. Die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit den Fachpersonen werden von vielen Elternteilen als Belastung erlebt (vgl. Berghaus, 2020, S. 396). Der konsequente Einbezug von Elternteilen in den gesamten Prozess und eine gute Kommunikation zwischen Fachpersonen und Eltern sind daher wichtige Faktoren, welche Elternteile bei der Bewältigung der mit der Fremdplatzierung verbundenen Herausforderungen unterstützen könnten.

5.2. Belastungen von Elternteilen in der Straffälligenhilfe

Anfänglich fanden Angehörige von inhaftierten Menschen in der juristischen Praxis und in der Forschung wenig Aufmerksamkeit. Jedoch haben in den letzten 20 Jahren verschiedene Untersuchungen die Auswirkungen einer Inhaftierung auf angehörige Lebenspartner*innen, Kinder und Eltern betrachtet. Auch wurden die Möglichkeiten von deren Einbezug analysiert. Folglich wurden in mehreren europäischen Ländern und in Nordamerika Angebote für Angehörige erarbeitet und erweitert. Dies ist auch in der Schweiz der Fall (Aebi et al., 2022, S. 5). Folgend wollen wir die

Belastungen, welche bei Angehörigen aufgrund der Inhaftierung eines Familienmitglieds entstehen können eingehen und insbesondere beschreiben, was zu den Belastungen von betroffenen Elternteilen bisher bekannt ist.

Für viele Angehörige steht mit der häufig plötzlichen Inhaftierung eines Familienmitglieds alles Kopf. Sie müssen mit allen sich zeigenden sozialen, finanziellen und psychischen Problemen oftmals allein fertig werden (ebd.). Abhängig von der Anpassungsfähigkeit und den vorhandenen Ressourcen der Familienmitglieder werden die daraus folgenden familiären Krisen und Lebensveränderungen unterschiedlich gut bewältigt. Auch die Dauer und die Häufigkeit von Haftstrafen sind wesentliche Faktoren, welche die Auswirkungen einer Haftstrafe auf Angehörige beeinflussen (Kawamura-Reindl, 2008, S. 7). Die Konsequenzen, welche sich für Angehörige durch eine Inhaftierung ergeben, lassen sich in drei bedeutende Problemdimensionen einteilen: Erstens können durch die Abwesenheit der inhaftierten Person wichtige wirtschaftliche Ressourcen wegfallen, was vor allem bei Kindern und Partner*innen als Angehörige problematisch ist (ebd.). Zweitens wird die gesundheitliche und psychische Situation von Angehörigen durch den Wegfall der inhaftierten Person bedeutend beeinflusst. Die Angehörigen müssen den Wegfall von einer wichtigen Bezugsperson aus dem Alltag verarbeiten und bewältigen. Zuletzt wirkt sich eine Inhaftierung auch auf den sozialen Status aus. Angehörige werden aufgrund von Vorurteilen durch die Umwelt ausgegrenzt und benachteiligt (ebd.). Daher halten auch viele Angehörige aus Scham und Furcht vor Stigmatisierung die Inhaftierung ihres Familienmitglieds vor ihrem Umfeld geheim. Dies hindert die Betroffenen auch daran, sich Hilfe und Unterstützung zu holen (Halbhuber-Gassner, Kappenberg & Krell, 2017, S. 9).

Die Eltern als Angehörige im Strafvollzug sind eine bis heute vernachlässigte Gruppe. Es existieren kaum wissenschaftliche Studien, welche die Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Eltern der inhaftierten Person untersucht haben. Eine lange zurück liegende, aber bedeutende Untersuchung, welche die Mütter inhaftierter Kinder in den Fokus nahm, ist eine Studie von Dürkop und Treiber (1980). In der Studie wurden Einzel- und Gruppengespräche mit dreissig betroffenen Müttern durchgeführt. In den Interviews zeigte sich, dass die Inhaftierung eines Kindes häufig zu einer Reihe von innerfamiliären Konflikten führt, bei denen oft die Schuldfrage für die Delinquenz im Zentrum steht (zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22). Denn die Inhaftierung eines erwachsenen Kindes ist für die Eltern meistens mit grossen Scham- und Schuldgefühlen verbunden. Dies zeigt auch eine Übersichtsarbeit über bestehende qualitative Befunde von Gueta (2018) auf. Elternteile beschreiben häufig, dass sie sich für die Lage des Kindes mitverantwortlich fühlen und berichten von Scham- und Schuldgefühlen. Zudem wird die Inhaftierung des Kindes häufig als 'uneindeutiger Verlust' erlebt (Gueta, 2018, S. 780). Gueta

(ebd., S. 772) beschreibt dies als das Gefühl eines nicht eindeutig fassbaren und nicht abschliessend erlebten Verlusts.⁷

Die Auswirkungen auf die innerfamiliären Beziehungen können unterschiedlich ausfallen. Dürkop und Treiber (1980, S. 46 ff.) beschreiben aber, dass die Inhaftierung eines Kindes häufig Konflikte zwischen den Eltern auslöst. Diese zeigen sich in offenen Konfrontationen, versteckten Anklagen oder Schuldzuweisungen. Teilweise werden Konfrontationen jedoch um jeden Preis vermieden, und die Frage nach der Schuld wird totgeschwiegen (zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22). Eine Studie von Meyer (1990) hat ergeben, dass auch die Beziehung der Eltern zu ihrem Kind aufgrund einer Inhaftierung sehr belastet wird. Insbesondere Väter brechen häufig den Kontakt zu ihrem Kind ab (zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22).

Darüber hinaus stellen sich Eltern oft Fragen nach Defiziten und Versäumnissen in der Erziehung und äussern Sorgen in Bezug auf die weitere Entwicklung ihres Kindes. Die Eltern schwanken bei diesen Gedanken in Bezug auf die Perspektiven ihres Kindes nach der Entlassung zwischen Angst und Hoffnung (Kawamura-Reindl, 2008, S. 7).

Kawamura-Reindl (ebd.) beschreibt, dass in der Arbeit mit betroffenen Eltern häufig ein nicht abgeschlossener Ablösungsprozess zum Kind im Mittelpunkt steht. Mit diesem Prozess geht oft eine zwiespältige Haltung zum Umgang mit der gegenseitigen Abhängigkeit einher. Auch psychosomatische Reaktionen auf die Situation sind in der Arbeit mit betroffenen Eltern häufig anzutreffen (ebd.). Systematische Untersuchungen zu den sozialen und gesundheitlichen Folgen von Eltern von inhaftierten Personen bestehen aber in der Schweiz bisher nicht. Aebi et al. (2022, S. 22) beschreiben, dass aktuell kontrollierte Längsschnittuntersuchungen fehlen, um begründete Aussagen diesbezüglich treffen zu können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Elternteile aufgrund der Inhaftierung eines Kindes häufig vor vielfältigen Belastungen stehen. Gemäss Pilgram (1977) herrscht aufgrund einer «geringen Konflikt-, Artikulations- und Organisationsfähigkeit von Inhaftierten und deren Angehörigen» (zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 32) in der Öffentlichkeit nach wie vor überwiegend Stille, wenn es um die Problemdimensionen von Angehörigen geht. Die eigene Lobbyarbeit und die Verbindung von Angehörigen, zum Beispiel in Selbsthilfegruppen, werden durch den ständigen Wandel der Betroffenengruppe, sowie durch deren Heterogenität und der regionalen Verteilung erschwert (Kawamura-Reindl, 2017, S. 32).

⁷ Im englischen Original wird dies als 'ambiguous loss' bezeichnet. Dieser Begriff bezieht sich auf eine Theorie von Pauline Boss zu ungelösten und uneindeutigen Verlusten (vgl. Gueta, 2018, S. 772).

5.3. Fazit und Bezug zur Forschungsfrage

Wie wir in diesem Kapitel aufgeführt haben, erleben Elternteile sowohl in der stationären Kinder- und Jugendhilfe als auch aufgrund der Inhaftierung ihres Kindes vielfältige Belastungen. Inwiefern sich die Belastungen aufgrund des Kindsschutzverfahrens auch im Jugendstrafverfahren zeigen können, wird sich im empirischen Teil zeigen. Einige der genannten Belastungen, wie beispielsweise die Bedrohung des Selbstbilds der Eltern durch den Vorwurf der Kindeswohlgefährdung (vgl. Berghaus, 2020, S. 396), sind vermutlich spezifisch auf den Kinderschutzprozess zurückzuführen. Dass Elternteile aber auch bei jugendstrafrechtlichen Unterbringungen sich in ihrer Elternrolle neu orientieren müssen (vgl. Berghaus, 2024, S. 260) oder die Kommunikation mit Fachpersonen zu Schwierigkeiten führt (vgl. Berghaus 2020, S. 396; Berghaus, 2024, S. 260) ist vorstellbar.

Auch die Belastungen von Elternteilen von inhaftierten Menschen, könnten unserer Einschätzung nach teilweise auch bei jugendstrafrechtlichen Unterbringungen anzutreffen sein. Insbesondere das Aufkommen von Scham- und Schuldgefühlen (vgl. Gueta, 2018, S. 780) ist vermutlich nicht spezifisch auf die Inhaftierung zurückzuführen, sondern ist viel eher mit der Delinquenz des Kindes zu begründen.

6. Unterstützungsangebote für Elternteile im (Jugend-) Strafrecht

Wie wir im vorherigen Kapitel erläutert haben, gehen wir davon aus, dass Elternteile von straffälligen Jugendlichen mit verschiedenen Belastungen konfrontiert sind. Wie betroffene Elternteile ihre Situation tatsächlich selbst wahrnehmen, werden wir im empirischen Teil der Arbeit genauer untersuchen. Im folgenden Kapitel wollen wir darstellen, welche Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Elternteile und Familien bestehen. Wir gehen dabei in einem ersten Schritt auf die Angehörigenarbeit in den verschiedenen involvierten Institutionen (Jugendstrafrechtspflege, stationäre Jugendhilfe und Gefängnis) ein und erklären, welche Konzepte und Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Elternteilen bestehen. In einem zweiten Schritt gehen wir darauf ein, welche konkreten Anlaufstellen und Angebote für betroffene Elternteile und Familien bei delinquentem Verhalten eines Familienmitglieds in der Schweiz vorhanden sind – dabei werden wir auch einige Angebote für Angehörige von inhaftierten Erwachsenen darstellen. Zum Ende dieses Kapitels werden wir Auszüge von Rückmeldungen von verschiedenen Organisationen und Fachstellen zitieren, welche zeigen, dass es im Kontext des Jugendstrafrechts und der stationären Jugendhilfe an (einheitlichen) Unterstützungsangeboten für Elternteile fehlt.

Ganz zum Schluss werden wir die Anlaufstelle REPR (Relais Enfants Parents Romands) aus der Westschweiz kurz vorstellen. Daraus soll ein Bild entstehen, wie die Beratungen und Unterstützungsangebote für Angehörige im Jugendstrafrecht aussehen könnten.

6.1. Angehörigenarbeit in der Jugendstrafrechtspflege

Wie bereits im Kapitel 3.3. erwähnt, kommen den Eltern im Jugendstrafrecht mehrere Funktionen zu. Eltern haben im Verlauf des Jugendstrafverfahrens verschiedene Rechte, haben aber auch eine Pflicht zur Mitwirkung im Massnahmenvollzug (Schmid, 2022, S. 87). Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist daher ein integraler Bestandteil der Tätigkeit der Jugendstrafbehörden. Der Kanton Zürich (n.d.) und der Kanton Luzern (n.d.) beschreiben auf ihrer Webseite, wie innerhalb der verschiedenen Schutzmassnahmen mit Eltern zusammengearbeitet wird. Bei der Schutzmassnahme der Aufsicht bleibt die Verantwortung für die Erziehung des / der Jugendlichen vorerst bei den Eltern belassen. Die Eltern müssen aber einer vorbestimmten Person Auskunft über die erzieherischen Vorkehrungen geben (Kanton Zürich, n.d.) und werden von dieser Person beratend unterstützt (Kanton Luzern, n.d.). Bei der persönlichen Betreuung wird dem / der Jugendlichen eine Bezugsperson zugewiesen, welche die Eltern in Erziehungsaufgaben unterstützt. Dabei kann es sich beispielsweise um eine sozialpädagogische Begleitung handeln (Kanton Zürich, n.d.). Wie in stationären Schutzmassnahmen mit Elternteilen zusammengearbeitet wird, beschreiben beide Kantone auf ihrer Webseite nicht (Kanton Zürich, n.d.; Kanton Luzern, n.d.).

Grundsätzlich ist im Jugendstrafrecht also klar vorgegeben, dass die Behörden des Jugendstrafrechts mit den Eltern zusammenarbeiten müssen. Wie genau diese Zusammenarbeit aussehen soll und was dies alles beinhaltet, ist hingegen nicht definiert. Da die Ausgestaltung der Behörden zu grossen Teilen den Kantonen überlassen ist (vgl. Manzoni et al., 2018, S. 120), gehen wir davon aus, dass auch in Bezug auf die Arbeit mit Angehörigen grosse kantonale Unterschiede bestehen. Öffentliche Konzepte zur Zusammenarbeit mit Angehörigen durch die Jugendstrafbehörden in der Schweiz sind uns keine bekannt.

6.2. Angehörigenarbeit in der stationären Jugendhilfe

Angebote der stationären Jugendhilfe sind darauf ausgerichtet, einerseits die Eingliederung ihrer Klientel in die Gesellschaft zu fördern und andererseits das Wohlergehen von jungen, oftmals schutzbedürftigen Menschen, ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie sicherzustellen. Folgend möchten wir darstellen, welche Konzepte und Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Angehörigen in der stationären Jugendhilfe bisher bestehen. In der Literatur wird aber mehrheitlich von Elternarbeit anstelle von Angehörigenarbeit gesprochen (vgl. Norman, 2018; Gerth, 2007). In Folge dessen werden wir, da wir uns mit unserer Arbeit mit den Belastungen von Elternteilen befassen, insbesondere auf die bestehenden Erkenntnisse und Konzepte der Elternarbeit eingehen.

Das oberste Ziel einer Fremdunterbringung ist die Rückführung in die (Herkunfts-) Familie. Daraus ergibt sich eine wichtige Begründung für Elternarbeit: Wenn keine Elternarbeit stattfindet, besteht die Gefahr, dass die Rückkehr in ein unverändertes Elternhaus erfolgt (Conen, 2002, S. 21, zit. nach

Norman, 2018, S. 20) oder Elternteile und Jugendliche sich durch eine längerfristige Unterbringung entfremden (BMFSFJ, 1998a, S. 222, zit. nach Norman, 2018, S. 20). Obwohl die Forschungslage zu den Bedürfnissen und Wahrnehmungen von Elternteilen in der stationären Erziehungshilfe aktuell in vielen Bereichen noch eher defizitär ist, werden Diskussionen zur erfolgreichen Elternarbeit in der stationären Erziehungshilfe schon länger geführt (Knuth & Stork, 2024, S. 263). Im Kontext der stationären Erziehungshilfen wird häufig zwischen zwei verschiedenen Definitionen der Elternarbeit unterschieden (Gerth, 2007, S. 14):

Weitreichendere Definition

Darunter werden sämtliche Aktivitäten der Erzieher*innen, in Bezug auf den Kontakt mit Familienangehörigen des Kindes oder der / des Jugendlichen verstanden. Dazu zählen jegliche Kurzkontakte und auch Gespräche mit dem Kind oder dem /der Jugendlichen, welche sich aus dem Kontakt mit den Eltern ergeben. Auch die Selbstreflexion betreffend der eigenen Haltung gegenüber den Eltern kann als Elternarbeit verstanden werden (Conen, 2002, S. 29 zit. nach Gerth, 2007, S. 14).

Eingrenzendere Definition

Dazu gehören geplante und realisierte Kontakte zwischen den Fachpersonen der Einrichtung und den Elternteilen. Bei den genannten Kontakten handelt es sich häufig um sogenannte Hilfeplangespräche, welche mehrmals pro Jahr stattfinden sollen, um sicherzustellen, dass ein Minimum an Zielorientierung und Beständigkeit erreicht werden kann (ebd.)

Das Ziel der Elternarbeit ist es, dass ein Vorgang aktiviert wird, an dem die Eltern sich einbringen und mitwirken können. Daher ist insbesondere auch die Förderung des Erziehungsverhaltens und die Abgleichung der erzieherischen Tätigkeiten von Heim und Familie Teil der Elternarbeit (Conen, 2002, S.28 zit. nach Gerth, 2007, S. 14). Elternarbeit beinhaltet jedoch nicht nur den Kontakt zu den Eltern, sondern auch zu den Geschwistern, Grosseltern und anderen Angehörigen und Verwandten, falls diese ein enges Verhältnis zum fremdplatzierten Kind haben (ebd.).

Im Kanton Bern müssen seit Anfang 2022 sämtliche Institutionen, welche beim kantonalen Jugendamt angesiedelt sind, Elternarbeit anbieten. In der Ausgestaltung der Elternarbeit sind die Institutionen jedoch frei (Moser, 2024, Abs. 11).

6.3. Angehörigenarbeit im Strafvollzug

Das Thema „Familienorientierung“ steht seit einer Weile im Fokus von Expert*innen im Strafvollzug und geniesst im Fachdiskurs eine grosse Beachtung und Zustimmung. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch zahlreiche Veränderungen erforderlich sind, damit die Familienorientierung als ein ganzheitliches Konzept im Strafvollzug erfolgreich umgesetzt werden kann. «Familienorientierung» als Begriff wird unterschiedlich interpretiert. Dies führt sowohl innerhalb der

Anstalten als auch ausserhalb der Einrichtungen zu unterschiedlichen Angeboten und Massnahmen (Sandmann & Knapp, 2018, S. 175).

Auch in der Schweiz widmen Behörden der Angehörigenarbeit immer mehr Aufmerksamkeit, denn gut funktionierende Beziehungen zu Angehörigen erleichtern die Wiedereingliederung nach der Inhaftierung (prison-info, 2023, S. 30). Wie bereits im Kapitel 5.2. beschrieben, beeinträchtigt eine längere Haftstrafe das Verhältnis zwischen dem / der Inhaftierten und seiner / ihrer Familie erheblich. Ein familienorientierter Strafvollzug zielt darauf ab, auf verschiedenen Ebenen die Kontaktpflege von Inhaftierten und Familienangehörigen zu stärken (Sandmann & Knapp, 2018, S. 176 – 177). Dazu zählt beispielsweise der Ausbau von technischen Kommunikationsmitteln im Gefängnis, wie der Bildtelefonie (Facetime, Teams, Skype etc.) oder Haftraummultimediasysteme, die es gestatten im Gefängnis zu telefonieren und E-Mails zu versenden. Auch verlangt ein familienorientierter Strafvollzug nach ganzheitlichen Therapieangeboten im Gefängnis. Die eingesetzten Therapeut*innen sollten dabei auch Sitzungen für Angehörige anbieten. Diese Unterstützung sollte bei Bedarf, auch nach der Haftentlassung fortgesetzt werden können. Mit diesen Massnahmen wird versucht die Familienbeziehungen so wenig wie möglich zu schädigen (ebd.).

Inwiefern einzelne Gefängnisse solche Konzepte und Forderungen in der Schweiz bereits umsetzen, ist uns nicht bekannt. Dies auch, weil viele dieser Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.

6.4. Angebote und Anlaufstellen in der Schweiz

Nach intensiver Literatur- und Internetrecherche, sowie Nachfragen bei mehreren Organisationen, haben wir festgestellt, dass es einige Angebote und Fachstellen zum Thema «delinquentes Verhalten eines Familienmitglieds» existieren. Jedoch fehlt es an konkreten und spezifischen Angeboten und Anlaufstellen für Angehörige im Bereich des Jugendstrafrechtes.

Angebote und Anlaufstellen bei delinquentem Verhalten eines Familienmitglieds

Wie im Kapitel 2 beschrieben, machen einige Jugendliche während dem Übergang ins Erwachsenenalter, Erfahrungen mit gewaltsamen Ereignissen. Dies kann oft ein Zeichen dafür sein, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft suchen oder ihre Grenzen austesten möchten. Es ist daher wichtig frühzeitige Anzeichen für die Entwicklung von dauerhaftem sozial unangepasstem Verhalten zu erkennen und angemessene Massnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern. Hierzu gehören die Massnahmen durch Eltern, Schulen und je nach Situation auch durch Strafbehörden. Ausserdem haben verschiedene Polizeieinheiten in der Schweiz Jugenddienste eingerichtet. Diese untersuchen Straftaten im Zusammenhang mit Jugendlichen und beschäftigen sich mit der Prävention und Intervention von Jugendgewalt (Schweizerische Kriminalprävention, n.d., Abs. 3).

Auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention wird die präventive Familienarbeit thematisiert und aufgeführt. Es geht darum, die Eltern zu unterstützen und zu befähigen, ihr Kind über alle Lebensabschnitte hinweg in seiner sozialen, körperlichen, sprachlichen, emotionalen, kognitiven, musischen und moralischen Entwicklung zu unterstützen (ebd., Abs. 4). Zudem sollen schädigende Erziehungsmethoden verhindert werden, welche zu Störungen wie Konflikt und Aggression führen können. In der Schweiz werden Massnahmen zur präventiven Familienarbeit sowohl von privaten als auch von staatlichen Beteiligten umgesetzt (ebd.).

In solchen Situationen können auch behördlich verordnete Massnahmen zum Zuge kommen. Diese Massnahmen können unter anderem vorgeschriebene Familienbegleitungen (sozialpädagogische Familienbetreuung, Kompetenzfördernde Familienarbeit etc.), verpflichtende Elternkurse oder auch Unterbringungen in Pflegefamilien sein (ebd.). Die Gewaltprävention in der Familie betrifft auch die Kinder und Jugendliche selbst und fokussiert sich nicht nur auf Eltern, Grosseltern oder auf andere Bezugspersonen. In diesem Kontext soll erwähnt werden, dass es sich auch um Massnahmen, gegen Gewalt richtet, welche Jugendliche auf Eltern, Geschwister oder Grosseltern, aber auch in Liebesbeziehungen ausüben (ebd.).

Es existieren in diesem Zusammenhang verschiedene Anlaufstellen wie beispielsweise die Pro Juventute, Tschau.ch, Sucht Schweiz, lilli, Fachstelle Gewalt, Elternnotruf oder die Website Elternbildung.ch, wo sich die Angehörigen, aber auch Kinder und Jugendliche melden und beraten lassen können (ebd.).

Angebote und Anlaufstellen bei der Inhaftierung eines Familienmitglieds

Wie bereits in vorherigen Kapiteln erwähnt und auf Nachfragen bei verschiedenen Organisationen, haben wir festgestellt, dass es in der Schweiz an einheitlichen Unterstützungsangeboten für Angehörige fehlt - vor allem im Bereich der Jugendhilfe.

Zudem besteht ein grosser Unterschied zwischen den Sprachregionen bzw. zwischen der Deutsch- und Westschweiz in Bezug auf Beratungsstellen für betroffene Angehörige ausserhalb des Justizvollzugs. In der Westschweiz ist mit der Stiftung REPR ein umfassendes Angebot für Angehörige vorhanden. In der Deutschschweiz existiert kein gleichwertiges Angebot und es besteht ein grosser Nachholbedarf (angehoerigenarbeit.ch, n.d., Abs. 1). Auf das Angebot von REPR wird im Nachgang eingegangen.

Lange war die Angehörigenarbeit vorwiegend ein Engagement von privaten und gemeinnützigen Organisationen. Nun werden vermehrt auch die Justizvollzugsbehörden aktiv (prison-info, 2023, S. 30). Es existieren diverse spezialisierte Organisationen und Fachstellen, welche Beratungen im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs anbieten (angehoerigenarbeit.ch, n.d. Abs. 1).

Unsere nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb vorwiegend auf den Erwachsenenvollzug. Zudem werden wir ein paar, aus unserer Sicht relevante Angebote, kurz beschreiben.

Bei Massnahmen zur Unterstützung von Angehörigen, sticht vor allem der Kanton Zürich hervor. Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) macht das Thema «Angehörigenarbeit» zu seinem Hauptanliegen. Es gibt aber auch in anderen Kantonen Fortschritte. Der Kanton St. Gallen hat in diesem Frühling neue Angehörigen-Programme umgesetzt. Diese sollen die Reintegration von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft unterstützen und erleichtern. Deshalb gibt es neuerdings in sämtlichen Einrichtungen spezielle Räume für die Kontaktpflege mit der Familie. Des Weiteren wurden die Besuchszeiten erweitert (prison-info, 2023, S. 30).

Auch im Kanton Bern wird die Dringlichkeit dieser Thematik erkannt. Deshalb wird gegenwärtig eine interne Arbeitsgruppe vorangetrieben, welche aus Fachpersonen (aus den unterschiedlichen Vollzugseinrichtungen und den Vollzugs- und Bewährungsdiensten) besteht. Das Hauptanliegen ist, die Angehörigenarbeit im Justizvollzug zu professionalisieren. Diese Arbeitsgruppe legt neue Massstäbe zur Angehörigenarbeit im bernischen Justizvollzug fest (ebd., S. 31).

Um die Relevanz der Thematik aufzuzeigen und um zu verdeutlichen, dass es in der Deutschschweiz an (einheitlichen) Unterstützungsangebote und Anlaufstellen für Angehörige, in unserer Arbeit im Kontext des Jugendstrafrechts und der stationären Jugendhilfe, fehlt, werden wir ein paar Auszüge aus Rückmeldungen von verschiedenen Organisationen und Fachstellen darlegen.

Extramural, Beratung und Begleitung für Angehörige von Inhaftierten

Extramural ist ein Pilotprojekt, das von den katholischen und reformierten Landeskirchen des Kantons Zürich ins Leben gerufen wurde. Es wird in Zusammenarbeit mit der orthodoxen und muslimischen Gefängnisseelsorge durchgeführt (Extramural, 2023, Abs. 1).

«...Betreffend dem Thema Familienorientierung im Strafvollzug müssten Sie sich direkt an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich wenden. Beim Thema Angehörigenarbeit in der stationären Jugendhilfe bin ich persönlich überfragt»...«Extramural deckt nur Angehörigenarbeit ab, die ausserhalb der Gefängnisse und Einrichtungen auf freiwilliger Basis von den Angehörigen aufgesucht wird.» (persönliche Mitteilung, Extramural, 03.04.2024)

humanrights.ch (unabhängige Beratungsstelle für Menschen im Freiheitsentzug und ihre Angehörigen), Rechtsanwältin, Leiterin Beratungsstelle Freiheitsentzug

«...Unsere Beratungsstelle unterstützt Menschen im Freiheitsentzug und ihre Angehörigen. Zurzeit haben wir jedoch fast nur Anfragen aus dem Erwachsenenstrafrecht. Weshalb sich nur sehr wenige jugendliche Straftäter*innen bei uns melden, ist uns nicht klar.» (persönliche Mitteilung, humanrights.ch, 04.04.2024)

**Kanton Thurgau, Amt für Justizvollzug, Vollzugs- und Bewährungsdienste, Ressortleiterin
Bewährungsdienste**

«...Ein konkretes Angebot im Bereich des Jugendstrafrechtes ist mir nicht bekannt. Wir selbst haben aber auch schon wenige Beratungen bei Eltern von jugendlichen Straftäter*innen durchgeführt. Wir haben allerdings keine fundierte Rechtskenntnisse im Jugendstrafrecht, deshalb waren die Kontakte in diesen Fällen vor allem dem Austausch und einzelnen Problemlösungen gewidmet...» und «Ich bin mir bewusst, dass sich diese Informationen vor allem auf den Erwachsenenvollzug beziehen, aber allenfalls lässt sich dies adaptieren.» (persönliche Mitteilung, Kanton Thurgau, Amt für Justizvollzug, 04.04.2024)

KESB Bern Mittelland Nord, Präsidentin

«...Die KESB ist – im Falle einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung – in aller Regel nicht mit den Eltern in Kontakt, da die Unterbringung eben gerade über die jugendstrafrechtlichen Behörden angeordnet und vollzogen wird.» (persönliche Mitteilung, KESB Bern Mittelland Nord, 05.04.2024)

Sozialpädagogische Familienbegleitung SRK, Teamleiter Sozialpädagogische Familienbegleitung SRK

«...Wir suchen Familien auf, arbeiten ambulant und vernetzen mit etlichen Stellen, worunter u.U. auch Berührungspunkte mit dem Jugendstrafrecht entstehen können; was aber keinen Schwerpunkt in unseren Begleitungen darstellt.» (persönliche Mitteilung, Sozialpädagogische Familienbegleitung SRK, 05.04.2024)

Elternnotruf, Beratungsstelle bei Erziehungsfragen und familiären Krisen, Überforderung und Kindsmisshandlung, Co-Leiterin / Beraterin

«Mir ist kein Angebot bekannt, welches sich speziell an Eltern von delinquierenden Jugendlichen richtet. Meine Erfahrung ist, dass Eltern oft vergessen gehen bei stationären Unterbringungen, seien sie nun mit oder ohne Massnahme, im Rahmen des Kindesschutz oder des Jugendstrafrechts gesprochen. Der Elternnotruf ist eine Anlaufstelle für Eltern in allen Lebenssituationen, also auch bei stationären Unterbringungen, auch wenn sie jugendstrafrechtlich sind.» (persönliche Mitteilung, Elternnotruf, 05.04.2024)

Heilsarmee, «Angehört», HQ Seelsorge & Gefängnisdienst

«Angehört» ist eine Beratungsstelle der Stiftung Heilsarmee Schweiz, die sich um Angehörige von Inhaftierten kümmert, indem sie Angehörigen hilft, berät und zur Seite steht (heilsarmee.ch, n.d., Abs. 1).

«Für mehr und spezifische Informationen zur Angehörigenarbeit im Jugendstrafrecht und Angehörigenarbeit in der stationären Jugendhilfe verweise ich Sie gerne an die untenstehenden e-mail Adressen und Institutionen, die Ihnen allenfalls mehr Auskunft zu diesen Themen geben können und über viel Erfahrung mit Angehörigen von Jugendlichen verfügen.:obwohl letztere Adresse auf

Suchttherapie spezialisiert ist, betreuen sie meines Wissen auch Klienten ,die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind/waren und arbeiten eng mit den Familie zusammen soweit als möglich.» (persönliche Mitteilung, Heilsarmee Angehört, 09.04.2024)

Um die Unterschiede zwischen den Sprachregionen (Deutsch- und Westschweiz) zu verdeutlichen, gehen wir nachfolgend auf das Angebot der Stiftung REPR in der Westschweiz ein. REPR wird von Fachpersonen oft auch als «Vorzeigeorganisation» bezeichnet.

REPR

Die REPR-Stiftung bietet Hilfe und Unterstützung für Familien, Angehörige und Kinder von inhaftierten Personen in der Westschweiz. Es setzt sich aus ca. zehn Fachpersonen und ca. sechzig Freiwilligen zusammen (repr.ch, n.d., Abs. 1)

Das Angebot ist in drei Themengebiete gegliedert:

Fokus Kinder

Die Stiftung REPR setzt sich als Ziel, Kinder die aufgrund einer Inhaftierung von einem Elternteil getrennt leben, zu beraten und zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt dabei Kindern Hilfe bei der Beziehungspflege zu ihrem inhaftierten Elternteil zu bieten. Aufgrund der Komplexität und Schwierigkeit bei dieser Thematik, bietet REPR ein Unterstützungsprogramm an und hat Sensibilisierungsaktionen entwickelt. Das Unterstützungsprogramm gestaltet sich in Form von persönlichen Gesprächen in den Räumlichkeiten der Stiftung (ebd.)

Familieninformationen

Das Team «Info Familles» steht den Angehörigen per E-Mail, telefonisch, via soziale Netzwerke oder in den eigenen Räumlichkeiten für Unterstützung sowie Informationen zur Verfügung. Es werden vor allem soziale und rechtliche Beratungen angeboten.

Freiwillige der Stiftung empfangen die Angehörigen vor den Gefängnissen, um ihnen individuelle Informationen bereitzustellen oder ihnen einfach zu zuhören. Es werden zudem kostenlose Transporte zu den Einrichtungen in Form von Shuttles organisiert (ebd.).

Bewusstsein und Schulung

Die Aufklärungsarbeit wird in Form von unterschiedlichen Schulungskursen für Fachpersonen und Tagungen zum Thema «Elternschaft und Nachsitzen» durchgeführt. Ein weiteres Hauptziel der Stiftung REPR strebt danach, die Öffentlichkeit auf diese Thematik aufmerksam zu machen, indem sie die Folgen einer Inhaftierung eines Familienmitglieds für Kinder und Angehörige aufzeigt. Zudem wird über die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem inhaftierten Elternteil und seinem Kind aufgeklärt (ebd.).

Dieses Angebot bezieht sich allerdings auf den Erwachsenenvollzug und nicht auf unseren bearbeiteten Kontext. Angehörige mit ihren Kindern können sich dort direkt an Fachpersonen wenden, welche sie im Prozess unterstützen und begleiten. Denn wie im Kapitel 5.1. beschrieben, äussern viele Elternteile den Wunsch nach professioneller Begleitung, welche Fragen beantwortet und Informationen vermittelt und zwar vor, während und nach der Unterbringung (vgl. Berghaus, 2024, S. 261). Es zeigt zudem auf, wie in der Deutschschweiz ein Angebot für betroffene Elternteile und Angehörige von inhaftierten Kindern und Jugendlichen aussehen könnte.

7. Zwischenfazit und Entwicklungsperspektive

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Angehörige von straffälligen Menschen vor vielfältigen Herausforderungen stehen. Im Bereich der Jugenddelinquenz bestehen aktuell keine detaillierten Untersuchungen aus der Schweiz, welche diese Herausforderungen und Belastungen aufzeigen. Die Verantwortung für die Strafverfolgung und den Vollzug von Strafen- und Massnahmen im Jugendbereich liegt in der Schweiz bei den Jugendanwaltschaften und Jugendgerichten. Das Jugendstrafrecht hat anders als das Strafrecht für Erwachsene einen Schutz- und Erziehungsauftrag. Der Grund dafür ist die Annahme, dass Jugendliche sich in einem Entwicklungsprozess befinden. In diesem Prozess gelten Grenzüberschreitungen in einem gewissen Rahmen als normal – extreme Gewaltvorfälle und schwerwiegende Delinquenz werden jedoch als Ausdruck von tieferliegenden Störungen in der Entwicklung verstanden (Manzoni et al., 2018, S. 121). Die langfristige Zusammenarbeit mit Elternteilen hat für die zuständigen Behörden der Jugendstrafverfolgung eine grosse Bedeutung. Dies liegt zum einen an den Aufgaben von Elternteilen als erziehungsberechtigte Personen und dem gleichzeitigen Erziehungsauftrags des Jugendstrafrechts. Elternteile haben aufgrund ihrer elterlichen Aufgaben das Recht Informationen über das Verfahren und die Massnahmen zu erhalten (Schmid, 2022, S. 87). Zudem ist auch aus fachlicher Sicht eine enge Zusammenarbeit wünschenswert, da den Eltern von jugendlichen Straftätern eine wichtige Funktion bezüglich der Resozialisierung zugeschrieben wird (vgl. z.B. Kawamura-Reindl, 2017, S. 27).

Dass die Stärkung der familiären Lage einen positiven Einfluss auf die weitere Entwicklung von delinquenten Jugendlichen haben kann, ist allgemein anerkannt. Wie wir aber in den vorigen Kapiteln aufgezeigt haben, ist wenig zu den Belastungen, welche die Delinquenz eines Kindes und die daraus folgenden strafrechtlichen Konsequenzen auf eine Familie haben können, bekannt. Diese grosse Untersuchungslücke hat dazu geführt, dass wir uns mit verwandten Themengebieten auseinandergesetzt haben und die Literatur aus diesen Bereichen aufgeführt haben. In der Straffälligenhilfe bestehen wenige Untersuchungen zu den Belastungen von Angehörigen. Elternteile und Geschwister sind auch in diesen Untersuchungen eher unterrepräsentiert. Häufiger wird die Situation von Kindern und Partner*innen von inhaftierten Menschen untersucht. Belastungen von

Elternteilen, die in der Literatur aufgeführt werden, sind innerfamiliäre Reibungen und Veränderung der Beziehungen innerhalb der Familie, Scham und Schuldgefühle (vgl. Kawamura-Reindl, 2017, S. 22), sowie finanzielle Forderungen des Kindes oder der Strafverfolgungsbehörden und Schuldzuweisungen Dritter (vgl. Kawamura-Reindl, 2008, S. 7).

Im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich des Kindsschutzes wird immer wieder auf die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit mit Elternteilen hingewiesen (vgl. Bussola, 2018, S. 10). Es bestehen einige Untersuchungen zu häufigen Vorbelastungen von Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe. Belastungen, welche bei Elternteilen durch eine Fremdunterbringung entstehen können, werden aber selten aufgeführt. In der Literatur konnten wir den Vorwurf der 'schlechten Eltern' als häufige Belastung auffinden (vgl. Faltermeier, 2012, S. 39). Auch in der Zusammenarbeit mit Fachpersonen ist dieser Vorwurf häufig präsent und kann zu Konflikten zwischen Fachpersonen und Elternteilen führen (ebd.). Weiter hat eine aktuelle Untersuchung von Berghaus (2020) aufgezeigt, dass eine Fremdunterbringung langfristige Folgen für die Beziehungen innerhalb der Familie haben kann und auch das individuelle Leben der einzelnen Familienmitglieder massgeblich prägt.

Im Kapitel 6 haben wir aufgezeigt, welche Angebote bisher bestehen, um Angehörige konkret in ihren Anliegen und Belastungen zu unterstützen. Dabei kann unterschieden werden zwischen unterstützenden Vorgehensweisen von Institutionen und Behörden und Angeboten, welche sich ausschliesslich an betroffene Angehörige richten. Im Bereich des Justizvollzugs haben sich mittlerweile einige Fachstellen, die sich ausschliesslich an Angehörige richten, etabliert. Im Bereich der Jugendhilfe konnten wir kein solches Angebot ausfindig machen. Dafür wird in der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Behörden und Angehörigen, insbesondere Elternteilen, höher gewichtet und ist meist auch klar als Aufgabe von Institutionen und Behörden deklariert.

Insbesondere um diese Zusammenarbeit zu fördern, ist ein Verständnis für die Situation und die Belastungen der Angehörigen nötig. Dass dazu noch keine Schweiz bezogenen Untersuchungen erhoben worden sind, stellt daher aus unserer Sicht eine grosse Lücke dar. Wie bereits beschrieben, kann die Stärkung der gesamten Familie einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Jugendlichen haben. Welche Erfahrungen und Auswirkungen Angehörige aber als besonders belastend empfinden und welche Wünsche Angehörige in Bezug auf die Unterstützung ihrer Situation äussern, wurde bisher nie ausführlich untersucht. Dieses Wissen könnte Fachpersonen jedoch in der Zusammenarbeit mit betroffenen Angehörigen neue Herangehensweisen eröffnen, welche wiederum die familiäre Situation verbessern könnte und den ganzen Prozess begünstigen. Aufgrund dieser grossen Forschungslücke werden wir im zweiten Teil dieser Arbeit die konkreten Belastungen und damit verbundenen Anliegen zweier betroffenen Mütter darstellen.

8. Methodisches Vorgehen

Nachdem wir die theoretischen Grundlagen dargestellt und besprochen, werden wir in diesem Kapitel eine ausführliche Darstellung des methodischen Vorgehens für den empirischen Teil vornehmen. Dazu werden wir das gewählte Forschungsdesign und die Methode, welche wir für die Auswertung der Daten angewendet wurde, beschreiben.

8.1. Forschungsdesign und Datensammlung

In einem ersten Schritt haben wir uns mit den Belastungen von Angehörigen anhand der bereits bestehenden Literatur auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung haben wir im Kapitel 5 dargestellt. Zusätzlich zur Fachliteratur haben wir auch verschiedene Fachstellen kontaktiert, um einen Überblick über die bestehenden Angebote in der Schweiz zu erhalten. Daraus ergibt sich die Basis für den empirischen Teil.

Die Auseinandersetzung mit der Theorie war sehr hilfreich, um uns vertrauter mit der Thematik zu machen. Durch die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand haben wir uns dazu entschieden, eine qualitative Forschungsmethode für unsere Arbeit zu verwenden. Eine explorative Methode schien uns angebracht zu sein, da in der Schweiz keine Untersuchungen zu unserem Thema bestehen und wir daher möglichst ergebnisoffen an unsere Untersuchung gehen wollten. Die Fragestellung haben wir einerseits anhand der vorab beschriebenen theoretischen Auseinandersetzung, aber auch aufgrund der gefundenen Interviewpartnerinnen definiert. Im Prozess wurde die Fragestellung nur in einigen kleineren Aspekten angepasst. Um unsere Fragestellung beantworten zu können, haben wir zwei semi-strukturierte Interviews mit betroffenen Müttern durchgeführt.

8.1.1. Qualitative Forschung

Die qualitative Forschung setzt sich mit Einzelfällen auseinander und verlangt eine vorgängige Auseinandersetzung mit bereits bestehendem wissenschaftlichem Material (Wotha & Dembowski, 2017, S. 1). Sie konzentriert sich auf ein spezifisches Problem oder Thema, welches von der interviewenden Person vorgestellt und auf das immer wieder Bezug genommen wird. Die interviewende Person erarbeitet vor dem Gespräch konkrete Aspekte, die in einem Interviewleitfaden festgehalten sind und während dem Gespräch thematisiert werden (Mayring, 2016, S. 67).

In qualitativen Forschungen geht es um das Prinzip der Offenheit, sich im Untersuchungsfeld auf Neues und Unerwartetes einzulassen. Die Kernergebnisse werden erst im direkten Kontakt mit dem Feld deutlich (Brüsemeister, 2008, S. 47). Da wir uns mit einem Themenbereich befassen, zu dem aktuell noch wenig geforscht wurde, erachten wir die qualitativen Forschungsmethoden für die Bearbeitung und Beantwortung unserer Fragestellung als besonders passend.

8.2. Das semi-strukturierte Interview

Wie bereits oben erläutert haben wir uns für die Durchführung von qualitativen Interviews entschieden. Als Methode haben wir uns für das semistrukturierte Interview, welches in der Literatur auch häufig als halbstrukturiertes Interview bezeichnet wird, entschieden. Diese Methode zeichnet sich durch Offenheit und Flexibilität aus. Einerseits kann durch vorgegebene Fragen gezieltes Material für die Beantwortung der Fragestellung eingeholt werden. Andererseits können durch die Exploration von weiteren aufkommenden Themen neue Erkenntnisse und wichtige Zusatzinformationen gesammelt und analysiert werden (scribr, 2019, Abs. 1).

8.3. Ausarbeitung Leitfadens

Wir stützen uns bei der Erstellung des Interviewleitfadens und Ausarbeitung der Fragen auf bisherige Erkenntnisse aus der Theorie. Insbesondere die Auseinandersetzung mit möglichen Lebensbereichen, in denen sich Belastungen allenfalls zeigen könnten, und die Auseinandersetzung mit dem Ablauf eines Jugendstrafverfahrens und einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung waren für die Ausarbeitung des Leitfadens zentral. Zudem orientieren wir uns an der Literatur von Cornelia Helfferich zur Erstellung eines Leitfadens und nach ihrem Grundprinzip «so offen wie möglich, so strukturierend wie nötig» (Helfferich, 2022, S. 883).

Der Aufbau eines Leitfadens nach Helfferich (2022) ist in drei Stufen unterteilt:

1. In einem ersten Schritt erhält die interviewte Person die Möglichkeit sich frei zu äussern. Dies wird durch einen Erzählstimulus herbeigeführt. Dieser Stimulus wird, wenn möglich, so formuliert, dass bereits möglichst viele hilfreiche Informationen zur Beantwortung der Forschungsfrage aufgegriffen werden können und dass dadurch viele inhaltliche Punkte bzw. Fragen bereits abgedeckt werden. Das Gespräch wird somit bewusst in eine spezifische Richtung gelenkt – wobei den interviewten Personen offensteht, welche spezifischen Punkte sie in dieser ersten Frage aufgreifen wollen. In beiden Interviews verwenden wir folgenden Erzählstimulus: «Sie sind die Mutter von (Anzahl) Kindern - Ihr Sohn x wird aktuell von der Jugendanwaltschaft begleitet und er befindet sich in (Institution der Unterbringung des Sohnes). Frau Spycher hat im Rahmen ihres Praktikums auf der Jugendanwaltschaft mitbekommen, dass die Familien der Jugendlichen teilweise unter starken Belastungen aufgrund des Delikts ihres Familienmitgliedes und der daraus folgenden jugendstrafrechtlichen Konsequenzen leiden. Wir würden daher gerne von Ihnen hören, wie Sie – aus Ihrer Perspektive – diesen Prozess mit x erlebt haben. Vielleicht können Sie gerade mal dort beginnen, wo es für sie angefangen hat: ab wann würden Sie sagen, haben die Schwierigkeiten von x gestartet und wie haben sich diese gezeigt?». Der Erzählstimulus wurde individuell an die Interviews mit der entsprechenden Anonymisierung angepasst.

2. In einem zweiten Schritt werden diejenigen Bereiche genauer exploriert zu denen im ersten Schritt nicht ausreichend Informationen eingeholt werden konnten und welche relevant für die Beantwortung

der Fragestellung sind oder zu denen in der Literaturrecherche nicht genügend Material gefunden werden konnte.

3. In einem dritten Schritt (Schlussteil) werden die vorgegebenen gegliederten Fragen gestellt, die bisher noch nicht beantwortet wurden (Helfferich, 2022, S. 883)

Die Verbindung eines offenen Erzählstimulus mit spezifischen Nachfragen, welche sich dem Erzählfluss anschmiegen, erfüllt die drei relevanten Ansprüche an einen Leitfaden, welche Helfferich definiert hat:

1. *Offenheit als Priorität*: Beschränkungen von Äusserungsmöglichkeiten durch äusseres Eingreifen sollten transparent und gerechtfertigt sein, sowie dem Forschungsziel beziehungsweise der Beantwortung der Forschungsfrage dienen.

2. *Übersichtlichkeit*: Der Leitfaden muss klar strukturiert sein und nicht zu viele Fragen beinhalten. Im besten Fall weiss man den Leitfaden auswendig.

3. *Anschmiegen an den Erzählfluss*: Die Strukturierung eines Leitfadens sollte dem natürlichen Erzählfluss von eigenen Erinnerungen oder Argumentationen folgen und keine abrupten Übergänge oder Themenwechsel beinhalten. Fragen zur Haltung oder Bewertung sollten in einem eigenständigen Abschnitt behandelt werden. Die spontanen Äusserungen der interviewten Person haben Vorrang vor dem strengen Befolgen der vorgegebenen Reihenfolge der Fragen (ebd.).

Helfferich (2022, S. 883) stellt auch ein spezifisches Vorgehen zur Erarbeitung eines Leitfadens vor. Dieses hat zum Ziel, sich im Erarbeitungsprozess zu reflektieren und sich mit dem Gegenstand der Forschung genauer auseinanderzusetzen und vertraut zu machen. Zudem unterstützt das Vorgehen dabei, sich von Detailfragen zu lösen, welche die offene Herangehensweise blockieren können (ebd.).

Nach Helfferich (2022) wird ein Leitfaden in vier Schritten erarbeitet:

- *das Sammeln von Fragen („S“)*
- *das Prüfen der Fragen („P“)*
- *das Sortieren („S“)*
- *das Subsumieren („S“)*

Wir haben unseren Leitfaden in vier Teile, sowie einem Schlussteil eingeteilt. Die ersten drei Teile orientierten sich an der zeitlichen Reihenfolge der Erfahrungen unserer Interviewpartnerinnen. Im Erzählstimulus forderten wir unsere Interviewpartnerinnen dazu auf «dort zu beginnen, wo für Sie alles angefangen hat ...». Dieser zeitlichen Logik wollten wir im ersten Teil des Interviews weiter folgen. Die ersten drei Oberthemen waren also gegliedert in die Phase des abweichenden Verhaltens in der Familie, in die Phase des Delikts und den direkten Folgen davon und in die Phase der

jugendstrafrechtlichen Massnahme. Der vierte Teil war für reflexive Fragen vorgesehen. Danach haben wir, in Anlehnung an Helfferichs Schritt (2022) «*das Sammeln von Fragen*», verschiedene Fragen gesammelt und ausformuliert. Nach dem Zusammentragen der Fragen haben wir diese gemeinsam diskutiert, abgeändert, strukturiert und teilweise auch gelöscht gemäss dem Schritt: «*das Prüfen der Fragen*» (ebd.). Anschliessend haben wir die Fragen, analog zum Schritt «*das Sortieren*» (ebd.), in den zeitlichen Ablauf des Interviews, sowie in die entsprechenden Oberthemen eingegliedert. Im letzten Schritt nach Helfferich (2022) und auch nach der Besprechung mit unserem Gutachter haben wir die Fragen priorisiert, da wir bereits im vornhinein angenommen haben, dass es sich um lange Interviews handeln könnte. Diesen Schritt bezeichnet Helfferich (2022) als «*das Subsumieren*». Die priorisierten Fragen stellen diejenigen Fragen dar, welche zur Beantwortung der Fragestellung unabdingbar sind. Wir haben unsere priorisierten Fragen im Leitfaden gelb markiert (siehe Anhang, Kapitel 2), was die Orientierung während den Interviews vereinfacht hat.

In der qualitativen Forschung wird in der Regel vor dem ersten Interview ein Pretest gemacht. Es handelt sich dabei um ein 'Probeinterview' in dem der Leitfaden an einer geeigneten Person getestet wird. Das im Interview besprochene Material wird nicht ausgewertet. Das Interview dient lediglich dazu, den Leitfaden zu testen und allenfalls zu überarbeiten. Diesen Pretest haben wir nach Rücksprache mit unserem Gutachter nicht durchgeführt. Der Grund dafür war die knappe Zeit für die Erarbeitung dieser Bachelorthesis und der erschwerte Zugang zu geeigneten Interviewpartner*innen. Um die Qualität unseres Leitfadens möglichst hoch zu halten, haben wir uns für die Erarbeitung eng an das Vorgehen von Helfferich (2022) gehalten und den Leitfaden detailliert mit unserem Gutachter rückbesprochen.

Der von uns erstellte Interviewleitfaden bewährte sich in beiden Interviews gut. Durch den Erzählstimulus wurden bereits viele der vorbereiteten Fragen aufgegriffen. Insgesamt sind beide Interviews sehr erfolgreich gewesen und die priorisierten Fragen erwiesen sich als relevant für unsere Fragestellung, da wir ohne viele zusätzliche Fragen zum gewünschten Material kamen. Nach dem ersten Interview ergänzten wir lediglich eine Frage im Leitfaden, da dieses Thema bisher nicht explizit im Leitfaden aufgegriffen wurde und sich im ersten Interview als relevant für die interviewte Person zeigte. Die ergänzte Frage lautete: "Welche Auswirkungen hatte das Delikt für Sie persönlich in Bezug auf Ihre Arbeitsstelle, Ihre Beziehung und / oder Ihr soziales Umfeld?"

Der Interviewleitfaden wurde keiner der interviewten Person vor dem Interview zugesendet, jedoch wurden beide Personen telefonisch und per E-Mail bereits grob über den Inhalt unserer Arbeit, sowie über den ungefähren Ablauf des Interviews informiert.

8.4. Feldzugang

Ausgehend von der Fragestellung haben wir uns dazu entschieden, dass wir direkt betroffene Elternteile interviewen wollen und ihre Sichtweise zu der Delinquenz und der jugendstrafrechtlichen Unterbringung Ihres Kindes darlegen wollen. Frau Spycher absolvierte ihr zweites Praxismodul in einer Jugendanwaltschaft und hatte aufgrund dessen bereits Kontakte zu Angehörigen und Fachpersonen. Diese Kontakte nutzen wir, um uns mit betroffenen Angehörigen in Verbindung zu setzen.

Zunächst haben wir mehrere Familienangehörige von einem jugendstrafrechtlich untergebrachten Jugendlichen angefragt. Die meisten Familienmitglieder konnten sich aber nicht vorstellen ihre Erfahrungen im Rahmen einer Bachelorarbeit zu teilen. Die Mutter des Jugendlichen hat uns aber eine Zusage zum Interview gegeben. Der Prozess von der Anfrage bis zur Zusage gestaltete sich jedoch als zeitaufwendig. Über den Kontakt zu Fachpersonen, konnten wir eine zweite betroffenen Mutter für die Teilnahme an einem Interview gewinnen. Zuvor hatten wir bereits mit zwei weiteren Elternteilen und drei Geschwistern von straffälligen Jugendlichen Kontakt. Wir erhielten aber jeweils Absagen, da das Thema der Interviews für viele der angefragten Personen belastend sei.

Beide betroffenen Mütter zeigen sich offen, interessiert und motiviert sich für das Interview zur Verfügung zu stellen. Das erste Interview fand in einem speziell für diesen Anlass reservierten Raum der Berner Fachhochschule statt. Der Raum war gut dafür geeignet ein ungestörtes Gespräch führen zu können. Das zweite Interview wurde auf Wunsch der betroffenen Mutter in ihrem Zuhause durchgeführt. Kleinere Unterbrechungen waren aufgrund von anderen anwesenden Angehörigen und Haustieren unvermeidlich, jedoch wirkte die Gesprächsstimmung sehr entspannt. Beide Interviews fanden in Dialekt statt. Somit konnte eine angenehme und authentische Gesprächsatmosphäre geschaffen werden. Beide Gespräche zusammen dauerten rund 4.5 Stunden, wobei etwa 3.5. Stunden an Interviewmaterial erhoben wurde.

8.5. Auswertungsmethode

Wir haben uns dazu entschieden uns bei der Auswertungsmethode an Kuckartz' inhaltlich strukturierender Inhaltsanalyse zu orientieren. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Ansätze entwickelt, um qualitatives Textmaterial auswerten zu können, insbesondere Mayrings Ansatz zur qualitativen Inhaltsanalyse wird häufig verwendet und zitiert (Kuckartz, 2018, S. 26). Eine qualitative Inhaltsanalyse stellt dabei eine Vorgehensweise zur Analyse von qualitativem Forschungsmaterial dar, bei der in einem systematischen Vorgehen Kategorien gebildet werden und die gesamten Daten anhand der Kategorien ausgewertet werden. Dabei geht es aber nicht nur um den reinen Inhalt, sondern auch um das Verstehen und Interpretieren eines Textes als Ganzes (ebd.). Kuckartz' Ansatz zeichnet sich insbesondere durch eine Vorgehensweise aus, welche offen für Unvorhergesehenes ist. Die Kategorien werden zum einen *deduktiv* anhand der Fragestellung und des bestehenden

Wissensstands festgelegt, zum anderen kommt der Arbeit am Material und der *induktiven* Weiterentwicklung der Kategorien bei Kuckartz eine grosse Bedeutung zu (vgl. ebd., S. 97). Eine Ergebnisoffenheit schien uns sehr wichtig für unsere Untersuchung zu sein, insbesondere da bisher noch keine Untersuchungen zu unserer Fragestellung bestehen. Gleichzeitig war es für uns aber auch wichtig, dass die Fragestellung anhand der gewählten Kategorien beantwortet werden kann. Daher haben wir uns für Kuckartz' Vorgehensweise entschieden. Die Analyse erfolgt bei der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse in sieben Phasen, welche in der folgenden Abbildung dargestellt sind.

Abbildung 2

Sieben Phasen der Auswertung der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse



Quelle. U. Kuckartz, *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.), Beltz Juventa, 2018, S. 100.

Der erste Schritt ist die *initiierende Textarbeit am Material*. Es geht hierbei darum, das vorhandene Material zu sichten und erste Ideen für die Auswertung zu entwickeln. Dazu wird das Material sorgfältig gelesen, wichtige Textstellen werden markiert und erste Auswertungsideen in Memos erfasst. Nach der Lektüre des Materials folgt das Schreiben einer ersten Fallzusammenfassung (Kuckartz, 2018, S. 101). Im zweiten Schritt werden *thematische Hauptkategorien entwickelt*. Diese werden in der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse meist direkt aus der Fragestellung hergeleitet. Wenn sich aus der initiierenden Textarbeit aber bereits andere wichtige Themenbereiche gezeigt haben, können diese gemäss dem Prinzip der induktiven Weiterentwicklung auch beigezogen werden. Nach einem Probedurchlauf mit den entwickelten Kategorien an circa 10 bis 25% des Materials, sollte sich zeigen, ob die gewählten Hauptkategorien im Material funktionieren (ebd., S. 101 – 102).

Anschliessend wird das *gesamte Material mit den gewählten Hauptkategorien codiert*. Der Text wird

dafür Zeile für Zeile durchgearbeitet und die Textabschnitte den entsprechenden Hauptkategorien zugeordnet. Textstellen, die für die Beantwortung der Fragestellung nicht relevant sind, bleiben uncodiert. Grundsätzlich ist auch die Codierung einer Textstelle mit mehreren Kategorien möglich. Die Codes können unterschiedlich gross sein, es muss aber darauf geachtet werden, dass die Textstellen in 'Sinneinheiten' codiert sind. Die einzelnen Textstellen müssen also für sich gelesen verständlich sein und nicht den umliegenden Text für das Verständnis benötigen (ebd., S. 102 – 104). Danach werden die *Textstellen mit der gleichen Kategorie zusammengestellt* und dann werden *Subkategorien am Material* bestimmt. Dazu werden die codierten Textstellen der jeweiligen Hauptkategorien in einem ersten Schritt in einer Liste oder Tabelle zusammengestellt. Anschliessend werden anhand des zusammengestellten Materials geeignete Subkategorien bestimmt, welche dann in einem zweiten Schritt geordnet und definiert werden (ebd., S. 106).

In einem nächsten Schritt wird *das gesamte Material mit dem neuen, ausdifferenzierten Codier-System erneut codiert*. Hierbei ist es wichtig, dass der vorherige Schritt möglichst vollständig abgeschlossen ist, bevor die Codierung durchgeführt wird. Wenn eine Kategorie im späteren Prozess ausdifferenziert wird, muss das Material nochmals von vorne durchgearbeitet werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten kann (ebd., S. 110).

Kuckartz schlägt vor dem Start in die Analysephase noch einen Zwischenschritt vor. Es geht hierbei darum, das *Material anhand der Codierungen zusammenzufassen und zu paraphrasieren*. Dies vereinfacht die spätere Analyse und schärft die Fallübersicht der Forschenden. Es können dazu einzelne Textsegmente paraphrasiert werden, aber auch mehrere Textsegmente mit ähnlichem Inhalt zusammengefasst werden. Anschliessend können die zusammengefassten Textsegmente der verschiedenen Interviews in einer tabellarischen Fallübersicht zusammengestellt werden, was den späteren Analyseprozess vereinfacht (ebd., S. 111 – 117).

Der abschliessende Schritt ist die *ausführliche Analyse des Materials*. Diese Analyse kann sich an verschiedenen Auswertungsformen orientieren. Im ersten Schritt geht es darum die Erkenntnisse aus allen Interviews anhand der verschiedenen Kategorien aufzuzeigen. In einem zweiten Schritt sollen Zusammenhänge innerhalb und zwischen den Kategorien erkannt und erläutert werden. Um diesen Prozess zu unterstützen sind Tabellen und Visualisierungen der Zusammenhänge hilfreich (ebd., S. 118 – 120).

Nach der Transkription der Interviews stellten wir fest, dass unser Material sehr umfangreich ist (insgesamt 106 Seiten Transkription, siehe Anhang, Kapitel 3 & 4). Da die Zeit für die Erarbeitung der Bachelorthesis jedoch beschränkt ist, haben wir uns dazu entschieden, einige Schritte aus Kuckartz' Vorgehensweise abkürzen. Nach der Entwicklung der Hauptkategorien und der Codierung des gesamten Materials, haben wir daher beschlossen die Subkategorien direkt in den Tabellen mit den Textsegmenten der jeweiligen Hauptkategorie zu erstellen und darauf zu verzichten, mit den

Subkategorien nochmals das ganze Transkript durchzuarbeiten. Den von Kuckartz' vorgeschlagenen Zwischenschritt haben wir jedoch durchgeführt und das Material anhand der codierten Textsegmente zusammengefasst und paraphrasiert (siehe Anhang, Kapitel 5 & 6). Dieser Schritt war für uns sehr hilfreich, um eine Übersicht über die beiden Interviews zu erhalten. Im Rahmen der Analyse haben wir uns dazu entschieden, uns insbesondere auf die Darstellung der Ergebnisse und den Vergleich der beiden Interviews zu konzentrieren. Eine Typenbildung kam für uns aufgrund des kleinen Samples nicht in Frage.

8.6. Angaben zu den interviewten Personen

Die Interviews wurden mit zwei Mütter durchgeführt, die je einen Sohn haben, der sich aktuell in einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung befindet. Beide Mütter haben jeweils drei Kinder (genannt A., B. und C.) und leben getrennt von den Kindsvätern. Im Fall von Frau E. befindet sich ihr jüngster Sohn C. in einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung. Zudem hat sie zwei ältere Töchter A. und B. Im Fall von Frau M. ist das mittlere Kind B. (männlich) in einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung. Frau M. hat noch zwei weitere Kinder, die ältere Tochter A. und der jüngere Sohn C. Alle Kinder sind mittlerweile Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Sohn von Frau E. (C.) hat verschiedene Delikte begangen. Sein Hauptdelikt war eine heftige Auseinandersetzung mit anderen Jugendlichen. Das Opfer zog sich durch die Auseinandersetzung mit C. eine schwere Verletzung am Auge zu. C. ist aktuell in einer offenen Institution und kann am Wochenende jeweils nach Hause zu seiner Familie gehen. Der Sohn von Frau M. hat als Hauptdelikt und auch als Erstdelikt einem Bekannten ein Messer in den Bauch gestossen. B. ist zum Zeitpunkt des Interviews in der geschlossenen Abteilung eines Massnahmenzentrums. Beide Jugendliche werden von einer Jugendanwaltschaft begleitet.

8.7. Darstellung und Ausformulierung der Kategorien

In einem ersten Schritt haben wir uns anhand unserer Fragestellung und anhand der initiierten Textarbeit für fünf Hauptkategorien entschieden. Nachdem wir mit der Codierung gestartet sind, haben wir schnell bemerkt, dass nicht alle relevanten Aussagen unserer Interviewpartnerinnen in die definierten Kategorien passen. Wir haben daher noch die Kategorie 'Vorbelastungen' hinzugefügt. Wie bereits im Kapitel zur Auswertungsmethode beschrieben, haben wir uns dazu entschieden, den von Kuckartz beschriebenen Ablauf etwas anzupassen, da die grosse Menge des Materials und die beschränkte Zeit für die Erarbeitung dieser Bachelorthesis ein etwas abgekürztes Vorgehen verlangte. Die Unterkategorien haben wir dann also direkt anhand der bestehenden Analysetabelle mit den Hauptkategorien und Textsegmenten (siehe Anhang, Kapitel 5 & 6) erstellt und die Einteilung in Subkategorien direkt in der Tabelle ergänzt. Die abschliessenden Haupt- und Unterkategorien haben wir wie folgt definiert:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Vorbelastungen	- Keine Unterkategorie
Belastungen aufgrund des Verhaltens des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Belastendes Verhalten - Folge des Verhaltens - Umgang mit der Situation als Elternteil - Emotionale Verarbeitung des Delikts - Fehlende/unpassende Unterstützung in der Situation
Belastungen aufgrund des Strafverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt mit der Polizei - Kontakt mit Fachpersonen - Gutachten - Untersuchungshaft - Gerichtsverhandlung - Diverses
Belastungen aufgrund der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation mit Fachpersonen und Institutionen - Nachvollziehbarkeit der Massnahme - Betreuung des Kindes in der Massnahme - Überforderung mit der neuen Situation - Bewältigung in der Familie - Institutionswechsel - Sicherungshaft
Folgen der gesamten Situation auf verschiedene Lebensbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Familie - Umfeld - Arbeit - Wohnen
Unterstützende / entlastende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche und familiäre Faktoren - Nicht-professionelle Unterstützung - Professionelle Fachpersonen / Bedingungen - Faktoren durch das Verhalten des Kindes
Wünsche für die Unterstützung	- Keine Unterkategorie

9. Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden wir die Ergebnisse der Interviews anhand der gewählten Kategorien und Unterkategorien darstellen und sie unter anderem auch mit Ausschnitten aus den jeweiligen Interviews verdeutlichen. Die Erkenntnisse aus jeder Hauptkategorie werden wir zudem jeweils mit den im ersten Teil der Arbeit dargestellten theoretischen Grundlagen verknüpfen. Die vollständigen Transkripte und eine Tabelle mit den codierten Textsegmenten, deren Kategorisierungen, sowie den Paraphrasierungen sind im Anhang zu finden.

9.1. Kategorie: Vorbelastungen

Während dem Codierungsprozess haben wir die Kategorie *Vorbelastungen* noch zu unseren Hauptkategorien hinzugefügt. In beiden Interviews wurden verschiedene belastende Faktoren erwähnt, welche gemäss der Interpretation der beiden interviewten Personen einen starken Einfluss auf ihre Kinder hatten und teilweise auch als Erklärung für die Delinquenz des Kindes herangezogen wurden. Die Kategorie *Vorbelastungen* ist daher wichtig, um den Kontext, in dem sich die beiden Fälle bewegen, besser verstehen und nachvollziehen zu können. In der Kategorie *Vorbelastungen* haben wir keine Unterkategorien gebildet.

9.1.1. Ergebnisse

Beide interviewten Mütter sind alleinerziehend und erklärten im Interview, dass sie von den jeweiligen Kindsvätern getrennt leben. Im Fall von Frau M. obliegt ihr das alleinige Sorgerecht. Sie erzählte, dass der Kindsvater nach der Trennung in einen anderen Kanton gezogen ist und daher nicht oft präsent in der Familie war. Im Fall von Frau E. erfolgte gemäss ihrer Beschreibung zuerst eine freundschaftliche Trennung. Die Beziehung zum Kindsvater sei aber erheblich beeinträchtigt worden, als dieser eine neue Partnerin hatte. Frau E. meint, dass sie und ihre Kinder aktuell kaum Kontakt zum Kindsvater haben. Beide Mütter wünschten sich mehr Präsenz von den Kindsvätern und dass diese auch nach der Trennung einen aktiven Teil in der Familie übernehmen würden. Zudem sind sich beide Mütter einig, dass eine männliche Bezugsperson für ihre Söhne wichtig gewesen wäre.

Im Fall von Frau M. leide der Vater unter starken Schuldgefühlen, weil er nach der Trennung nicht anwesend gewesen sei. Er versuche daher, jetzt im Leben von B. präsenter zu sein. Frau M. meint, dass er aus diesem Grund aber auch Mühe habe, B. Grenzen zu setzen und auch einmal «Nein» sagen zu können.

Eine weitere Vorbelastung kam im Fall von Frau E. hinzu, als ihr Ex-Partner ein Gewaltdelikt gegen sie verübte. Der Ex-Partner sei eine wichtige Bezugsperson für C. gewesen. Frau E. meint, dass es für C. schwierig war, mit dieser Situation umgehen zu können. Dies wird in der folgenden Passage beschrieben: *«Und dann haben wir in der Familie ein Gewaltdelikt erlebt, wo er eh diese Person sehr gut gekannt hat, wo das gemacht hat und dort habe ich gemerkt, da ist für C. wie eine Welt*

zusammengebrochen. Auf der einen Seite hat er diesen Menschen extrem geliebt, mehr als sein eigener Vater wirklich, also es war der Erzieher gewesen. Ehm und auf der anderen Seite hat er ihn gehasst für das, was er mir angetan hat. Und ich habe nachher gemerkt, dort ich habe es ... ihn nicht mehr abholen können, weil ich mit mir selber beschäftigt gewesen war.» Beide Jugendlichen erlebten durch die Trennung ihrer Eltern und durch die Trennung der Mutter mit dem festen Partner Beziehungsbrüche.

Beide Mütter sind arbeitstätig. Frau M. beschreibt, dass die Situation nach der Trennung finanziell schwierig war. Auch Frau E. begann wieder zu arbeiten, was für C. zu Beginn belastend gewesen sei. In der folgenden Passage wird dies deutlich beschrieben: *«Natürlich. Ehm ... in dieser Zeit als es beim C. angefangen hat, dass er mehr Seich gemacht hat, habe ich wieder angefangen mit Arbeiten. Und er hat mir das viel gesagt gehabt: Mam, du bist nicht zuhause.»*

In beiden Fällen sprechen die Mütter davon, dass ihre Söhne eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) haben. Der Sohn von Frau M., B., sei lange Zeit nicht therapiert worden und der Sohn von Frau E., C., wolle auf keinen Fall eine Diagnose erhalten. Frau E. meint, dass C. immer 'normal' sein wollte und nicht aufgrund einer Diagnose abgestempelt werden wollte. Daher nehme er bis heute keine Medikamente ein. Frau E. erzählt, dass C. zusätzlich eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) habe, wobei auch diese nicht diagnostiziert ist.

Zudem ist auffällig, dass in beiden Fällen der problematische Verlauf während der Corona Pandemie begann. Insbesondere der Lockdown wird als sehr einschneidend beschrieben. Zusätzlich befanden sich beide Jugendliche in der Pubertät. Dies wird im Fall von Frau E. in der folgenden Passage geäußert: *«Ja und nachher hat es bei uns ich glaube in der Coronazeit das hat unglaublich viel gemacht, C. hat nicht mehr die Freiheiten gehabt, wo er gebraucht hat. Also der hat am Abend raus müssen, Fussballspielen, bewegen nach der Schule das war mega wichtig gewesen und einfach alles das Zeug, wo er gehabt hat, hat er rauslassen können. Und das hat habe ich ein bisschen reduzieren müssen es ist einfach nicht anders gegangen, habe gesagt: Es geht nicht, du kannst hier auf dem Platz sein.»*

Frau M. beschreibt die Situation folgendermassen: *«Und dann ist das vom einen Tag auf den anderen weg gewesen. Also ... ja ... und dann ist es schwierig geworden. Also mit dem ... vom Alter her, ist klar, da kommt auch die Pubertät und alles, aber äh ... ja, ihn einfach zu beschäftigen und er hat sich das dann selbst gesucht ... und hat dann angefangen bei (Ort an dem sich Jugendliche gerne treffen) zu skaten und solche Sachen und das hat natürlich mir als Mama gar nicht ... gepasst.»*

Beide Mütter äussern, dass ihre Söhne aufgrund der Schliessungsmassnahmen, während dem Lockdown ihren sportlichen Hobbies nicht mehr nachkommen konnten und sich daher vermehrt draussen mit ihren Kolleg*innen zum 'Rumhängen' trafen. Beide Mütter berichteten, dass ihre Söhne

sich in dieser Zeit in einem ungeeigneten Umfeld aufhielten. Zudem begannen beide Söhne regelmässig Cannabis zu konsumieren.

In beiden Fällen kam es zu einem oder mehreren Umzügen. Die Umzüge wurden von den Jugendlichen unterschiedlich erlebt. Der Jugendliche B. musste sich am alten Wohnort das Zimmer mit seinem jüngeren Bruder teilen. Die Familie habe sich durch den Umzug erhofft, dass sich die Situation Zuhause durch die getrennten Zimmer etwas entspannen könnte. Frau M. beschrieb aber, dass das Zusammenleben mit B. trotz der grösseren Wohnung zunehmend schwierig wurde. Frau E. berichtete, dass C. den Umzug als sehr schlimm empfunden habe, weil er sich von seinem bisherigen Umfeld trennen musste.

9.1.2. Theoretische Verortung

Die Erkenntnis, dass viele Kinder heutzutage von einem Elternteil getrennt leben, deckt sich mit dem im Kapitel 4.1. beschriebenen Wandel der familiären Normen. Die Vorstellungen des traditionellen Ehemodells wurden teilweise gelockert, was unter anderem zu steigenden Scheidungsraten führt (Höpflinger, 2013, S. 2 – 3). Auch einige der im Kapitel 4.4. beschriebenen Belastungen, mit denen alleinerziehende Mütter häufig konfrontiert werden, sind in den beiden Fällen erkennbar. Viele alleinerziehende Mütter leiden unter Mehrfachbelastungen. Die fehlende Unterstützung durch die Abwesenheit des Kindsvaters oder auch die schwierige finanzielle Situation nach einer Trennung, können grosse Herausforderungen für betroffene Mütter darstellen. Insbesondere Schwierigkeiten in der Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Erwerbsarbeit können zu überlastenden Lebenssituationen führen (Amacker et al., 2015, S. 100 – 101). Die Mehrfachbelastungen von Frau E. wurden insbesondere von C. als belastend empfunden. In einer oben erwähnten Passage beschreibt Frau E., dass C. zu Beginn Schwierigkeiten hatte, mit der Abwesenheit seiner Mutter aufgrund ihrer Erwerbsarbeit umzugehen.

Das Gewaltdelikt, welches Frau E. durch ihren damaligen Partner erlebt hat, habe auch einen grossen Einfluss auf das Leben von C. gehabt. Die Atmosphäre in der Familie und die Beziehung zwischen den Eltern können die Sozialisation eines Kindes massgeblich beeinflussen (Keller, 2004, S. 10).

In beiden Fällen sind die Jugendlichen von ADHS betroffen. Die kriminalbiologischen Theorien, welche im Kapitel 2.2.2. kurz aufgegriffen wurden, untersuchen Zusammenhänge zwischen verschiedenen Erkrankungen und delinquentem Verhalten (Walter & Neubacher, 2011, S. 45 – 46). Es bestehen verschiedene Untersuchungen, welche die Zusammenhänge von ADHS und delinquentem Verhalten untersuchen (vgl. z.B. Engel & Schläfke, 2012). Wir verzichten aber darauf, diese Zusammenhänge ausführlich zu erklären, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie auf Kinder und Jugendliche haben wir in unserer Arbeit nicht spezifisch aufgegriffen. Da sich die Schwierigkeiten der beiden Jugendlichen insbesondere während

dieser Zeit zeigten, erachten wir es jedoch als relevant dieses Thema kurz aufzugreifen und die Passagen entsprechend zu verorten. Die psychische Belastung durch die Corona Situation zeigte sich bei jungen Menschen stärker als bei anderen Altersgruppen (Pro Juventute, 2024, Abs. 2). Diese Erkenntnis bestätigt sich auch durch die Schilderungen in den beiden Interviews. Jugendliche litten besonders unter den sozialen Einschränkungen, weil der Austausch mit Altersgenossen unabdingbar für ihre Identitätsbildung sowie die persönliche Entwicklung ist (ebd.). Während der Corona Pandemie verschlechterte sich oft das Familienklima in bereits belasteten Familien, die mit sozialen oder finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Dies führte vermehrt zu Konflikten innerhalb der Familie (ebd.). Die Situation kann zudem auch mit der im Kapitel 2.2.2. beschriebenen Theorie der Lebensbewältigung von Lothar Böhnisch betrachtet werden. Wenn die sportlichen Hobbies der beiden Jugendlichen ihnen dabei geholfen haben, Gefühle der sozialen Anerkennung und des Selbstwerts zu erlangen (vgl. Böhnisch, 2023, S. 18), hat der plötzliche Wegfall dieser Hobbies möglicherweise zusammen mit einer belastenden Situation zuhause und in der Schule / Ausbildung zu einer Abspaltung der Hilflosigkeit der Jugendlichen geführt (vgl. ebd., S. 19 – 20). Wie Böhnisch beschreibt, kann diese Abspaltung sich auch durch gewalttätige Verhaltensweisen zeigen (ebd.).

9.2. Kategorie: Belastungen aufgrund des Verhaltens des Kindes

In der Kategorie *Belastungen aufgrund des Verhaltens des Kindes* zeigen wir alle Belastungen auf, welche durch das abweichende Verhalten und durch die Straftaten der Jugendlichen für die interviewten Mütter entstanden sind. Zudem beschreiben wir, welche Auswirkungen sich im gesamten Familiensystem durch das Verhalten des Kindes zeigten. Diese Kategorie haben wir in folgende Unterkategorien eingeteilt: *Belastendes Verhalten, Folge des Verhaltens, Umgang mit der Situation als Elternteil, emotionale Verarbeitung des Delikts, sowie fehlende/unpassende Unterstützung in der Situation.*

9.2.1. Ergebnisse

Belastendes Verhalten

Im Nachhinein haben wir festgestellt, dass die Unterkategorie *Belastendes Verhalten* sich teilweise mit der Kategorie *Vorbelastungen* überschneidet. Deshalb werden wir in dieser Unterkategorie nicht nochmals alles im Detail aufgreifen, sondern einige Punkte, welche bereits bei den *Vorbelastungen* aufgegriffen wurden, eher knapp zusammenfassen.

Frau E. beschreibt, dass C. bereits als Kind die Grenzen stark getestet habe: «*Mhm. Also C. war sicher von klein an anders gewesen als die Mädchen. Er ist eh viel rebellischer gewesen, er hat viel mehr die Grenzen gesucht.*» Jedoch zeigte sich das belastende Verhalten, wie bereits im Kapitel 9.1.1. beschrieben, vor allem in der Pubertätsphase. Beide Jugendliche begannen sich gegen Regeln aufzulehnen. Frau M. äussert dies in der folgenden Interviewpassage: «*Nachher im Mai 21 ... äh am*

21. *Mai habe ich dem Elternnotruf angerufen, weil einfach ja, das Zusammenleben wirklich ... also, ich bin an meine Grenzen gekommen, ganz ehrlich gesagt. Ehm ... er ist einfach respektlos gewesen, hat im Zimmer geraucht, sich an nichts gehalten...»*

Die Konflikte und die innerfamiliären Spannungen nahmen zu. Darüber hinaus berichteten beide Mütter, dass ihre Söhne zunehmend aggressives Verhalten zeigten, auch gegenüber ihren Müttern. Insbesondere bei Frau M. nahm die innerfamiliäre Gewalt ihres Sohnes belastende Ausmasse an: *«... und trotzdem hat er immer wieder, ja ist er gekommen und ja, nein ... so gekommen so "ganggelen" halt. So dass normal ... normale pubertierende denke ich jetzt. Aber, ja ... er hat so eine Kraft. Also wir haben jeweils blaue Flecken gehabt. Und er hat immer gesagt: ist doch nicht so schlimm. Oder wir haben gesagt: ja du spürst dich gar nicht du bist ... ja ... und trotzdem, eben manchmal ist es gut gegangen und manchmal ist es wirklich ... ja ... ist es explodiert...»*, sowie in der folgenden Passage: *«...er hat angefangen die Hand zu heben und "ich brätsche dich" und einfach ..., wenn ich ihm halt die Stirn geboten habe oder gesagt: nein ich will das nicht. Und es läuft hier so wie ich es sage oder ... also ja, ich habe lange nicht Angst gehabt vor ihm, aber plötzlich habe ich gedacht, der ist ... manchmal so unkontrolliert und aufbrausend und ...»*

Im Fall von Frau E. zeigte sich das aggressive Verhalten von C. folgendermassen: *«also er hat schon seine Phasen, wo er eben auch mal ausfällig mir gegenüber werden konnte, mir "Wüescht" hat gesagt oder so, aber das war in dieser Pubertätsphase gewesen, wo er halt ein bisschen abgedriftet ist mit seinen Jungs aber nie wirklich böse oder nicht lang irgendwie so Sachen.»*

Wie bereits im Kapitel 9.1.1. beschrieben, begannen beide Jugendliche vermehrt mit ihren Kolleg*innen draussen 'rumzuhängen' und Cannabis zu konsumieren. Die Situation habe sich während dem Lockdown aufgrund der Corona Pandemie verschlimmert, als die Freizeit- und Sportmöglichkeiten der beiden Jugendlichen weggefallen sind. Frau E. äussert sich dazu wie folgt: *«Ehm ja dann ist es eigentlich recht bergab, er hat Kollegen gehabt wo viel gekiff't haben und die haben auch mit dem mit dem Gras gedealt und er hat dann das Gefühl gehabt er macht dies jetzt auch und ist dann dort noch ganz tief blöd reingerutscht, dass er ehm wirklich so erwachsene Männer ihn entführt haben. Also es ist wirklich, das hat nicht mehr gehört.»*

Die Hauptdelikte der beiden Jugendlichen beschrieben beide Mütter nicht ausführlicher. Wie bereits im Kapitel 8.6. beschrieben, handelte es sich beim Hauptdelikt von Frau E.s Sohn um eine heftige Auseinandersetzung mit anderen Jugendlichen. Das Opfer zog sich dabei eine bleibende Verletzung am Auge zu. Im Fall von Frau M. stach ihr Sohn B. einer anderen Person ein Messer in den Bauch.

Im Fall von Frau M. zeige sich das belastende Verhalten von B. auch während des Vollzugs der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme. Zum Beispiel in Form von sogenannten 'Kurvengängen':

«Ich meine ... eben da... da geht so viel... die Kurvengänge. Ich weiss nicht, wo er ist, ehm ... so wie er unterwegs ist, ja ... kommt jetzt die Meldung er ist jetzt tot? Oder ihr müsst ihn identifizieren kommen, also worst case oder einfach... da gehen einem so viele Gedanken durch den Kopf». Auch hat B. während der Massnahme ein weiteres Delikt begangen: *«Es ist ja... das zweite Delikt war ja ein Raubüberfall in Ort G gewesen. Damals war er im Jugendheim Z. platziert gewesen.»*

Frau M. machte sich aufgrund des aggressiven Verhaltens von B. grosse Sorgen um ihn. Dies wird in folgender Passage deutlich, in der sie ihre Ängste äussert, dass B. erneut ein Delikt begehen könnte: *«Es ist auch so, man wusste B. hätte Ausgang gehabt haben können, ich habe nicht gerne Zeitung gelesen am Sonntag. Das ist ein mega "schiss" Gefühl, wenn man: oh da war wieder eine Messerstecherei gewesen, oh da wurde wieder jemand runtergestochen, jemand zusammengeschlagen. Das könnte die Handschrift von meinem Sohn gewesen sein.»*

Frau E. beschrieb auch verschiedene Verhaltensweisen im Zusammenhang mit C.s ADHS und ASS, welche teilweise herausfordernd für sie und die Familie waren.

Folge des Verhaltens

Beide Mütter beschreiben, dass das Verhalten ihrer Söhne einen grossen Einfluss auf das familiäre Zusammenleben hatte und insbesondere auch für die Geschwister belastend gewesen sei. So habe sich im Fall von Frau M. aufgrund des Verhaltens von B. die Beziehung zu seinem jüngeren Bruder verändert. Früher hätten die beiden ein sehr enges Verhältnis gehabt und hätten viel zusammen unternommen. Weil B. aber oft spät nach Hause kam, hätten sich die beiden voneinander entfernt.

Auch Frau E. beschrieb eine veränderte Beziehung zwischen C. und seinen Geschwistern. Aufgrund seines Verhaltens in der Pubertät habe die Beziehung zu seinen Schwestern gelitten. Seine Schwestern hätten sein Verhalten nicht verstehen können. Die ältere Tochter A. habe zudem eine 'Erziehungsrolle' einnehmen wollen, was C. überhaupt nicht gepasst habe. Frau E. beschreibt, dass dies zu einer Unruhe in der Familie geführt hat, was auch für sie belastend war. Zudem begann C. zu stehlen, was eine grosse Belastung für sämtliche Familienmitglieder bedeutet habe. Frau E. äussert dies wie folgt: *«Von dort an wo er in die Pubertät kam und viel mehr "Seich" hat begonnen zu machen, auch als er stehlen gegangen ist und so, haben beide Schwestern immer wieder gesagt: Das macht man nicht und du bist anders erzogen, warum machst du so viel "Seich"? Und jetzt hör doch mal auf und das tut uns allen nicht gut und das hat eine Unruhe gebracht auch in unserer Familie, das ist so.»*

Umgang mit der Situation als Elternteil

Frau M. berichtete von einer zunehmenden Überforderung aufgrund der Situation mit B. Auch sein Konsumverhalten verschlimmerte sich zunehmend, weswegen Frau M. eine Beratungsstelle im

Suchtbereich aufgesuchte. Frau M. beschrieb, dass sie auch weitere Fachstellen wie die Erziehungsberatung oder den Elternnotruf aufgesucht hat, um Unterstützung zu erhalten. Es sei für Frau M. aber schwierig gewesen, B. dazu zu motivieren, sich auf diese freiwilligen Angebote einzulassen: *«Auf dieser (Beratungsstelle im Suchtbereich), ja das sind halt alles freiwillige Settings und wenn er das Gefühl hat, kein Problem ... ja, ich kann ihn ja nicht hin schleifen.»* Wenn Frau M. von der zunehmenden Aggressivität ihres Sohnes berichtete, wurde sie häufig an die Polizei verwiesen. Für Frau M. war dies aber mit einer grossen Hemmschwelle verbunden: *«Aber da hat man ja diese Hemmschwelle als Mutter. Da ruft man nicht bei der Polizei an und sagt, ja ich habe ein Problem mit meinem ... wie alt war er dann? 16-jährigen Sohn, können Sie mir bitte helfen kommen. Und ich habe immer noch das Gefühl gehabt, ich müsse das allein schaffen.»* Frau M. beschrieb, dass sie sich nach den vielen Beratungen in verschiedenen Fachstellen entmutigt fühlte, da ihr niemand wirklich helfen konnte. Schlussendlich stand Frau M. vor der Entscheidung, ob sie eine Gefährdungsmeldung für ihren Sohn bei der KESB einreichen soll oder nicht. Da sie durch die vielen erfolglosen Kontakte mit den Fachstellen entmutigt war und auch weil sie als Mutter eine Hemmschwelle für diese Meldung verspürte, entschied sie sich schlussendlich dagegen: *«Aber in dem Moment habe ich einfach gedacht: nein, schlussendlich melde ich es jetzt und dann passiert trotzdem nicht viel und ich brauche heute und jetzt Hilfe.»*

Auch Frau E. beschrieb, dass sie sich bereits vor dem Hauptdelikt von C. Hilfe und Unterstützung gesucht hat, als sie mit der Erziehung von C. an ihre Grenzen kam. Dies sei insbesondere der Fall gewesen, nachdem sie selbst ein Gewaltdelikt erlebt hat. Als Frau E. bemerkte, dass sie C. nicht mehr genügend Unterstützung bieten kann, fragte sie die Sonderschule Z. um Hilfe: *«...er ist denn bereits schon eh in dieser Sonderschule Z gewesen. Und ich habe dort mehrmals angerufen und habe immer wieder gesagt: ich brauche wirklich Unterstützung, weil ich kann mich in einem solchen Moment nicht mehr auffangen ich muss zu mir selbst schauen. Ich bin sonst nicht so, ich bin immer für alle da, aber dort ist es einfach nicht mehr gegangen. Ehm und er ist wirklich (unverständlich) man hat zuschauen können, immer wie mehr raus, immer wie mehr kiffen und die Hilfe ist nicht gekommen.»*

Beide Elternteile berichteten auch wie sie auf erzieherische Weise versucht haben, ihre Söhne zu unterstützen. Frau M. versuchte immer wieder, die gemeinsamen Momente in der Familie zu pflegen und ihren Sohn dort abzuholen, wo er steht, beispielsweise in dem sie neue Abmachungen zu den Ausgangszeiten mit ihm diskutierte. Auch Frau E. versuchte, C. mit erzieherischen Massnahmen zu unterstützen. Als C. beispielsweise als Kind etwas gestohlen hat, musste er sich persönlich im Laden entschuldigen gehen.

Frau M. beschrieb auch, dass insbesondere nach dem Delikt der Umgang mit der Situation sehr herausfordernd für sie war. Beispielsweise musste sie dem Lehrmeister von B. mitteilen, dass dieser in

Untersuchungshaft war. Diese Situationen waren für sie häufig mit Schuld- und Schamgefühlen verbunden: *«Wo ich einfach ... ich habe das Gefühl gehabt, einfach ... ja eben, ich habe versagt und ich ... ja ich bin der Schlüssel, alles ist wegen mir und hätte ich früher und hätte ich, hätte ich, hätte ich.»*

Frau M. hatte grosse Schamgefühle, sich nach dem Delikt als Täterangehörige Unterstützung zu holen: *«... da hat man ein schlechtes Gefühl, ein schlechtes Gewissen und sich dann noch erlauben sich Hilfe zu holen aber ja irgendwie muss ja das Familiengefüge weiter funktionieren.»*

Emotionale Verarbeitung des Delikts

Beide Mütter berichteten, dass die emotionale Auseinandersetzung mit dem Delikt ihres Kindes schwierig für sie war. Frau M. beschrieb, dass sie sich grosse Vorwürfe gemacht hat, dass sie als Mutter versagt habe. Bei der Hausdurchsuchung teilte sie dies auch den Polizist*innen mit: *«... Und nachher hat... ist natürlich... meine Gedanken sind gewesen, ich habe versagt. Ich habe komplett versagt. Das habe ich auch den Polizisten gesagt. Ich habe versagt, ich habe versagt und ... als Mutter, als ja ...»* Frau M. hegte nebst den starken Selbstvorwürfen auch Ängste darüber, welche Folgen das Delikt für das Opfer, aber auch für ihre Familie haben wird: *«Mehr schlecht als recht geschlafen. Also ja, eigentlich gar nicht. Und überlegt ... und wo, sind Warnzeichen gewesen? Wo hätte ich was anders können ...? Wo ... wo hat es angefangen schief zu laufen? Wo ... ja ... Also meine Frage bei der Polizei ist noch gewesen am Donnerstag: Wird ... wird das Opfer überleben?»* Und: *«Ein Stich in den Bauch ... ich habe gedacht ja ... bleibende Schäden. Was wird dort ... eben, schon "jenste" Schadensersatzforderungen und weiss nicht was im Kopf rumgeschwirrt und ... Ja, und einfach ... ich habe gar nicht können wahrhaben, dass der Sohn so etwas könnte machen, ja. Also ...»*

Die Situation nach dem Delikt von C. sei auch für Frau E. äussert anspruchsvoll gewesen. Es sei für sie sehr belastend gewesen, sich damit auseinanderzusetzen, dass der eigene Sohn ein Täter ist. Das Opfer sieht aufgrund des Vorfalls auf einem Auge nichts mehr. Damit klarzukommen, dass ihr Sohn dafür verantwortlich ist, sei für Frau E. nicht einfach gewesen und wird von ihr wie folgt beschrieben: *«Und ich verstehe ... und das ist für mich nachher wiederum recht ... krass gewesen. Auf der einen Seite bin ich dort die Mutter von einem Täter, der einem anderen Menschen das Augenlicht hat ... also der sieht nichts mehr auf dem Auge. Also das ist ... das ist harter Tobak. Also logisch, für den C. wie fürs Opfer, aber auch für als Mutter. Wo man dann denkt, "gopfriedstutz" ich habe meinem Sohn anders beigebracht, als so zu ... reagieren oder? Auch wenn es in C.s Sicht wie ein Unfall ist. Er hat ja das nicht böswillig gemacht, aber es ist trotzdem passiert und man muss sich bewusst sein, dass man..., wenn man rumschlägt, dass man jemanden kann verletzen. Also ... das ist hart gewesen.»* Durch ihre eigene Erfahrung mit Gewaltvorfällen habe sich Frau E. besser in das Opfer hineinversetzen können, was eine intensive Erfahrung für sie war.

Auch Frau E. beschreibt, dass sie sich selber Vorwürfe gemacht hat, da sie sich für C.s Verhalten mitverantwortlich fühlte: *«IP: Haben Sie auch mal ... das Gefühl gehabt ... ich habe etwas falsch gemacht, ich habe versagt als Mutter? Frau E: Ja. Natürlich. IP: Haben Sie auch so ... solche Gefühle gehabt? Frau E: Natürlich.»*

Fehlende/unpassende Unterstützung in der Situation

Die vielen Fachstellen, welche Frau M. aufgesucht hatte, hätten ihr nicht die Unterstützung geben können, die sie gebraucht hätte. Frau M. erhielt zwar Ratschläge, um sich zu stärken, die Situation sei dadurch aber nicht ausreichend entlastet worden: *«Sie haben mir schon Tipps geben können, um mich zu stärken, aber ehm ... schlussendlich äh ja, hat uns das auch nicht weitergebracht.»* Wie bereits im Unterkapitel *Umgang mit der Situation als Elternteil* beschrieben, erkundigte sich Frau M., als die Situation mit B. zunehmend eskalierte, bei der KESB nach ihren Handlungsmöglichkeiten. Von der KESB hätte sich Frau M. insbesondere gewünscht, dass diese ihr hätte erklären können, was durch eine Gefährdungsmeldung auf sie zukommt, und dass sie ihr auch eine schnelle Hilfe und Klärung versprochen hätten.

Wie ebenfalls im Unterkapitel *Umgang mit der Situation als Elternteil* beschrieben, hat auch Frau E. vor dem Delikt von C. um Hilfe und Unterstützung bei der Sonderschule Z gebeten. Sie sei dort jedoch auf kein Gehör gestossen.

9.2.2. Theoretische Verortung

Abweichendes Verhalten gilt bis zu einem gewissen Grad als typisch für die Phase der Jugend. Wie im Kapitel 2.2. beschrieben, hinterfragen Jugendliche häufiger gängige Normalvorstellungen und Regeln, da ihnen dies eine Möglichkeit bietet, sich als «autonomes Individuum zu erleben und sozial sichtbar zu machen» (Scherr, 2018, S. 22). Auch beide Mütter interpretieren das Verhalten ihrer Söhne zum Teil als normal für ihre Lebensphase.

In beiden Fällen kommt es aufgrund des Verhaltens der Jugendlichen zu Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen und ihren Müttern. Beide Jugendliche lehnen sich gegen Abmachungen und Regeln auf. Zudem drohen und beschimpfen sie ihre Mütter. Insbesondere im Fall von Frau M. nahm die Aggressivität von B. gegen die Familienmitglieder sehr belastende Ausmasse an. Im Theorieteil haben wir uns nicht mit der Gewalt von Kindern gegen ihre Elternteile auseinandergesetzt. Gewalt von Kindern gegen Elternteile kommt relativ häufig vor. Eine Untersuchung von Habermehl (1994, zit. nach Lamneck, Luedtke, Ottermann & Vogl, 2012, S. 169 – 170) hat ergeben, dass 47.6% der befragten Eltern zu einem Zeitpunkt Gewalt durch ihr Kind erfahren haben. Die häufigsten physischen Gewaltanwendungen werden von Vorschulkindern ausgeübt. Es handelt sich dabei überwiegend um leichte Formen von Gewalt. Mit zunehmendem Alter nehmen Gewalthandlungen von Kindern gegen ihre Eltern ab. Dafür kommen auch vermehrt sehr harte Gewaltdelikte hinzu. Dazu zählt beispielsweise

das Verprügeln eines Elternteils. In Habermehls Untersuchung kam dies bei 1,8% der untersuchten Fälle von Familien mit Kindern zwischen 14 und 17 Jahren vor (ebd.).

In beiden Interviews wurde der Cannabiskonsum der Kinder mehrfach als belastendes, sowie problematisches Verhalten aufgegriffen. Das Thema Cannabiskonsum im Jugendalter stellt ein weiteres komplexes Thema dar, auf das wir hier aber nicht detaillierter eingehen werden.

Beide Mütter äusserten, dass sie bei verschiedenen Stellen versucht haben Hilfe und Unterstützung zu holen, weil sie mit der Erziehung ihres Kindes überfordert waren. In einem Fall suchte die Mutter mehrere Fachstellen auf. Jedoch waren die Hilfsangebote jeweils auf freiwilliger Basis ausgerichtet. Da der Jugendliche selbst nicht bereit war in diesen freiwilligen Settings mitzumachen, wurde der Prozess erschwert. Frau M. wandte sich deshalb an die KESB, um ihre Handlungsoptionen abzuklären. Die KESB ist zuständig, wenn eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Nach einer Gefährdungsmeldung folgt jeweils ein Abklärungsauftrag, der bis zu sechs Monate andauern kann (vgl. Bussola, 2018, S. 10). In unserem Fall hätte die Mutter aber sofortige Hilfe gebraucht.

Beide Mütter beschrieben Selbstvorwürfe aufgrund des Deliktes ihres Kindes. Dies kann mit den im Kapitel 5.2. beschriebenen Anforderungen an Elternteile in Verbindung gebracht werden. Eine der zentralen Anforderungen an Elternteile ist die Förderung des Kindeswohls, wozu auch die Begleitung der charakterlichen Entwicklung des Kindes zählt (vgl. von Hehl, 2017, S. 105 – 106). Es ist naheliegend, dass ein schwerwiegendes Delikt des eigenen Kindes ein Gefühl des Versagens in Bezug auf diese Anforderungen auslöst. Diese Selbstvorwürfe sind wiederkehrend in der Literatur zu den Belastungen von Elternteilen von inhaftierten Menschen zu finden (vgl. z.B. Gueta, 2018, S. 780).

9.3. Kategorie: Belastungen aufgrund des Strafverfahrens

In der Kategorie *Belastungen aufgrund des Strafverfahrens* zeigen wir die Belastungen auf, welche für die betroffenen Mütter im Rahmen des Strafverfahrens entstanden sind. Wir haben zu dieser Hauptkategorie folgende Unterkategorien gebildet: *Kontakt mit der Polizei*, *Kontakt mit Fachpersonen*, *Gutachten*, *Untersuchungshaft (Kontaktmöglichkeiten)*, *Gerichtsverhandlung*, *Diverses*. Die Unterkategorie 'Diverses' werden wir nicht ausführlich beschreiben, da die wenigen Punkte, die nicht eindeutig in eine der anderen Kategorien eingeordnet werden konnten, für die Beantwortung der Fragestellung nicht von Bedeutung sind.

9.3.1. Ergebnisse

Kontakt mit der Polizei

Beide Mütter beschrieben die Hausdurchsuchung als belastendes Ereignis. Frau E. erzählte, dass es zu einigen Missverständnissen mit der Polizei während der Hausdurchsuchung gekommen sei. Ihre Äusserungen seien später im Strafverfahren wieder aufgenommen und gegen C. verwendet worden.

Zudem sei es ihr sehr unangenehm gewesen, dass jemand Fremdes alles auseinandernehmen und anschauen durfte. Während der Hausdurchsuchung fühlte sich Frau E. von den Polizisten vorverurteilt und nicht ernst genommen. Im folgenden Ausschnitt beschreibt sie dies: *«mhm...schlimm. Eben auch dort das einfach irgendjemand Ungefragtes darf bei einem alles anschauen kommen und auseinandernehmen und auch wenn wir alle sehr ehrlich gewesen waren und haben gesagt: Schauen Sie das können Sie finden bei uns im Schopf hängt nur CBD Gras (das Cannabidiol aus einer Hanfpflanze ohne berausende Wirkung). Und nachher sind sie das anschauen gegangen und haben nachher gesagt: Ja das ist sicher nicht CBD Gras, seien sie doch ehrlich. Nachher sage ich: dann nehmen Sie es mit, dann können Sie es testen es ist nur CBD Gras. So einfach so abgestempelt zu werden irgendetwas (unverständlich) zu werden und ja sie sind allein, alleinerziehende Mutter es ja klar, dass dieser Junge, er braucht einen Vater man hat das so richtig gemerkt das das halt so daher kommt ehm...»*

Frau M. beschreibt insbesondere, was für ein Schock die Hausdurchsuchung für sie war. Ihr wurde von den Polizist*innen einen Zettel hingehalten, der erklärt, dass die Hausdurchsuchung aufgrund einer versuchten schweren Körperverletzung mit einem Messer stattfindet. Sie beschreibt ihren damaligen Gefühlszustand wie folgt: *«Also da wird man in eine Welt hinein katapultiert, die man sich einfach einfach (leichtes auflachen) gar nicht kann vorstellen. Und nachher, ja, habe ich angefangen zu weinen und ... und Zeug und, was ist mit dem B? Und ist er da? Ist er ... jaja, ja, er ziehe sich gerade an und ... und der B. ist nachher ehm ... Sie haben ihn nachher zum Esstisch gebracht, auf den Stuhl gesetzt.»*

Frau M. wurde in ein Zimmer gebracht und dort wurde ihr der ganze Ablauf der Hausdurchsuchung erklärt. Frau M. habe sich während der Durchsuchung unwohl gefühlt. Zudem sei Frau M. über die vielen verwendeten Fachbegriffe verärgert gewesen und fühlte sich überfordert. Ihr seien immer wieder die gleichen Fragen gestellt worden. Dies äussert sie beispielsweise im folgenden Abschnitt: *«(Räuspert sich) und nachher ehm ... ja eben der Ablauf ... Ah und nachher bin ich immer gefragt worden: haben Sie einen Anwalt? Haben Sie einen Anwalt? Und dann habe ich gesagt: nein, ich habe keinen Anwalt in meinem Adressbüchlein. Ich habe mal eine Scheidungsanwältin gehabt, aber ich habe ... nein. Und dann wieder: ja haben sie keinen? Nein. Ich habe jetzt gerade keinen zur Hand.»* Frau M. wusste nicht was als nächstes passiert und ob B. wieder nach Hause kommt. Sie erkundigte sich daher bei den Polizist*innen: *«Eben, und jetzt ... jetzt sei es so ... ehm, jetzt nehmen sie ihn mit. Und nachher sage ich, also ... wann ... wann kommt er denn wieder nach Hause? Das weiss man nicht. Ehm ... wir schauen jetzt mal. Und ehm ... was haben sie noch gesagt denn? Dann sag... Und ich habe dann halt wieder angefangen zu funktionieren. Dann habe ich gesagt: ja, ich muss ja dem Chef etwas sagen. Was soll ich denn sagen? Ich kann ja nicht sagen er ist krank. Weil ich finde lügen sollte man nicht. ... Ja dann ... dann müssen Sie es halt sagen.»* Frau M. beschreibt, dass B. nach der Hausdurchsuchung in Handschellen gelegt und abgeführt wurde.

Später erkundigte sich Frau M. beim Polizeiposten, nach weiteren Informationen. Jedoch hätte ihr die Polizei nicht weiterhelfen können: *«Und nachher habe ich angerufen wieder ... dem Regionalfahnder. Und nachher hat er gesagt: ja haben Sie noch nichts gehört? Und nachher sage ich: nein, ich habe nichts gehört. Und nachher hat er mir gesagt wer zuständig ist, also welcher Verteidiger. Bis ich dort dann jemanden erreicht habe. Also da habe ich am Anfang ... schwer zu beissen gehabt. Weil, das ist der Verteidiger vom B. und der hat nichts mit uns und mit mir zu tun.»* Diese Aussage verdeutlicht, dass Frau M. anscheinend kaum darüber informiert wurde, was vor sich geht und dass diese Informationen für sie nur sehr schwer zu erreichen waren. Frau M. war in diesem Moment sich selbst überlassen war.

Kontakt mit Fachpersonen

Frau M. hatte schon früh den Eindruck gehabt, dass sie sich selbst irgendwie helfen und ihre Rechte einfordern muss: *«Die Verteidigung hat mir auf jeden Fall nicht direkt zurückgerufen. Und irgendwann habe ich mich... einfach nicht mehr abwimmeln lassen. Und dann bin ich am Freitagnachmittag, etwa um 3 beim Herrn (Sozialarbeiter Jugendanwaltschaft) gelandet.»* Frau M. sei zuerst versichert worden, dass ihr Sohn das Wochenende in Untersuchungshaft verbringen wird. Am Freitagnachmittag erhielt sie aber einen unerwarteten Anruf, dass B. aus dem Gefängnis entlassen wurde, weil er ein Geständnis abgelegt habe. Frau M. fühlte sich durch diese plötzliche Information überfordert und wusste nicht, wie sie mit ihrem Sohn umgehen soll. Dies wird in der folgenden Aussage deutlich aufgezeigt: *«Und nachher, ja eben, man könne dann am Montag wieder... das ist eben um den Feierabend gegangen. Der (Sozialarbeiter Juga) hat dann Feierabend gehabt. Und nachher habe ich gesagt: ... es tut mir "schampar" leid, habe ich ausserhalb von ihren Bürozeiten ein Problem mit meinem Sohn. Aber ja, was soll ich ... also, verstehen Sie das? Was das macht mit uns? Mit mir?»* Frau M. habe sich in ihrer Situation allein gelassen gefühlt. Sie bemerkte, dass sie als Familie des Täters in diesem schwierigen Moment nicht berücksichtigt und ernst genommen worden seien.

Frau E. fühlte sich oft missverstanden von den Fachpersonen. Frau E. meint, dass sie immer sehr offen im Austausch mit den Fachpersonen der Sonderschule Z. war. Ihre Äusserungen seien der Jugendanwaltschaft aber jeweils zurückgemeldet und im Strafverfahren gegen C. verwendet worden. Frau E. äussert einen grossen Frust darüber, dass ihre Offenheit schlussendlich gegen C. verwendet worden sei: *«Und nachher habe ich aber immer mit der Sonderschule Z. bin ich im Kontakt gewesen, habe mich ausgetauscht sehr ehrlich und ... schlussendlich ist sehr viel an die Juga zurück gegangen, wo C. nachher wie zum Verhängnis ist geworden und ich habe mir nachher dort geschworen denn in dem Moment: ich werde mit der Juga nicht mehr zusammen arbeiten, ich werde denen nichts mehr erzählen, weil sie verwenden es gegen C. anstatt, dass sie uns unterstützen und das war einfach meine Wut dann gewesen und habe gedacht: Vergisst es, mache ich nicht mehr...»* Auch die Sozialarbeiterin der Juga habe C. lange einfach nur als rebellisch schubladiert: *«E: ...ich habe lange mit der*

Sozialarbeiterin der Juga mega Mühe gehabt. Und ich glaube erst jetzt seit der Institution Y., seit sie den C. auf eine Art eben auch kennenlernt ...IP: mhm....Frau E.: Weil sie hat ihn vorher auch nur als den Rebellischen gesehen.»

Für Frau M. war vor allem das zu Beginn offene Setting der Massnahme schwierig zu akzeptieren. Ihr Sohn hat sich schlussendlich nicht an die Regeln im offenen Setting gehalten und es kam zu einem weiteren Delikt. Für Frau M. war es schwierig nachzuvollziehen, wieso die Jugendanwaltschaft nicht auf ihre Einschätzung höre. Auch Frau E. fand einige Vorgehensweisen der Jugendanwaltschaft schwer nachvollziehbar. Beispielsweise sei eine unerfahrene Fachperson für die psychologische Abklärung von C. eingesetzt worden. C. hätte diese an der Nase herumgeführt und in den Tests nicht wahrheitsgetreu geantwortet. Frau E. habe nicht verstehen können, wieso diese Person das nicht erkannt habe und wieso die Jugendanwaltschaft eine solch unerfahrene Person eingesetzt hat.

Im Fall von Frau M. war zudem der Datenschutz ein Thema. Ihre Adresse war auf einem Schreiben, welches auch an das Opfer ging, unzensiert aufgeschrieben. Als Frau M. dies feststellte, hat sie das der Jugendanwaltschaft zurückgemeldet. Dort fühlte sie sich in ihrer Sorge jedoch nicht ernstgenommen. Frau M. beschreibt dies folgendermassen: *«...das ist ja auch so etwas damals im Dezember 2021 war das erste, als ich den Sozialarbeiter von der Juga angerufen habe, gesagt habe: was da ist ja die Adresse von B. darauf von irgendeinem Schreiben von der Juga und habe gesagt das geht ja an das Opfer. Dem Opfer seine war geschwärzt aber unsere Adresse... nachher sagte ich: wir werden da präsentiert wie auf dem Silbertablett und kein Schutz und nichts - ja nein das ist in der Regel ist ja das gegen B. gerichtet und nicht gegen uns...»* Frau M. habe lediglich den Ratschlag erhalten die Polizei anzurufen, falls jemand um das Haus schleicht.

Gutachten

Bei beiden Jugendlichen wurde ein forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt. Frau M. hat davon im Interview nicht ausführlich berichtet. Frau E. beschreibt das Gutachten als zusätzliche Belastung. Im Gutachten sei C. nicht so dargestellt worden, wie Frau E. ihn sieht. Auch hatte sie den Eindruck, dass bereits früh ein vorgefertigtes Bild von C. entstanden sei und die Einschätzungen der Familie nicht ernst genommen wurden: *«...aber wie er beschrieben wurde hat man wirklich gedacht: "jesses Gott" was ist das wie sehen die ihn? und dann hat es geheissen es gibt ein psychologisches Gutachten, das sei wichtig und dort haben wir zugestimmt mit dem besten Wissen und Gewissen hingegangen und auch alles erzählt ganz ehrlich. Nachher ist die A. auch gegangen und kam heraus und hat mich angeschaut und sagt: Mami, das kannst du vergessen, die haben bereits ihre genauen Vorstellungen wie die C. abtun wollen, da kannst du noch so reden und sagen er hat sich verändert, die glauben das nicht, die wissen genau das Richtige ist jetzt für die, dass sie ihn irgendwo abtun.»* Frau E. erwähnte, dass sie es sehr

ungerecht findet, dass im Gutachten Sachen stehen, die aus ihrer Sicht nicht stimmen. Sie fühle sich dadurch ausgeliefert und nicht ernst genommen.

Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft war für beide Mütter eine grosse Belastung. Wie bereits beschrieben, dauerte die Untersuchungshaft von B. nur kurz und insbesondere die kurzfristigen und fehlenden Informationen seien für Frau M. belastend gewesen. Frau E. schildert, wie der Besuch im Gefängnis für sie emotional schwierig war: *« Und so ist nachher ganz viel gekommen und nachher ist er eigentlich ins Gefängnis gekommen *kurzes Auflachen*. Und das ist also dieser Moment ihn dort das erste Mal besuchen gehen, zu sehen was mit ihm passiert ist, das hat mir wirklich fast das Herz gebrochen. Also dort das ... macht immer noch etwas mit einem, es ist vorbei, es ist ja auch verarbeitet aber...»*

Gerichtsverhandlung

Die Gerichtsverhandlung war für beide Mütter im Vorhinein mit Ängsten verbunden. Im Fall von Frau E. musste die Familie lange auf die Gerichtsverhandlung warten, was von allen als sehr belastend empfunden wurde. C. habe immer wieder gesagt, dass er gar nicht mehr alles im Detail wisse: *«Es ist schlimm gewesen, dass es soo lange gedauert hat, bis es endlich passiert ist. Das ist ja länger als ein Jahr gegangen. Der C. hat manchmal gesagt: was soll ich sagen, wenn die mich Sachen fragen? Ich weiss ja die Hälfte nicht. Dann habe ich gesagt: erzähl einfach immer wieder, was für dich gut... was du noch gut weisst und ... der Rest einfach passieren lassen...»* Frau E. hat sich zudem Sorgen gemacht, ob C. die Situation an der Gerichtsverhandlung aushalten können oder ob ihm alles zu viel sein wird und er dann 'explodiert'. C. blieb aber während der Gerichtsverhandlung ruhig, habe auf Fragen geantwortet und dem Opfer zugehört. Frau E. äussert, dass die Erzählung des Opfers C. unglaublich nahe gegangen sei.

Auch Frau M. machte sich viele Gedanken über die Gerichtsverhandlung und wusste zu Beginn nicht, was sie dort erwartet. Sie beschreibt dies folgendermassen: *«Ja das sind ja auch solche Sachen wo man Gerichtsverhandlung "jesses Gott" und wie ist denn das? und ehm ... ja es war dann wirklich ein bisschen so wie im Fernsehen und der Sohn und rechts und links ein Polizist und...»* Frau M. hatte sich aber vor der Verhandlung bei der Jugendanwaltschaft Informationen zum Ablauf eingeholt: *«Frau M: aber ja auch nur, weil ich gezielt nachgefragt habe. Also ich glaube nicht, dass das zu...IP: mhm... Frau M: Service gehört, das man sagt, übrigens so und so läuft es dann ab...»*

B. musste ebenfalls lange auf seine Gerichtsverhandlung warten. Frau M. beschreibt, dass während der Gerichtsverhandlung viel Emotionen aufkamen: *«...aber ist halt schon, dann ist der Sohn da, hockt dahinten und man hört alle diese Sachen und man kann dies fast nicht glauben ... ja und das war auch wie ein wichtiger Schritt gewesen jetzt wird mal das Urteil gesprochen und jetzt ist es so...»*. Frau M.

war froh, als das Urteil endlich verkündet wurde.

9.3.2. Theoretische Verortung

Im Rahmen des Strafverfahrens beschrieben beide interviewten Mütter verschiedene Herausforderungen und Belastungen. Insbesondere die Hausdurchsuchung durch die Polizei war für beide Mütter äusserst belastend. Frau M. beschreibt, dass sie mit der Hausdurchsuchung sehr plötzlich in eine völlig neue Welt katapultiert wurde und sich durch die Situation überfordert fühlte. Dies deckt sich mit der Theorie aus Kapitel 5.2., dass mit einer plötzlichen Inhaftierung für viele Angehörige alles Kopf steht. Sie sind auf sich gestellt und müssen oft selbst mit sämtlichen auftretenden sozialen, finanziellen und psychischen Herausforderungen zurechtkommen, während sie gleichzeitig den Schock der Situation verarbeiten müssen (Aebi et al., 2022, S. 5).

Frau E. erzählt im Rahmen der Hausdurchsuchung zudem von Vorurteilen, welche sie als alleinerziehende Mutter durch die Polizei erlebt habe. Sie fühlte sich von der Polizei oft missverstanden, da Aussagen im Nachhinein gegen sie und/oder ihren Sohn verwendet wurden. Diese Vorurteile könnten auch in ihrer Rolle als Angehörige begründet sein. Wie Kawamura-Reindl (2008, S. 7) beschreibt, werden viele Angehörige von inhaftierten Menschen mit Vorurteilen konfrontiert, so wie in diesem Fall möglicherweise durch die Polizei.

Auch die Untersuchungshaft war für beide Mütter sehr belastend. Frau M. beschrieb eindrücklich, wie ihr in diesen Tagen viele Informationen nicht oder erst nach mehrfachem Nachfragen weitergeleitet wurden. Sie musste sich wehren, damit sie mit dem Verteidiger ihres Sohnes Kontakt aufnehmen und die zuständigen Personen der Jugendanwaltschaft telefonisch erreichen konnte. Sie fühlte sich in ihrer Situation sehr allein gelassen. Im Hinblick auf die Verfahrensrechte von Eltern, welche wir im Kapitel 3.3. beschrieben haben, hätte Frau M. das Recht, diese Informationen zu erhalten (vgl. Schmid, 2022, S.104 – 105). Dass Frau M. dieses Recht mit so viel Energie einfordern musste, scheint vor diesem Hintergrund noch weniger gerechtfertigt.

Beide Mütter beschrieben zudem, dass ihre Einschätzungen im Strafverfahren durch die Fachpersonen ignoriert wurden. Da beide Mütter auch während der Massnahme von solchen Erfahrungen berichteten, werden wir in der theoretischen Verordnung der Kategorie *Belastungen aufgrund der Massnahme* dieses Thema noch detaillierter aufgreifen.

9.4. Kategorie: Belastungen aufgrund der Massnahme

Die Kategorie *Belastungen aufgrund der Massnahme* ist zentral, um unsere Fragestellung beantworten zu können. Anhand der folgenden Unterkategorien werden die Belastungen in verschiedenen Bereichen aufgezeigt: *Kommunikation mit Fachpersonen und Institutionen, Nachvollziehbarkeit der Massnahme, Betreuung des Kindes in der Massnahme, Überforderung mit der neuen Situation, Bewältigung in der Familie, Institutionswechsel und Sicherungshaft.*

9.4.1. Ergebnisse

Kommunikation mit Fachpersonen und Institutionen

Beide interviewten Mütter haben beschrieben, dass sie sich sowohl während der Strafverfolgung als auch während der Massnahme von den involvierten Fachpersonen nicht immer ernstgenommen und gehört gefühlt haben.

Frau M. hat der Jugendanwaltschaft bereits früh mitgeteilt, dass ihr Sohn eine engere Betreuung braucht. Ihr Einwand wurde jedoch nicht umgesetzt und es kam im offenen Setting tatsächlich zu einem erneuten Gewaltdelikt. Sie hat ihre Erfahrung folgendermassen beschrieben: « *(2xräuspurn) (unverständlich) (räuspurn) ich habe ja schon früh gesagt er kann nicht umgehen, er braucht ein enges Setting. Das ist jetzt von den Platzierungen her, manchmal muss man anscheinend gewisse Sachen durchlaufen noch gewisses mehr machen, bis es dann wirklich geschlossener wird.*»

Frau E. beschreibt, dass ihre Einschätzungen und Wahrnehmungen von der Jugendanwaltschaft häufig nicht ernst genommen würden. Die Vorurteile, welche die Fachpersonen gegenüber C. hätten, führten dazu, dass andere Aspekte von ihm nicht wahrgenommen würden. Es sei belastend für sie, dass sie keine Macht über die Situation ihres Kindes habe. Die Fachpersonen wären auf die Beschreibungen und Erklärungen des Gutachtens festgefahren. Dies beschreibt Frau E. im folgenden Ausschnitt: «*und ehm ja, das ist das was mich "hässig" macht, weil ich keine Macht habe, ich kann es nicht verändern, man hört nicht zu *Klirren aus der Küche*, weil sie einfach ihre festgefahrenen Sachen haben und das das psychologische Gutachten so "aufgebauscht" das alles andere gar nicht mehr Platz hat...*» Im folgenden Abschnitt beschreibt Frau E. zudem, dass der zuständige Jugendanwalt eine Art habe mit C. umzugehen, welche bei ihm nicht hilfreich sei: «*...das hat er ... nicht vertragen, ja. Und ich habe das Gefühl der Jugendanwalt, findet genau das bescheuert. Das ist ein Junge und der ... und dem muss ich jetzt einfach Paroli bieten und ... das sehe ich halt nicht so. Für mich ist wichtig, dass sich ein Kind entwickelt und das ist in C.s Fall halt eher der Fall, wenn man ihn ... einfach unterstützt. Und nicht pfu *macht Geräusch wie ein Faustschlag*, das geht nicht.*»

Der Sohn von Frau M. war im Verlauf seiner Massnahme für sechs Monate inhaftiert. Darauf werden wir in der Unterkategorie *Sicherungshaft* noch eingehen. Frau M. beschreibt hinsichtlich der Kommunikation mit den Fachpersonen im Gefängnis von zusätzlichen Schwierigkeiten. So wurden ihr mehrfach aufgrund von Daten- und Persönlichkeitsschutz wichtige Auskünfte verwehrt. Im folgenden Ausschnitt bezieht sie sich darauf, dass sie nach einem Brand im zuständigen Gefängnis keine Auskunft darüber erhalten habe, ob ihr Sohn sich im Brand verletzt hat oder nicht: «*Ich verstehe natürlich vom Datenschutz und Persönlichkeitsschutz kann man nicht einfach anrufen, aber dann sollte man doch einfach wie einen Code erhalten oder irgendetwas, ich denke das sollte doch nicht so schwierig sein als direkter Angehöriger.*» Frau M. seien zudem ihre Besuchsrechte verwehrt worden, als es Probleme mit

der elektronischen Voranmeldung gab. Frau M. habe sich in verschiedenen Situationen mit dem Gefängnis wehren und ihre Rechte einfordern müssen. All dies erlebte Frau M. als sehr belastend.

Nachvollziehbarkeit der Massnahme

Beide Mütter beschrieben, dass für sie die Massnahmen nicht immer nachvollziehbar waren. Frau M. hätte sich insbesondere mehr Informationen zum Ablauf gewünscht. Zudem konnte sie nicht verstehen, weshalb B. trotz seiner Vorgeschichte so viele Freiheiten gewährt wurden.: *«...und ja ... im Jugendheim Z. haben sie mir gesagt, ja B. darf eben bis am Morgen am 03:00 Uhr in den Ausgang. Ich so: hä, wie bitte? also ehm mit dieser Vorgeschichte und (atmet ein) ja er hat dies gut ehm argumentiert, er hat gesagt er ist sonst immer der erste, wo nachhause muss und mit diesen Zugverbindungen und alles. Nachher sagte ich: ja also ich muss Ihnen ehrlich gesagt sagen, mit diesem langen "Zügel" wo er bei Ihnen hat, das kommt glaube ich schon nicht gut. Also mit dem kann er nicht umgehen.»* Auch beschreibt sie, dass sie in mehreren Institutionen den Eindruck hatte, dass nicht konsequent mit den Klient*innen gearbeitet werde.

Frau E. beschrieb die gesamte Massnahme als nicht nachvollziehbar. In der Institution X. sei C. zu Beginn nicht wohl gewesen. Es sei für sie daher schwierig gewesen mit dieser Situation umzugehen: *«Und es ist für mich viel hat einfach nicht übereingestimmt, es hat für mich nicht gestimmt, dass er in dieser in dieser Institution X. ist am Anfang gar nicht, weil er nicht wohl war das vor allem.»* Frau E. habe sich erhofft, dass C. nach der Institution X. wieder nach Hause kommen darf und von dort aus in einem ambulanten Setting weiterfahren könne. Sie sei durch den Leiter der Sonderschule Z. unterstützt und bestärkt worden, weil auch dieser C. nicht in einem stationären Setting gesehen habe: *«Der Leiter der Sonderschule Z. ging auch noch an das psychologische Gutachten mitsprechen, weil er gesagt hat: Das komme nicht gut mit C. der wird gesundheitlich geht das bergab und das ist genau das, was wir nun miterleben, er ist so viel krank, so viele Ausfälle *Hintergrundgeräusche aus der Küche* und eben, er hat auch wieder begonnen zu kiffen, weil er sich einfach wie irgendwo das Gefühl rauslassen können muss...»* Frau E. meint, dass C. von zuhause aus mit einer psychologischen Unterstützung bessere Fortschritte machen könnte. Das höhere Machtwort liege aber nun beim Jugendanwalt und beim Jugendgericht, was für Frau E. schwierig hinzunehmen sei.

Betreuung des Kindes in der Massnahme

Beide Mütter beschreiben verschiedene Wechsel und Abbrüche, welche ihre Söhne im Verlauf der Massnahme erlebt haben. Innerhalb der Massnahme erlebte insbesondere C. einen schwierigen Abbruch, als es zu einem Bezugspersonenwechsel in der Sonderschule Z. kam. Dies wird in der folgenden Aussage deutlich: *«...und das andere Ereignis, wo auch eigentlich recht prägend gewesen war wo sie C. verkündet haben, dass sich Herr (Name Leiter Sonderschule Z.) jetzt ganz zurückzieht und*

jetzt ein anderer, eben dieser junge Psychologe, für C zuständig ist, C. ist dort gesessen und ist wirklich körperlich in sich wie zusammen und hat den Kopf nur noch auf die Tischplatte gelegt und hat nicht mehr aufgeschaut, also für ihn ist dort wie eine Welt zusammengebrochen und er hat mir gesagt: und schon wieder geht ein Mann.» Der Leiter der Sonderschule Z. habe sich zurückgezogen, weil er psychisch überlastet gewesen sei. Für C. und Frau E. war die Sonderschule Z. nachher nichtmehr dasselbe, weil das Vertrauen zu den neuen Personen wiederaufgebaut werden musste.

Frau E. beschrieb zudem mehrere Probleme mit der Bezugsperson von C. in der Institution Y. zu haben. Die beiden sind aus Frau E.s Sicht in einem Machtkampf gefangen. So gehe die Bezugsperson nicht einfühlsam auf C. ein und beachte auch seine Privatsphäre nicht zu genüge. Dies wird im folgenden Ausschnitt deutlich gemacht: *«...er hat viel das er anruft und sagt: Mam ich kann das nicht mehr, diese Bezugsperson der Institution Y., der hat einfach einen Knall. Dann kommt er einfach ins Zimmer rein, wenn ich ihm sage: ich bin nackt, bleiben Sie draussen. Dann kommt der trotzdem rein und das macht er immer wieder.»*

Auch Frau M. beschreibt verschiedene Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den involvierten Institutionen. So habe beispielsweise das Massnahmenzentrum A. nach der Inhaftierung von B. die persönlichen Gegenstände von B. erst nach vier Monaten nach Hause geschickt: *Im Massnahmenzentrum A. ... B. ist von (räuspern) Massnahmenzentrum A. ins Gefängnis gekommen in Ort H. für 6 Monate und ... jetzt weiss ich nicht mehr genau "äch" im Mai ist er ins Gefängnis gekommen und im August (räuspern) hat er "fang" seine Utensilien bekommen seine (unverständlich).»* Auch habe B. in einer Institution viele Online-Bestellungen getätigt und sich dadurch verschuldet. Für Frau M. war es schockierend, dass die Institution das nicht festgestellt und frühzeitig unterbunden habe. Zudem machte sie sich viele Gedanken zum Unterbringungsorts ihres Kindes, was sie ebenfalls belastet: *Weil es war dann immer gerade ein Thema gewesen und jetzt zuerst ein Monat geschlossen und nachher eben ... ja dann fangen halt die Stationen an, man kennt ja dies nicht, also man liest dies nur und ... dort gab es dann eine Standortbestimmung Gespräch ... nachher kommt man so hin und dann ist es in der Mitte eines Quartiers so mit einer Stacheldrahtrolle oben durch. Jetzt ist mein Kind da drin oder ja nachher geht man hinein durch die Schleuse hindurch ... und ich weiss noch die das hat mich auch mega gestresst im Januar 2022, das weiss ich noch...»*

Überforderung mit der neuen Situation

Frau M. äusserte sich sehr direkt an verschiedenen Situationen direkt zum Thema Überforderung mit der neuen Situation.

Sie berichtete zum einen von Unsicherheiten während den ersten Standortgesprächen in den Institutionen der Unterbringung: *«nachher habe ich gewusst nein jetzt muss ich dorthin ein riesen Tisch*

und alles und einfach man weiss nie was passiert dann was wird erwartet. Und nachher hatte ich nur noch geweint und gedacht: nein ich kann nicht in den Zug ich kann nicht dorthin»

Zudem beschreibt sie, dass sie bei ihrem ersten Gefängnisbesuch verunsichert war, da sie nicht genau wusste, wie ein Gefängnisbesuch abläuft: *«...und jetzt: ich weiss doch auch nicht! Und jetzt muss man da das ins Schliessfach tun und nachher puh keine Ahnung und ... eben nachher ... nimmt man Sachen mit, die man gar nicht dürfte und bis man dann alles weiss und ...»*

Bewältigung in der Familie

Die 'Überlebensstrategie' der Familie von Frau E. sei es, die Situation nun einfach hinzunehmen und zu versuchen, ihr Leben irgendwie zu arrangieren: *«Und das ist nachher wirklich einfach ... Überlebensstrategie zu sagen: komm ... wir müssen es einfach anders "händeln" und schauen, dass wir sonst unsere Freuden haben und unser Spass haben und das jetzt einfach annehmen.»*

Frau M. beschrieb im Interview weniger konkret, wie sie die Massnahme als Familie bewältigt haben. Frau M. beschreibt aber, dass Feiertage wie Geburtstage oder Weihnachten schwierig zu bewältigen seien: *«Ja, also es ist noch so er ist ja am Anfang hat man halt immer gesagt, sein Platz ist leer durch das und nachher es ist so komisch. Er hat schon vorher nicht mehr so Teil genommen an den Essen oder so hat er sich immer mal wieder ausgeklinkt, aber das Definitive nachher eben die erste Weihnacht, der erste Geburtstag so ehm...»* Zudem ist es für Frau M. schwierig, weil sie nicht immer wisse über was sie mit B. am Telefon sprechen soll. Das Leben von B. sei im geschlossenen Setting ganz anders als ihr Leben es ist: *«...jetzt im Moment ist es halt so eine künstliche Situation, wenn man mit ihm telefoniert, so er so in diesem absolut geschlossenen Setting, wir draussen, wir können tun, was wir wollen, wir haben alle Freiheiten, ehm ja über was spricht man da nachher...»*

Institutionswechsel

Vor allem im Fall von Frau M. fanden viele Institutionswechsel statt. Im Interview beschrieb sie vor allem die schlechte Kommunikation diesbezüglich als belastend. Als B. aus Disziplinargründen inhaftiert war, sei ihr das falsche Regionalgefängnis als Inhaftierungsort angegeben worden: *«Im Nachhinein erfährt man: Ja B. wird ja von Ort H. an diesen und diesen Treffpunkt gebracht. Was von Ort H.? Ja er ist im Gefängnis H. Ja nein eigentlich haben Sie uns doch gesagt Ort F. Ja das ist eben manchmal weiss man dies nicht so, dort wo sie dann gerade den Platz haben. Da war er noch nicht volljährig gewesen. Da habe ich wirklich gesagt und ich will das wissen, ich will das wissen, wo mein Sohn ist.»*

Sicherungshaft

Frau M. empfindet den Gefängnisaufenthalt und das ganze drum herum als sehr belastend. Bei ihrem ersten Besuch im Gefängnis, kam sich Frau M. wie im Fernseher vor: *«Also ... ja es kommt einem einfach nachher dann der Fernseher in den Sinn. Und denkt ah so ist es wirklich, ah ok...»* Die teilweise

belastende Kommunikation mit den Fachpersonen im Gefängnis wurde bereits im Unterkapitel *Kommunikation mit Fachpersonen und Institutionen* beschrieben. Aber auch einige institutionelle Vorgaben wie beispielsweise die Besuchs- und Telefonzeiten seien für Frau M. sehr belastend. Dies wird in der folgenden Erzählung deutlich gemacht: *«Also es ist mega schlimm, ja. Und einfach ... auch die Telefone dort. Einmal pro Woche, ein Telefonat hat er zugute. Und wenn man am Arbeiten ist, das geht gar nicht. Also unterirdisch, kein Empfang. Ehm man schaut, wir wollen ... ich habe gesagt, du musst mir einfach einen Zeitraum angeben, dass ich es meinen Kolleginnen, Arbeitskolleginnen sagen kann, dann erwarte ich ein Telefonat. Wenn ich am Schalter bin, oder? Und auch im folgenden Ausschnitt: « Dann schaue ich dauernd aufs Handy und nachher kommt es, nachher renne ich raus, ja. Nachher habe ich es einmal nicht ... dabei oder aus und dann ist der Anruf ... futsch und ... Als er im Gefängnis war, das ist schon sehr schlimm gewesen.»*

Eine weitere Belastung für Frau M. waren die Besuche in einem Zimmer mit einer Trennwand. Dies wird mit folgender Aussage deutlich gemacht: *«...ich habe gesagt: wie soll man das Verhältnis aufbauen, erhalten, wenn man das Kind durch die Scheibe durchsieht...»*

9.4.2. Theoretische Verortung

Beide Mütter fühlten sich während der Massnahme in der Kommunikation mit Fachpersonen und Institutionen teilweise nicht ernstgenommen oder missverstanden. Beide beschrieben, dass sie sich für ihr Kind teilweise ein anderes Setting gewünscht hätten. In der im Kapitel 5.1. beschriebenen Studie zu den Belastungen von Elternteilen im Kinderschutzverfahren wurden ähnliche Erfahrungen genannt. Viele Eltern erhalten im Kinderschutzverfahren zunehmend den Eindruck, dass ihr Handeln keine Wirkung entfaltet und sie fühlen sich zunehmend machtlos (Berghaus, 2020, S. 397). Vor allem Frau E. beschreibt mehrfach die Machtlosigkeit und den Kontrollverlust über die Situation ihres Kindes als sehr belastend. Auch erwähnt sie, dass ihre Einwände von den involvierten Fachpersonen nicht ernst genommen worden seien. Berghaus beschreibt auch, dass viele Eltern es als besonders belastend empfinden, wenn ihre Vorstellungen von 'guter Erziehung' nicht gehört oder in Frage gestellt werden. Viele Eltern entwickeln eine Angst vor negativer Zuschreibung und Einschränkung in der Elternautonomie und entwickeln dadurch negative Gefühle gegenüber Behörden und Fachpersonen (ebd.).

9.5. Kategorie: Folgen der gesamten Situation auf verschiedene Lebensbereiche

In der Kategorie *Folgen der gesamten Situation auf verschiedene Lebensbereiche* wollen wir analysieren, welche Folgen die Schutzmassnahme auf die Lebenssituation der betroffenen Mütter hatte. Diese Bereiche werden in der Literatur häufig nicht tiefgehend beschrieben. Wir werden dabei auf die spezifischen Lebensbereiche: *Familie, Umfeld, Arbeit und Wohnen* eingehen.

9.5.1. Ergebnisse

Familie

Frau M. schilderte, dass das Ereignis grosse Auswirkungen auf die beiden Geschwister von B. gehabt habe. Ihr Sohn C. habe ihr ausserdem schwere Vorwürfe gemacht: *«...und nachher im Sommer 22 hat das mit dem C... Hat etwas angefangen zu eskalieren. Und halt auch Vorwürfe ... äh ... wegen dir ist mein Bruder weg. Und du hast ihn nicht im Griff und mich hast du auch nicht im Griff und mich hast du jetzt auch nicht im Griff.»* Frau M. beschrieb, dass B. ein grosses Vorbild für C. gewesen sei. Seine Enttäuschung und Wut habe er nicht nur gegenüber C., sondern auch gegenüber Frau M. gezeigt. Frau M. fühlte sich mit der Situation überfordert und entschied sich dafür, die KESB einzuschalten, indem sie eine Gefährdungsmeldung für C. machte. Die Familie erhielt daraufhin eine Sozialpädagogische Familienbegleitung.

Frau M. äusserte, sich viele Gedanken über die Beziehung der Geschwister untereinander zu machen. Sie beschreibt, dass dieser Verarbeitungsprozess bei den Geschwistern noch Zeit brauche: *«Das Telefon von den Geschwistern hat er gar nicht, aber das ist eigentlich ja das ist immer noch ... Luft gegen oben sage ich jetzt, aber das ist ... ja ich denke auch es ist ein Prozess und man muss auch sehen das sich B. wahrscheinlich wirklich sich entwickelt...»*

Der Vater von B. sei ihn nicht im Gefängnis besuchen gegangen, weil es ihn emotional zu stark belaste. Frau M. habe versucht ihn zu motivieren, da sie es als wichtig erachtet, dass der Vater zu den Kindern stehe: *«Ja der ist ihn nicht im Gefängnis besuchen gegangen, weil er sagt er kann das nicht, ich kann das nicht, ich bewundere dich, aber ich könnte nie in ein Gefängnis...»* Auch in der folgenden Aussage von Frau M. wird dies deutlich: *«Ich ermuntere ihn und sage, doch das ist wichtig und auch für B. und ja habe gesagt auch für die anderen zwei, dass du einfach auch hinstehst...»* Der Vater gebe sich aber grosse Mühe für B. da zu sein und habe ihn nun im Massnahmenzentrum B.

Der Vater von C. habe den Kontakt zu Frau E. und den Kindern abgebrochen. Er mache Frau E. Vorwürfe, dass sie nicht gut zu den Kindern geschaut habe und schäme sich für seinen Sohn. Dies sei für Frau E. sowie für die Kinder eine sehr schwierige Situation: *«Ich bin enttäuscht. Ich bin masslos enttäuscht von ihm, weil ... wir sind eigentlich auch nach der Scheidung, wir sind wirklich Freunde gewesen.»* Und auch mit nachfolgender Aussage wird die Enttäuschung deutlich gemacht: *«Und als der C. solchen "Seich" hat angefangen zu machen, hat er ihm wirklich geschrieben: das solle jetzt aufhören! Ehm ... es geht gar nicht was du da machst. Äh, ich schäme mich für dich. Ständig bekomme ich nur noch solche Briefe nach Hause. Also ... ja. Eigentlich ... ich bin, wirklich enttäuscht, weil er ... eigentlich anders wäre...»*

Frau M. beschreibt, dass insbesondere die Familie väterlicherseits versuche die Situation so gut wie möglich nach aussen zu verbergen: *«Die Verwandtschaft aus Kanton Z. sieht dies ein bisschen anders*

oder hat dies ein bisschen anders gesehen, dort: ja niemanden mitteilen, man darf nicht darüber sprechen, wenn das jemand im Dorf weiss und ehm und "jesses Gott" und...»

Ein Ereignis, das von Frau M. als sehr einschneidend für sie und ihre Familie beschrieben wurde, wollen wir an dieser Stelle noch aufgreifen. Die Familie hat eineinhalb Jahre nach dem Delikt einen überraschenden Besuch des Opfers in ihrem Zuhause erhalten. Dieser Zwischenfall habe ihnen im Nachhinein keine Ruhe gelassen. Frau M. beschreibt die Situation und ihre damit verbundenen Gefühle folgendermassen: *«...Hallo Hallo nachher ist jemand nach vorne gekommen und eben ja ich will zu B. nachher sage ich: wer sind Sie? Guten Abend. Wer sind Sie? Ja sie wissen genau, wer ich bin. Nachher sage ich: Nein das weiss ich nicht. Nachher hat er sein Hemd geöffnet und zeigt mir die Narbe. Sehen Sie, Sie wissen genau, wer ich bin. Nachher begann ich zu schlottern und nachher habe ich - ich bin so blöd - habe ein Cap angezogen (lacht), damit er mich nicht kennt, wenn ich den mal sehe und ich weiss der ist von F. und jetzt hat das Opfer ein Gesicht oder und ich habe jetzt auch ein Gesicht und nachher habe ich A. gesagt, ruf sofort die Polizei an...»*. Auch in der folgenden Passage des Interviews wird die Belastung durch die Situation deutlich: *«Ja und das hat natürlich auch wieder etwas gemacht, ausgelöst mit allen...»* Dieser Vorfall habe eine grosse Verunsicherung bei Frau M. und ihrer Familie ausgelöst und sie fühlten sich nach diesem Vorfall beim Verlassen des Hauses unwohl.

Umfeld

Beide betroffenen Mütter erzählten, dass sie nach dem Delikt keine negativen Reaktionen aus ihrem engen Umfeld erlebten. Ihre Freund*innen und Verwandten seien ihnen zur Seite gestanden. Wie bereits im Unterkapitel *Familie* beschrieben, erlebten die beiden Mütter einzig in Bezug auf die Familie der beiden Kindsväter, dass diese Schamgefühle empfanden oder sogar Vorwürfe äusserten.

Frau E. erzählt, dass sie nach der Hausdurchsuchung von der Nachbarschaft im Dorf keine Reaktionen verspürt habe. Sie erklärt sich dies damit, dass sie als Familie sowieso nur mit denjenigen Kontakt hatten, die ihnen gutgetan haben. Eine Nachbarin sei ihnen sehr nahe gewesen, andere hätten sich eher über C. aufgeregt und ihn beispielsweise mit seinen Kollegen fotografiert. Die Nachbarin, habe dann jeweils die Familie vorgewarnt: *«Hm ja, also dort in dem Bauerndörfchen, wo wir gewohnt haben, wo sie diese Hausdurchsuchung gemacht haben ... spannenderweise hat das niemand angesprochen. Ist mir jetzt gerade bewusst geworden, dass da... die Polizeiautos um das Haus herum gewesen, oder? Niemand hat etwas angesprochen. ... Man... also ich weiss auch nicht, man zieht halt auch diese Menschen an, die etwas ähnlich sind wie man selbst.»*

Frau M. habe sich Gedanken dazu gemacht, was sie Fremden oder nur entfernten Bekannten über B.s Situation erzählen möchte. Wenn sie nach B. gefragt wird, antworte sie jeweils folgendermassen: *«...genau ja und wenn jemand sagt du hast doch 3 Kinder und was macht den der mittlere? Dann sage*

ich: ja der macht eine Ausbildung, aber der ist extern, ja das ist für uns alle besser gewesen so...» Sie habe sich diese Sätze überlegt, weil sie keine falschen Angaben machen wolle. Dennoch möchte sie nicht mit allen Leuten ausführlich über ihre Situation sprechen. Frau M. hat aber auch berichtet, dass es manchmal hilfreich war, anderen Leuten davon zu erzählen, wie beispielsweise der Lehrerin von C. (ihrem jüngsten Sohn).

Arbeit

Bei ihrer Arbeitsstelle habe Frau M. nicht allen Kolleg*innen von der Situation mit B. erzählt: *«Nicht allen, aber gewisses habe ich erzählt, man muss ja auch nicht ins Detail gehen. Aber wenn es dann halt ja Termine gegeben hatte, wo man halt (räuspern) nicht anders legen konnte, da habe ich gefunden es ist trotzdem wichtig ja...»* Wie bereits im Kapitel *Belastungen aufgrund der Massnahme* beschrieben, sei es teilweise schwierig für Frau M. gewesen, die Besuchszeiten im Gefängnis und die häufig spontanen Telefonate mit ihrer Arbeitstätigkeit zu verbinden.

Frau E. beschreibt einen sehr verständnisvollen und offenen Austausch über die Situation von C. mit ihrer aktuellen Vorgesetzten. Bei einer früheren Arbeitsstelle sei es zu einigen Schwierigkeiten gekommen, weil C. regelmässig auf der Arbeitsstelle von Frau E. angerufen habe. Das sei aber noch vor der Unterbringung gewesen: *«Und für ihn ... ist von dann an, wo ich dann nachher aber auf dem Sozialdienst gearbeitet habe in äh (Ortschaft in der Nähe) bin ich für ihn nachher nicht mehr erreichbar gewesen. Und dann hat er mich angerufen. Und dann hat der Chef gesagt gehabt, das geht nicht und du kannst nicht ständig an das Telefon. Es ist etwa jeden Tag, dass der kurz anruft wegen ...»*

Wohnen

Frau M. und ihre Familie sei im April 2022 aufgrund der Erinnerungen an den Vorfall umgezogen: *«...und äh, ja, genau ... es hat dann nachher ... im April 202 eine Veränderung gegeben, wir sind dann aus der Wohnung gezogen, weil das hat uns halt ... einfach alles etwas erinnert, an die Sache mit dem B. ...»*

9.5.2. Theoretische Verortung

Einige der beschriebenen Ergebnisse decken sich teilweise mit der Theorie aus dem Kapitel 5. Wie im Kapitel 5.1. beschrieben, hat eine Fremdunterbringung Auswirkungen auf das ganze Familiensystem und zwar nicht nur auf die Beziehung zwischen Eltern und Kinder, sondern auch auf die Beziehung unter den Geschwistern (Berghaus, 2024, S. 260). Im Fall von Frau M. sind die beschriebenen, schweren Vorwürfe und die Wut von ihrem Sohn C. sehr einschneidend für die Familie. Ähnliche Vorwürfe beschreiben auch Dürkop und Treiber (1980, zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22) in den Ergebnissen ihrer Studie. Eine Inhaftierung führt oft zu innerfamiliären Konflikten, bei denen die Schuldfrage im Zentrum steht (ebd.). Dies ist im Fall von Frau M. klar ersichtlich.

Zudem ist in beiden Fällen ersichtlich, dass sich durch die Situation die Beziehung der Eltern zum Kind verändert hat. Meyer (1990, zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22) hat in seiner Untersuchung festgestellt, dass insbesondere Väter bei einer Inhaftierung häufig den Kontakt zu ihren Söhnen abbrechen. Im Fall von Frau E. ist genau dies auch eingetreten. Zudem macht der Vater von C. Frau E. Vorwürfe, dass sie nicht gut zu den Kindern geschaut habe. Auch schäme er sich für seinen Sohn. Im Kapitel 5.2. wird beschrieben, dass Reaktionen der Ehepartner auf die Inhaftierung eines Kindes oft gegenseitige Vorwürfe sind (vgl. Dürkop & Treiber, 1980, S. 46 ff. zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22). Frau M. beschreibt, dass die Situation für den Kindsvater emotional sehr belastend sei. Er gibt sich jedoch grosse Mühe im Leben von B. präsenter zu sein. Insbesondere die Familie väterlicherseits möchte aber aus Schamgefühlen möglichst wenig über die Situation von B. sprechen. Dies deckt sich mit der Theorie, dass eine Inhaftierung oft aus Scham, Furcht vor sozialer Isolation und Angst vor Stigmatisierung vor der Familie sowie dem sozialen Umfeld geheim gehalten wird (Halbhuber-Gassner, Kappenberg & Krell, 2017, S. 9).

9.6. Kategorie: Unterstützende / entlastende Faktoren

In der Kategorie *unterstützende / entlastende Faktoren* zeigen wir auf, welche Unterstützung die Familien erlebt hat und welche Faktoren die beiden Mütter als entlastend empfanden. Dabei werden auch persönliche Faktoren der Mütter wie die Resilienz und Selbstfürsorge aufgegriffen. Dazu haben wir folgende Unterkategorien gebildet: *Persönliche und familiäre Faktoren, nicht-professionelle Unterstützung, professionelle Fachpersonen / Bedingungen und Faktoren durch das Verhalten des Kindes.*

9.6.1. Ergebnisse

Persönliche und familiäre Faktoren

Ein entlastender Faktor für Frau M. sei gewesen, dass ihre Familie mit der Zeit den Kontakt zu B. ebenso gepflegt habe. Somit seien die Besuche im Gefängnis und später im Massnahmenzentrum nicht mehr allein an ihr gelegen. Der Kindsvater besuche B. mittlerweile regelmässig im Massnahmenzentrum: *«aber ich habe ihm gesagt, ich finde es cool macht er das, dass er B. besucht. Das entlastet mich, dann weiss ich, es geht jemand.»*

Frau M. beschreibt ihr privates Umfeld als grosse Unterstützung. Sie erzählt, dass alle sehr mitfühlend gewesen seien: *«Also da muss ich wirklich sagen gar nichts solches ehm im Gegenteil viele Leute haben begonnen zu weinen also viele mir nachstehende Leute ehm...»* Frau M. habe zudem zu verschiedenen Fachpersonen eine enge Beziehung aufgebaut und stehe mit diesen im Kontakt. Darauf werden wir im Unterkapitel *professionelle Fachpersonen / Bedingungen* noch eingehen. Gespräche mit Freund*innen und dass sie gut auf ihre eigene Gesundheit achte, sei ebenso hilfreich. Sie beschreibt dies folgendermassen: *«Das ich Freunde haben, welche informiert sind, wo man darüber sprechen kann,*

dass ich, das trotzdem mein Leben auch weitergeht und B. wird also B. wird immer Teil von unserem, von diesem Familiengefüge sein.»

Auch Frau E. beschreibt, dass sie Freude und Interesse an verschiedenen Sachen habe, welche ihr gefallen, sie entspannen und ihr die Kraft geben, die Situation zu bewältigen: *«Und ich bin sonst im Privatleben sehr ein quirliger Mensch, es muss immer etwas laufen, also ich male gerne, ich bin gerne draussen, ich habe einen Garten und ich fahre gerne mit meinem VW-«Büssli» irgendwo hin, jetzt gerade nicht im Moment, aber sonst eigentlich und ich erlebe immer gerne wieder neue Sachen.»* Die Familie habe sich dazu entschieden, sich auf die Schutzmassnahme einzulassen. Zudem hege die Familie den Traum auszuwandern, was ihnen eine Perspektive und ein Ziel gebe.

Frau E. beschreibt zudem, dass ihr die Skills, welche sie bei einem Aufenthalt in der Psychiatrie gelernt habe, ebenfalls im Umgang mit C. helfen. Sie habe gelernt, dass es auch C. helfen kann, wenn sie ihre eigenen Emotionen regulieren kann.

Nicht-professionelle Unterstützung

Frau E. habe Unterstützung in der Erziehung durch ihren festen Partner gehabt, aber hauptsächlich schaue die Familie selbst zueinander. Sie schildert dies folgendermassen: *«...habe aber nachher ein anderer Partner gehabt, welcher der Erzieher von den Kindern war mit gewesen. Genau wir haben *kurzes Lächeln wegen Geräusch Hund* wir haben einen Hund, wir haben Katzen und ich bin mehrheitlich als Alleinerziehende unterwegs, kann man so sagen. Ich hole mir schon mein Rat auch vom Partner aber ehm ja hauptsächlich sind wir für uns...»* Die Verwandtschaft von Frau E. und auch einige sehr enge Freund*innen seien zudem sehr unterstützend für Frau E. und ihre Familie.

Frau M. sei vor allem froh um die Unterstützung einer Tagesmutter in der Kinderbetreuung gewesen, aber auch um die Flexibilität bei der Arbeit. Auch sie erzählt, dass sie viele sehr unterstützende Freund*innen habe, die sie sehr entlasten.

Professionelle Fachpersonen / Bedingungen

Frau M. beschreibt, dass sie während dem Prozess mit B. viele unterstützende Fachpersonen kennengelernt habe. Insbesondere der Sozialpädagoge vom Timeoutplatz X., die sozialpädagogische Familienbegleiterin, das Behördenmitglied der KESB und den Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft habe Frau M. als sehr unterstützend erlebt. *«Also das ist einmal mehr... eben bei all dem Übel, bei all den Sachen: der (Sozialpädagoge Timeoutplatz X.), die (Behördenmitglied KESB), ehm ... die (Familienbegleiterin), schlussendlich auch der (Sozialarbeiter der Juga)... »*

Frau E. beschreibt, dass es sie insbesondere entlastet, dass die Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft langsam erkenne, dass C. sehr viele positive Seiten habe. Die Sozialarbeiterin habe ihn daher beim letzten Standortgespräch in Schutz genommen und betont, wie viele Fortschritte C. gemacht habe.

Frau E. beschreibt zudem, dass sie C. viel besuchen durfte und dass C. auch in der geschlossenen Institution rasch einige Ausnahmen zugestanden wurden: *«...und ehm, wir sind ihn viel besuchen gegangen, wir haben sehr schnell hat er viele Ausnahmen erhalten, dass er an Weihnachten bereits heimkommen durfte, was nicht so üblich gewesen war und wenn wir Gespräche hatten mit den Bezugspersonen dort in dieser Institution X., die haben C. alle toll gefunden...»*

Die Gerichtsverhandlung erlebte Frau E. teilweise auch entlastend, vor allem, weil durch das Urteil endlich Klarheit entstanden sei. Sie beschreibt dies wie folgt: *«Und ... ich bin froh, ist es durch ... Es hat wie Klarheit gebracht. Ich glaube es ist etwas so, wie wenn man ein Tier vermisst und man weiss nicht, lebt es noch oder lebt es nicht und man weiss nachher wenigstens, ja es lebt nicht mehr. Es ist zwar traurig, aber man hat Klarheit. So ist es jetzt wie mit dieser Gerichtsverhandlung.»*

Faktoren durch das Verhalten des Kindes

Frau M. beschreibt, dass sich B. in einem Veränderungsprozess zur Selbständigkeit befindet: *«...und halt die Rolle, welche er hat, ja das sich diese ..., dass das im Wandel ist, halt auch welche Schritte, die er geht, ...»*. Sie meint aber auch, dass er noch einige Schritte machen müsse.

Frau E. meint, dass C. durch den Aufenthalt im Gefängnis viel gelernt habe. Für sie stelle der Gefängnisaufenthalt einen Wendepunkt dar: *«...auf der einen Seite beim zweiten Mal besuchen hat man nachher gemerkter hat etwas "gecheckt", diese Kollegen tun mir nicht gut, das Kiffen tut mir nicht gut, ich habe immer gemeint beim Kiffen ich verarbeite meine Gefühle, ich habe aber gemerkt mit dem Kiffen schiebe ich meine Gefühle eigentlich auf die Seite.»* Die Beziehung zwischen Frau E. und C. habe sich wieder gestärkt und C. habe wieder angefangen, ihr zuzuhören.

Zudem habe sich C. in der Institution X. gegenüber dem zuständigen Psychiater geöffnet. Dadurch habe er viele Fortschritte machen können. Frau E. habe bemerkt, dass er dadurch weniger eng durch sie betreut werden müsse und dass er sich nun auch anderen Menschen gegenüber öffnen könne.

Frau E. beschreibt auch C.s Verhalten an der Gerichtsverhandlung als heilsam. C. habe sich ehrlich beim Opfer entschuldigt, was auch für Frau E.s Verarbeitung der Situation hilfreich war: *«Er hat nachher gefragt gehabt, ob er sich dürfe entschuldigen beim Opfer. Für ihn sei das mega wichtig, dass er das dürfe. Und er hat gezittert, also das hat, man hat ... dass das hat recht getan emotional mit ihm. Er hat sich entschuldigt, das Opfer hat das annehmen können. Der C. hat Tränen in den Augen gehabt, das Opfer hat Tränen in den Augen gehabt. Also ... extrem berührend. Heilsam ... für das Opfer. Das Opfer ist nachher am Nachmittag nicht mehr gekommen. Aber hat ausrichten lassen, dass diese Entschuldigung in ihm, wie etwas geheilt habe.»* Und auch in der folgenden Passage: *«So beide Seiten wie zu sehen. Täter, und ich liebe diesen Täter, das ist mein Sohn, mitfühlen mit dem Opfer und wie zu*

merken ... eben auch dort, es wird so wie rund irgendwie ... es ist noch schwierig das jetzt so zu erklären. Aber für mich ist wie rund geworden. Und ich habe gemerkt, auch mir hat das geholfen.»

9.6.2. Theoretische Verortung

Mehrere der genannten unterstützenden Faktoren können mit dem Konzept der Resilienz in Verbindung gebracht werden. Unter Resilienz wird die psychische Widerstandsfähigkeit eines Menschen verstanden, belastende und herausfordernde Situationen bewältigen zu können. Diese Widerstandsfähigkeit wird sowohl durch Schutz- als auch durch Risikofaktoren beeinflusst. Zu den Schutzfaktoren gehören beispielsweise die Unterstützung durch die Familie und das soziale Umfeld, aber auch persönliche Fähigkeiten wie die Problemlösekompetenz- und die soziale Kompetenz (gesund.bund.de, 2021, Abs. 1). Das Umfeld wurde von beiden Müttern als Schutzfaktor beschrieben.

Auch die Fähigkeit zur Selbstregulierung von Emotionen ist ein wichtiger Schutzfaktor (Jauch, 2013, S. 391). Frau E. schreibt die Bedeutung dieses Schutzfaktors sehr deutlich. Bei einem früheren Psychiatrieaufenthalt hat sie Fähigkeiten erlernt, welche ihr helfen mit C.s Verhalten und der Situation umzugehen. Frau E. beschreibt, dass sie C. nur eine Hilfe ist, wenn sie ihre eigenen Emotionen regulieren kann. Beide Mütter beschreiben sich als optimistische und aufgestellte Menschen. Eine positive Lebenseinstellung kann ebenfalls dazu beitragen, schwierige und belastende Situation besser bewältigen zu können (ebd.). Zudem beschreiben sich beide als aktive, neugierige und offene Personen. Diese Eigenschaften gelten ebenfalls als Schutzfaktoren. Auch die Selbstfürsorge beschreiben beide Mütter als wesentlicher Aspekt in der Bewältigung ihrer Situation. Beide Mütter haben ihre Strategien und Hobbies gefunden und wissen was ihnen guttut.

Frau M. äussert, dass ihr die Familienbegleitung, die Gespräche mit dem Sozialpädagogen vom Timeoutplatz, die Mitwirkung in einem Verein und die Gespräche mit Freund*innen sehr geholfen haben. Insbesondere beschreibt sie aber auch, dass sie gut zu ihrer eigenen Gesundheit schaut und sie sich bewusst Zeit für sich selber nimmt, um in dieser schwierigen Zeit wieder Energie tanken zu können. Auch Frau E. äussert ähnliche Vorgehensweisen, um mit der Situation umgehen zu können. Frau E. erzählte, dass sie sich für verschiedene Dingen begeistern und interessieren kann. In der Theorie wird die Selbstfürsorge ähnlich beschrieben. Küchenhoff (1999) definiert Selbstfürsorge als «die Fähigkeit mit sich gut umzugehen, zu sich selbst gut zu sein, sich zu schützen und nach sich selbst zuschauen, die eigenen Bedürfnisse zu berücksichtigen, Belastungen richtig einzuschätzen, sich selbst nicht zu überfordern oder sensibel auf Überforderungen zu bleiben» (Küchenhoff, 1999, S. 151, zit. nach Dahl, 2019, S. 69).

Wie bereits beschrieben haben beide Mütter eine grosse Familie (mehrere Kinder und mindestens eine Familienseite, welche hinter ihnen steht), ein unterstützendes soziales Umfeld und eigene Hobbies und Interessen. Zudem sind beide gut in ihre Wohn- und Arbeitsumgebung integriert. Zudem verfügen

beide über Charaktereigenschaften und Fähigkeiten, welche in dieser Situation unterstützend wirken können (aktiv, neugierig, Durchsetzungsvermögen, kommunikativ).

9.7. Kategorie: Wünsche für die Unterstützung

In der Kategorie *Wünsche für die Unterstützung* werden wir aufzeigen, welche Änderungen sich die beiden Mütter in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Familienangehörigen wünschen würden und welche Lösungsansätze die beiden sehen. Hier haben wir keine Unterkategorie gebildet. Zudem werden wir auch keine theoretische Verortung vornehmen, da wir die Wünsche der beiden Mütter hoch gewichten und daher für sich stehen lassen wollen.

9.7.1. Ergebnisse

Für Frau M. war es bereits vor dem Delikt schwierig eine geeignete Anlaufstelle und Unterstützung zu finden. Sie meint, dass bei verschiedenen Anlaufstellen unterstützt worden sei, jedoch diese freiwilligen Settings nicht genug Verbindlichkeit für ihren Sohn bieten konnten. Sie äussert dies wie folgt: *«im Juni habe ich auf der EB, Erziehungsberatung in Ort F, einen Termin gehabt, auch auf meinen Wunsch hin ... ehm ... der B ist mitgekommen, ich habe ihn mit ... (kleines Lachen) mitgenommen dorthin. Er hat nicht viel gesagt. Auch dort einfach ein freiwilliges Setting und ja ... genau und ... wenn der Sohn das Gefühl ... nicht das Gefühl hat es muss jetzt etwas gehen dann wird es einfach schwierig. Ja genau. Nachher bin ich wieder auf der (Beratungsstelle im Suchtbereich) gewesen und ... auch dort, ja ... alles auf freiwilliger Basis.»*

Insbesondere für die Hausdurchsuchung und für die Tage nach dem Delikt hätte sich Frau M. eine bessere Unterstützung gewünscht. Viele Informationen habe sie erst nach mehrfachem Nachfragen erhalten. Bei der Hausdurchsuchung habe Frau M. lediglich ein Visitenkärtchen vom Regionalfahnder erhalten, ansonsten gab es keine weiteren Informationen und sie wurde getröstet: *«...ja er hat nachher noch gesagt ... der ... Regionalfahnder hat mir noch ein Kärtchen gegeben. Und dann sage ich: Ja und jetzt? Ja wir... Sie hören dann. Sie hören dann, irgendwie so...»* Am nächsten Tag habe Frau M. bemerkt, dass sie kaum Informationen erhalten hat und ihr Kampfgeist erwachte wieder. Auch ihre Freundin habe sie in ihrem Recht auf Informationen bestärkt: *«Nachher sagt sie: wir sind imfall nicht in China und sie holen dein Kind ab und du weisst nicht, wo es hingbracht wird. Du hast doch das Recht zu wissen, wo er ist und wie es weitergeht. Du musst doch irgendeine Ansprechperson haben. Und nachher ist dann mein Kampfgeist wieder erwacht oder. Dann habe ich gedacht, ja das stimmt eigentlich. I..ich lasse mich da einfach so ... abspeisen und ... wir nehmen ihn jetzt mit und ...»*

Frau M. wünscht sich Hilfe, Unterstützung und Verständnis für alle betroffenen Angehörigen von Täter*innen. Insbesondere die Informationsvermittlung muss aus ihrer Sicht besser laufen. Sie wünscht sich aber auch eine geeignete unabhängige Anlaufstelle für Betroffene. Sie hat sich gewisse Informationen selbst zusammengesucht, aber äussert auch, dass nicht alle Täterangehörigen die

gleichen Voraussetzungen, Chancen und Möglichkeiten haben, dies selbst zu tun. Dies wird in der folgenden Aussage deutlich aufgezeigt: «..., dass ich nicht nur das Kärtchen vom Regionalfahnder nein einfach das ... Anlaufstellen für Angehörige, das man oder spätestens der Sozialarbeiter von der Juga ja das ist nicht einfach ehm da gäbe es sonst noch die und die Telefonnummer in diesem Fall also es ist ein bisschen aus der Luft gegriffen ich denke jetzt ein bisschen laut. Aber ja das man nicht ich bin jetzt halt ich mache selbst bin eine Macherin aber, dass alle diese Chance haben, es sind ja nicht alle so wie ich. Das man einfach wirklich ehm ..., dass man ... Unterstützung erhält ja das man ... Angehörige von einem Täter das ist ja schon ... ja also da schämt man also schon nur Angehörige von einem Täter zu sein und dann noch die Mama oder der Papa ...»

Zudem hat Frau M. in einem Dokumentarfilm von den Anlaufstellen der Stiftung REPR in der Westschweiz erfahren. Sie hätte eine solche Anlaufstelle insbesondere während der Inhaftierung von B. sehr geschätzt. Sie äussert sich dazu folgendermassen: «...ja einfach das es irgendeine oder jetzt auch mit den Gefängnissen eben im "Welschen" (Schweizerisch: Westschweiz) das hat mir sehr imponiert, die haben so Chalets also hat man gesehen im Film und das hilft einem so der Ablauf, jemand selbst jemand der einem zuhört, es gibt ja keine Rezepte und ja in diesem Fall ist ganz klar da müssen sie so und so. Einfach Empathie und Verständnis und einfach ... ja ... es gibt ja für alles Anlaufstellen und Hilfe also Hilfe aber (unverständlich) habe ich das Gefühl, dass ist noch ein bisschen eine Lücke ja...»

Frau E. hätte sich nach dem Delikt mehr Verständnis seitens der Behörden gewünscht. Zudem würde sie sich wünschen, dass C. in seiner Individualität gesehen wird und auch entsprechend begleitet wird. Des Weiteren würde sich Frau E. wünschen, dass mehr mit der gesamten Familie gearbeitet wird. Beispielsweise indem auch die Geschwister der delinquenten Person eine professionelle Unterstützung erhalten, um die Situation zu verarbeiten. Diesen Wunsch beschreibt Frau E. in den folgenden Passagen: «Ja. Es gibt schon etwas. Wir haben uns immer gewünscht, dass wir wie als Familie begleitet werden. Ebenso wie das die Sonderschule Z hat gemacht. Das ist ja die Idee von ihnen gewesen. Nicht das Problemkind quasi zu therapieren, sondern das ganze Familiensystem reinzunehmen.» Frau E. hätte sich beispielsweise gewünscht, dass ihre Tochter eine Therapie besuchen kann. Dies wurde aber nicht finanziert, was Frau E. folgend beschreibt: «Und dann hat der Jugendanwalt gesagt: Nein das kommt nicht in Frage, die Behandlung ist eigentlich, also die Massnahme ist für den C. und nicht für die ganze Familie. IP: Mhm. Frau E: Und das hat mir so leidgetan, weil ich wirklich gesehen habe, und auch jetzt, sie sagt das immer wieder: das ist das Einzige, was mir wirklich geholfen hat. Diese Frau. Zwei Sitzungen und es hat mir so viel Gutes getan. Und das haben wir nicht dürfen nutzen. Und dort wünschte ich mir schon ..., dass nachher die Familie wie mehr dürfte mitbekommen.»

Beide Mütter betonen auch, dass sie es wichtig finden, dass diese Themen angegangen und diskutiert werden. Frau E. findet es wichtig, dass Licht in Themen kommt, wo sonst niemand genau hinschaut: *«Ich finde es super, dass ihr auch mal so Themen nehmt, die nicht so 0815 sind. Ist schön.»* IP: *Mhm.* Frau E: *Ich denke es ist wirklich eh ... für mich eh schon immer ein Bedürfnis gewesen, mal dort ein wenig Licht reinzubringen, wo man eben nicht so gerne hinschaut. ... Äh ja...»* Auch Frau M. erhofft sich durch das Interview, dass sich etwas in diesem Bereich tut und Angehörige eine Stimme erhalten: *«...eben ich bin ich sage es sind nicht alle so wie ich da verharrt man nachher im Schock und jetzt ja und ... nein ansonsten hätte ich ja nicht eingewilligt für das Gespräch, weil ich bin dran und und ich habe die Hoffnung ich finde es ganz toll, dass ihr so etwas macht, eh das da vielleicht irgendwo einmal ein Türchen auf geht.»*

10. Schlussfolgerung und Beantwortung der Fragestellung

Wir haben uns in der vorliegenden Bachelorarbeit mit folgender Fragestellung befasst:

Welche Belastungen zeigen sich bei Elternteilen von straffälligen Jugendlichen durch die Delinquenz und die daraus folgende jugendstrafrechtliche Unterbringung ihres Kindes?

Um unsere Fragestellung beantworten zu können, haben wir im ersten Teil verschiedene theoretische Grundlagen erläutert. Da noch nicht viel zu unserer Fragestellung geforscht wurde, haben wir uns dazu entschieden, für den zweiten Teil der Arbeit qualitative Interviews mit zwei betroffenen Müttern durchzuführen. Die Ergebnisse haben wir im Kapitel 9 anhand von sieben Hauptkategorien mit entsprechenden Unterkategorien ausgearbeitet, sowie mit der bestehenden Theorie verknüpft. Anhand der beschriebenen Erkenntnisse aus dem Theorieteil und den Interviewergebnissen kann unsere Fragestellung folgendermassen beantwortet werden:

Beide Mütter haben von Belastungen in verschiedenen Lebensbereichen berichtet (folgend jeweils kursiv gekennzeichnet). Einige dieser Belastungen decken sich auch mit den im Kapitel 5 beschriebenen Belastungen von Elternteilen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und Belastungen von Elternteilen aufgrund der Inhaftierung ihres Kindes. Was sich bei beiden Fällen klar zeigte, war, dass beide Mütter bereits vor der Straffälligkeit des Kindes mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert waren. Hierbei waren mehrere Parallelen zwischen den Fällen erkennbar. Beide Mütter sind alleinerziehend und dadurch sowohl für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zuständig, als auch dafür, ein ausreichendes Einkommen für die Familie zu generieren. Beide Mütter berichteten jedoch, dass sie diese Herausforderung mit der Unterstützung in ihrem Umfeld bewältigen konnten. Frau E. sei insbesondere durch ihren neuen Partner unterstützt worden und Frau M. berichtete von einer sehr hilfsbereiten Tagesmutter. Beide Mütter beschrieben die Abwesenheit der Kindsväter als entscheidenden Punkt für die Entstehung des delinquenten Verhaltens ihrer Söhne. Frau E. beschrieb die Beziehungsbrüche (zum Kindsvater und zum Ex-Partner), welche C. erlebt hat, als prägende Erlebnisse. Zudem berichteten beide Mütter, dass die Situation mit ihren Söhnen insbesondere während dem Lockdown der Corona Pandemie eskalierte. Die fehlenden Freizeit- und Sportmöglichkeiten seien für beide Söhne schwer auszuhalten gewesen, was die beiden Mütter unter anderem auch mit der ADHS-Diagnose ihrer Söhne in Verbindung setzten. Beide Mütter beschrieben, dass diese Bewegungsmöglichkeiten in der Freizeit für ihre Söhne sehr wichtig waren und der Wegfall dieses Ausgleichs dadurch nicht aufgefangen werden konnte.

Das abweichende und straffällige Verhalten der beiden Söhne nahm zu und wurde für die beiden Mütter und ihre Familien immer belastender. Beide Mütter thematisierten das schlechte Umfeld ihrer Söhne und beschrieben zunehmendes gewalttätiges und regelverletzendes Verhalten. Auch der Konsum von

Cannabis war bei beiden Jugendlichen ein Thema. Eine Belastung, welche beide Mütter in diesem Zusammenhang nannten, waren *Sorgen um das Wohlbefinden und die Entwicklung ihrer Söhne*. Im Fall von Frau M. nahm das aggressive Verhalten ihres Sohnes in der Familie sehr belastende Ausmasse an. Er bedrohte unter anderem auch seine Mutter. Mit der zunehmenden Aggressivität entwickelte Frau M. mit der Zeit *Angst vor dem Verhalten ihres Sohnes*. Beide Mütter berichteten zudem, dass das Verhalten ihrer Söhne einen Einfluss auf die gesamte Familie hatte. Die Geschwisterbeziehungen veränderten sich und es kam zu *zunehmenden Unruhen in der Familie*.

Beide Mütter beschrieben, dass sie in dieser Zeit zusätzliche Unterstützung für den Umgang mit ihren Söhnen gesucht haben. Frau E.s Sohn wurde zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Sonderschule Z. begleitet. Frau E. versuchte daher über diesen Weg zusätzliche Hilfe in der Erziehung zu erhalten. Frau M. hingegen beschrieb sehr eindrücklich, wie sie sich mit verschiedenen Fachstellen in Kontakt setzte, jedoch nirgendwo die verbindliche Unterstützung bekam, die sie gebraucht hätte. Teilweise wurde sie von den Fachstellen an die Polizei verwiesen, was für sie jedoch mit grossen Hemmschwellen verbunden war. Auch nahm sie Kontakt mit der KESB auf, um ihre Handlungsoptionen abzuklären. Eine Gefährdungsmeldung für ihren Sohn einzureichen, war für sie aber ebenfalls mit grossen Hemmungen verbunden. Die *fehlenden passenden Unterstützungsangebote und die Hemmschwellen, welche mit dem Einfordern von verbindlicher Hilfe verbunden sind*, können demnach als weitere Belastungen bezeichnet werden.

In den Tagen nach dem Hauptdelikt beschrieben beide Mütter verschiedene Belastungen. Insbesondere die Hausdurchsuchung war für beide Mütter ein einschneidendes Erlebnis. Frau M. beschrieb den Schock, der damit verbunden war, sehr eindrücklich: „...man wird plötzlich in eine andere Welt hineinkatapultiert...“. Zudem wurde das plötzliche Eindringen in die Privatsphäre von beiden Müttern als unangenehm wahrgenommen. Frau M. erwähnte zudem, dass die Kommunikation über die Situation mit den Geschwistern und dem Lehrmeister von B. grosse Unsicherheiten bei ihr auslösten. Als besonders belastend empfand Frau M., dass sie in dieser *überfordernden Situation völlig auf sich allein gestellt war*. Sie wurde nicht über den weiteren Ablauf informiert, wusste nicht wohin ihr Sohn gebracht wurde und wer für ihn zuständig sein wird. Die *fehlenden Informationen und fehlenden Kontaktpersonen nach der Hausdurchsuchung* erschwerten es ihr zusätzlich, mit dieser herausfordernden Situation umgehen zu können.

Die Delikte ihrer Söhne lösten bei beiden Müttern *Versagensgefühle in ihrer Mutterrolle* aus. Beide Mütter beschrieben, dass es schwierig für sie war, einen Umgang damit zu finden, dass ihre Söhne ein Gewaltdelikt verübt haben. Dadurch waren sie auch mit Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen konfrontiert. Beide Mütter beschrieben auch *Schuldzuweisungen Dritter* als Belastung. Frau M. erlebte diese Schuldzuweisungen durch ihren jüngsten Sohn, Frau E. durch den Kindsvater.

Auch während der Unterbringung und der Strafverfolgung erwähnten beide Mütter zusätzliche Belastungen. Unter anderem beschrieben beide Mütter die *fehlenden Einflussmöglichkeiten auf die Situation ihres Kindes* als belastend. Insbesondere Frau E. erwähnte während des Interviews mehrfach, dass verschiedene Fachpersonen ein vorgefertigtes Bild von ihrem Sohn hätten und *ihre Einschätzung zur geeigneten Unterstützung für ihren Sohn nicht ernst genommen werde*. Frau M. erwähnte zudem, dass ihr Sohn zu Beginn der Schutzmassnahme sehr viele Freiheiten hatte. Dies löste die Befürchtung aus, dass ihr Sohn ohne eine engere Struktur erneut ein Delikt begehen könnte. Auch während den Kurvorgängen ihres Sohnes beschrieb sie eine *grosse Angst um das Wohlbefinden ihres Sohnes*. Beide Mütter beschrieben, dass die *Schutzmassnahme für sie nicht immer nachvollziehbar war und teilweise zu einem Gefühl der Machtlosigkeit geführt hat*.

Beide Mütter beschrieben zudem, dass sie aus ihrer Sicht unprofessionelle Vorgehensweisen in den Institutionen der Unterbringung erlebt haben. Frau E. erwähnt hierbei insbesondere ein Machtspiel zwischen einer Betreuungsperson und C. als sehr belastend und hindernd für die Entwicklung ihres Sohnes. Auch Frau M. erwähnt verschiedene Erfahrungen mit den Institutionen, welche *Zweifel an der Qualität der Betreuung ihres Sohnes* hervorgerufen haben. Frau M. berichtete auch von *kommunikativen und organisatorischen Schwierigkeiten zwischen Institutionen, Behörden und Angehörigen*. Beispielsweise wurden ihr falsche Angaben zum Inhaftierungsort ihres Sohnes mitgeteilt.

Die längere Inhaftierung von Frau M.s Sohn beschrieb Frau M. als schwierige Zeit für die Familie. Verschiedene institutionelle Bedingungen des Gefängnisses, wie beispielsweise die Besuchs- und Telefonzeitenregelung, hätten die *Kontaktpflege während der Inhaftierung erschwert*. Auch in Bezug auf das Gefängnis erzählte Frau M. von teilweise *kommunikativen Schwierigkeiten mit dem Gefängnis* und eine *Überforderung mit der neuen Situation*.

Eine weitere Belastung für die Familie von Frau M. ergab sich aus einer Begegnung mit dem Opfer. Das Opfer hatte die Familie an ihrem Wohnort aufgesucht. Dies löste *Angst vor einer allfälligen erneuten Begegnung mit dem Opfer* bei Frau M. und den Geschwistern von B. aus.

Beide Mütter erzählen auch von *Herausforderungen, Telefonate und Termine am Arbeitsplatz zu koordinieren*.

Die *Gerichtsverhandlung war für beide Mütter mit Ängsten und Stressgefühlen verbunden*. Frau M. erwähnte, dass es sie hierbei sehr unterstützt habe, dass sie vor der Verhandlung in einem Gespräch mit dem Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft über den Ablauf der Verhandlung informiert worden war. Beide Mütter erzählten, dass es für sie *emotional schwierig war, ihr Kind bei der Gerichtsverhandlung zu sehen*.

Beide Mütter waren also mit verschiedenen Belastungen konfrontiert. Einige dieser Belastungen sind bereits in der Literatur beschrieben. Die Scham- und Schuldgefühle, welche viele Elternteile bei der Inhaftierung ihres Kindes erleben (vgl. Gueta, 2018, S. 780), konnten wir auch bei den beiden interviewten Müttern feststellen. Auch Schuldzuweisungen durch Familienmitglieder haben beide Mütter erlebt, was auch bei Eltern von inhaftierten Menschen häufig der Fall ist (1980, S. 46 ff., zit. nach Kawamura-Reindl, 2017, S. 22). Beide Mütter beschrieben zudem, dass ihre Einschätzung in Bezug auf die geeignete Unterstützung ihrer Söhne nicht ernstgenommen worden sei. Dies führte zu einem Gefühl des Kontrollverlusts, welcher insbesondere im Fall von Frau M. mit Ängsten um das Wohlbefinden ihres Sohnes verbunden war. Manuela Berghaus hat in ihrer Untersuchung zu den Belastungen von Eltern aufgrund der Fremdunterbringung ihres Kindes ähnliche Belastungen aufgeführt (vgl. Berghaus, 2020, S. 397). Die schwierigen Bedingungen, welche Frau M. in Bezug auf die Beziehungspflege zu ihrem Sohn im Gefängnis beschrieben hat, werden von verschiedenen Seiten her kritisiert. Neuere Konzepte, wie beispielsweise der familienorientierte Strafvollzug, fordern diesbezüglich klare Änderungen (vgl. Sandmann & Knapp, 2018, S. 175). Was jedoch beide Mütter beschrieben haben, ist, dass sie bereits vor der jugendstrafrechtlichen Unterbringung ihres Kindes verschiedene Belastungen durch das belastende Verhalten ihres Kindes erlebt haben. Diese Belastungen, wie beispielsweise die Sorgen, welche die Mütter in Bezug auf die Entwicklung ihrer Söhne beschrieben haben oder die Unruhen, welche durch das Verhalten ihrer Söhne in der Familie entstanden sind, haben wir in unserer Auseinandersetzung mit der Literatur nicht angetroffen. Hierbei muss angemerkt werden, dass wir uns in der Literaturrecherche nicht auf dieses Thema konzentriert haben. Erst anhand des empirischen Materials haben wir festgestellt, dass beide Mütter auch viele Erfahrungen vor der tatsächlichen Jugendstrafverfolgung und der Unterbringung als belastend wahrgenommen haben. Insbesondere in dieser Zeit haben beide Mütter auch einen Wunsch nach zusätzlicher Unterstützung geäußert. Rückblickend würden wir diesen Aspekt in der theoretischen Erarbeitung des Themas stärker gewichten.

Was zudem in Bezug auf unsere Ergebnisse kritisch betrachtet werden muss, ist, dass aus Interviews mit zwei betroffenen Müttern kaum verallgemeinerbare Aussagen getroffen werden können. Obwohl beide Interviews sehr ausführlich und aufschlussreich waren, können wir unsere Fragestellung mit unserem Material nicht abschliessend beantworten. Andere Elternteile könnten von ganz anderen Belastungen berichten oder sich in den beschriebenen Belastungen nicht wiederfinden. Der Bezug auf die bestehende Literatur ermöglicht es zwar, dass zumindest eingeschätzt werden kann, dass diese Belastungen nicht nur bei den beiden betrachteten Einzelfällen auftreten, Gewissheit könnte diesbezüglich jedoch erst eine ausführliche Untersuchung schaffen.

Auch haben wir im Verlauf der Ausarbeitung der Ergebnisse zunehmend festgestellt, dass unsere Kategorien nicht vollständig voneinander abgrenzbar sind. Wie im Kapitel 8 beschrieben, haben wir uns bei der Analyse unseres Materials für ein etwas abgekürztes Vorgehen entschieden. Im Nachhinein stellten wir fest, dass dieses Vorgehen möglicherweise dazu geführt hat, dass einige Themen in verschiedenen Kategorien in ähnlicher Weise aufgegriffen wurden. Rückblickend würden wir für diese Ausarbeitung mehr Zeit investieren.

11. Ausblick

Unsere Untersuchungen haben aufgezeigt, dass Elternteile von straffälligen Jugendlichen sowohl durch das Verhalten ihrer Kinder als auch durch die Strafverfolgung und die jugendstrafrechtliche Unterbringung mit verschiedenen Belastungen konfrontiert sind. Weiter haben wir durch die Auseinandersetzung mit der bestehenden Literatur festgestellt, dass bisher noch sehr wenig zu diesem Thema bekannt ist. Anhand von unseren Ergebnissen kann unsere Fragestellung zwar nicht abschliessend beantwortet werden, jedoch zeigen die Resultate unserer Arbeit auf, dass sowohl in der Forschung als auch in der Praxis Entwicklungs- und Handlungsbedarf besteht. Auf die daraus folgenden Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit wollen wir folgend eingehen.

Wir konnten in unserer Arbeit aufzeigen, dass es verschiedene Stellen gibt, welche Eltern bei delinquentem Verhalten eines Kindes unterstützen können auch, bevor eine Jugendstrafbehörde einsteigt. Dazu zählen verschiedene Beratungsstellen, aber auch die KESB, welche behördlich verordnete Massnahmen wie die sozialpädagogische Familienbetreuung, Elternkurse oder Fremdplatzierungen in Pflegefamilien verfügen kann. Zudem hat auch die Zusammenarbeit mit Eltern in der Jugendhilfe mittlerweile eine grosse Bedeutung gewonnen. Was sich jedoch klar gezeigt hat, ist dass es an unabhängigen Unterstützungsangeboten für Angehörige im Bereich der Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe mangelt. Nicht beide interviewten Mütter haben einen Bedarf an solchen unabhängigen Unterstützungsangeboten geäussert. Frau M. erwähnte aber, dass sie eine unabhängige Unterstützung durch eine Fachperson in ihrer Situation nach dem Delikt ihres Sohnes geschätzt hätte.

Weiter wurde in unserer Arbeit deutlich, dass die Situation von betroffenen Elternteilen in der Gesellschaft bisher noch wenig Beachtung erhält. Die Mitbetroffenheit von Eltern und Geschwistern durch die Delinquenz ihres Familienmitglieds wird dabei nicht nur in der Gesellschaft übersehen, sondern auch von Fachpersonen häufig vergessen. Die Zusammenarbeit mit Eltern wird zwar als wichtig eingeschätzt und Elternarbeitskonzepte werden gefördert, gleichzeitig wird die Umsetzung dieser Konzepte durch die fehlende Wahrnehmung der Elternperspektive erschwert (vgl. Knuth & Stork, 2024, S. 263). Die Sensibilisierung von Fachpersonen in Bezug auf die Belastungen von betroffenen Elternteilen sehen wir daher als wichtige Handlungsanforderungen. Dies gilt sowohl für Fachpersonen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege als auch für Fachpersonen in der Jugendhilfe.

Insbesondere da die Situation für betroffene Elternteile häufig mit Scham- und Schuldgefühlen verbunden ist, kann das selbstständige Anfordern von Hilfeleistungen für betroffene Personen erschwert sein. Es ist daher umso wichtiger, dass Fachpersonen über diese möglichen Belastungen informiert sind und diese im Rahmen ihrer Elternarbeit thematisieren und mitdenken.

Da aber bisher erst wenig zu den Belastungen von betroffenen Elternteilen geforscht wurde, sehen wir auch hier noch einen grossen Handlungsbedarf. Auch in der Wissenschaft muss die Elternperspektive stärker in den Fokus kommen. Insbesondere da sich durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung auch neue Anforderungen an die Praxis ergeben könnten.

Zudem unterstützen wir die Forderungen verschiedener Interessengruppen bezüglich der Situation von Angehörigen inhaftierter Personen. Der Beziehungspflege zwischen Angehörigen und Inhaftierten muss im Rahmen der Inhaftierung höher gewichtet werden. Dazu braucht es Änderungen in Bezug auf die institutionellen Bedingungen der Gefängnisse, beispielsweise in Bezug auf die Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten, und auch eine Verbesserung der Angehörigenarbeit und -begleitung durch Gefängnisse.

Unabhängige Angebote müssen also erweitert werden und die Elternarbeit in allen involvierten Institutionen eingeführt und umgesetzt werden. Es ist Aufgabe der Sozialen Arbeit einheitliche Unterstützungsangebote auch auf politischer Ebene zu verlangen. Nicht alle Eltern und Angehörige haben die gleichen Voraussetzungen und Ressourcen, um selbständig und aktiv Hilfe einzufordern und an Informationen zu gelangen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollten sich gemäss Berufskodex für eben diese Chancengleichheit einsetzen (AvenirSocial, 2010, S. 12). Sozialarbeitende müssen also auf bestehende Probleme aufmerksam machen und auch auf politischer Ebene Änderungen fordern.

Wir erhoffen uns, dass wir betroffenen Eltern zumindest im kleinen Rahmen eine Stimme verleihen konnten und verdeutlichen konnten, dass einen dringenden Bedarf besteht, die Perspektive von Angehörigen in der Sozialen Arbeit genauer zu erforschen und in der Praxis einzubeziehen, sowie umzusetzen.

12. Literaturverzeichnis

- Aebersold, P., Pruin, I. & Weber, J. (2024). *Schweizerisches Jugendstrafrecht* (4. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Aebi, M., Frohofer, F., Schnyder, N., Endrass, J., Graf, M. & Rossegger, A. (2022). Lebenspartner/innen, Kinder und Eltern als Angehörige von Inhaftierten im Justizvollzug. Eine Übersichtsarbeit zu den wissenschaftlichen Befunden bezüglich der Auswirkung von Inhaftierungen auf Angehörige und des Einbezugs von Angehörigen im Justizvollzug. *Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Beiheft 59*. Helbing Lichtenhahn.
- Amacker, M., Funke, S. & Wenger, N. (2015). *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag der Caritas Schweiz*. Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung Universität Bern.
https://boris.unibe.ch/74544/1/Forschungsbericht_IZFG_%20Alleinerziehende%20und%20Armut%20in%20der%20Schweiz.pdf
- Angehörigenarbeit. (n.d.). *Perspektive Angehörige und Justizvollzug. Beratungsstellen*.
<https://www.angehoerigenarbeit.ch/fuer-angehoerige/beratungsstellen/>
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*.
https://www.hilfswerkuri.ch/fileadmin/user_upload/documents/ueber-uns/Berufskodex_Soziale-Arbeit-Schweiz.pdf
- Bendel, K. (2020). *Soziologie für die Soziale Arbeit* (2. Aufl.). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Berghaus, M. (2020). *Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindwohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern*. Belz Juventa.
- Berghaus, M. (2024). Wenn Kinder woanders leben (müssen). Wie erleben und bewältigen Väter und Mütter die Fremdunterbringung? In M. Theile & K. Wolf (Hrsg.), *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven* (S. 245 – 261). Belz Juventa.
- Blick.ch (2022, 21. April). Kriminalität in Zürich steigt. Junge Buben immer gewalttätiger. *Blick*.
<https://www.blick.ch/schweiz/zuerich/kriminalitaet-in-zuerich-steigt-junge-buben-immer-gewalttaetiger-id17423323.html>
- Böhnisch, L. (2023). *Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit* (3. Aufl.). Belz Juventa.
- Bortolani, M. (2015). Alleinerziehende – wir schaffen das. *Fritz und Fränzi das Schweizer Eltern Magazin*.
https://www.fritzundfraenzi.ch/gesellschaft/alleinerziehende-wir-schaffen-das/?gad_source=1&gclid=EAlaIQobChMIvuDax9n7hAMVHmNBAh1GxwPvEAAAYASAAEgJykvD_BwE
- Brüsemeister, T. (2008). *Qualitative Forschung – Ein Überblick* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht. (2024). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2023 der polizeilich registrierten Straftaten* [PDF].
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straftaten.assetdetail.30566145.html>
- Bundesamt für Statistik. (2021). *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021*.
<https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-03>

- Bundesamt für Statistik. (2023). *Platzierte Jugendliche am Stichtag*.
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/platzierte-jugendliche-stichtag.html#21_1461223447965_content_bfs_de_home_statistiken_kriminalitaet-strafrecht_strafjustiz_platziert-jugendliche-stichtag_jcr_content_par_tabs_1280765830
- Bundesamt für Statistik. (2024). *Interaktive Tabellen BFS. Polizeilich registrierte Beschuldigte gemäss Strafgesetzbuch nach Straftat, Kanton, Aufenthaltssgruppe, Geschlecht und Altersklasse*.
https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1903020100_102/px-x-1903020100_102/px-x-1903020100_102.px/
- Bussola. (2018). *Jahresbericht 2018: „Elternarbeit - zwischen Wunsch und Realität*.
<https://www.bussola.ch/wp-content/uploads/2019/03/Jahresbericht-2018.pdf>
- Cornel, H. Kawamura-Reindl, G. & Sonnen B.R. (Hrsg.). (2018). *Resozialisierung. Handbuch* (4. Aufl.). Nomos-Verlag.
- Dahl, C. (2019). Warum es sich lohnt, gut für sich zu sorgen: Über den langfristigen Nutzen der Selbstfürsorge – Ergebnisse zweier empirischer Studien. *Prävention und Gesundheitsförderung* (14), 69-78. <https://doi.org/10.1007/s11553-018-0650-5>
- Dollinger B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.). (2018). Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 3 - 16). Springer VS.
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Springer.
- Dünkel, F. (2018). Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 89 - 118). Springer VS.
- Eifler, S. & Schepers, D. (2018). Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 219 - 239). Springer VS.
- Engel, J. & Schläfke, D. (2012). ADHS in einer Entziehungsmassregel. *Nervenheilkunde. Zeitschrift für interdisziplinäre Fortbildung*, 31(01/02), 42-47. <https://doi.org/10.1055/s-0038-1628198>
- Extramural. (2023). *Was ist Extramural?* <https://www.extramural.ch/wp/ueber-uns/>
- Faltermeier, J. (2012). Mein Kind lebt nicht bei mir. Trotzdem Mutter und Vater sein – Herkunftseltern in der Erziehungspartnerschaft. *Pflegekinder*, (1), 39-46. https://www.pflegekinder-berlin.de/media/pk_heft_2012_1.pdf
- Gerth, T. (2007). *Familienarbeit in der Heimerziehung. Konzeptionelle Überlegungen für die Praxis eines Jugendhilfeträgers*. GRIN Verlag.
- Gesund.bund.de. (2024). *Gesund leben: Mit Resilienz Krisen bewältigen*. <https://gesund.bund.de/resilienz>
- Gueta, K. (2018). The experience of prisoners' parents: A meta-synthesis of qualitative studies. *Family Process*, 57(3), 767 – 782. <https://doi.org/10.1111/famp.12312>
- Hahn, G. (2012). Bedeutung von Familie und sozialen Bindungen für die Täterarbeit. *BAG-S-Informationendienst Straffälligenhilfe* 20(3), 6 – 8. https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf

- Halbhuber-Gassner, L. Kappenberg, B. Krell, W. (2017). Vorwort. In L. Halbhuber-Gassner, B. Kappenberg, & W. Krell (Hrsg.), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige*. (2. Auflage, S. 8 – 12). Lambertus.
- Heilsarmee. (n.d.). «Angehört». *Hilfe für Angehörige von Inhaftierten*.
<https://heilsarmee.ch/angebot/angehoert/>
- Helfferich, C. (2022). Leitfaden und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 875-897). Springer VS.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_55
- Höpflinger, F. (2013). Wandel der Familie – und wie sich Elternschaft verändert hat. In Blackbox Eltern: Tagung ‚Jugend und Arbeit‘ (S. 1 - 8). <https://www.paulusakademie.ch/wp-content/uploads/2013/04/Referat-Prof.-Dr.-Fran%C3%A7ois-H%C3%B6pflinger.pdf>
- Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2022). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (14. Aufl.). Beltz Juventa.
- Hurrelmann, K. Harring, M. & Rohlf, C. (Hrsg.). (2014). *Veränderte Bedingungen des Aufwachsens – Jugendliche zwischen Moratorien, Belastungen und Bewältigungsstrategien. Kompetenz-Bildung*. Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-03441-2_3
- Jauch, R. (2013). Praxisportrait: FIF – Familien in Form. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Praxisbuch zur Elternarbeit*. Springer VS. (S. 391-394) <https://doi.org/10.1007/978-3-531-94295-7>
- Kanton Zürich. (2024). *Angehörige von Inhaftierten. Zwischen Opferschutz und Beziehungspflege*
<https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/schwerpunkt-angehoerige-von-inhaftierten.html#42089791>
- Kanton Zürich. (n.d.). *Jugendstrafrecht*. <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/jugendstrafrecht.html>
- Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, G. (2008). Unabsichtlich mitbestraft - Angehörige Inhaftierter. *Klinische Sozialarbeit. Zeitschrift für psychosoziale Praxis und Forschung*, 4(2), 7 – 8.
https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Sektionen/Klinische_Sozialarbeit/klinsa_2008-4-2_fulltext.pdf
- Kawamura-Reindl, G. (2017). Zur “Konjunktur» der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland. In L. Halbhuber-Gassner, B. Kappenberg & W. Krell (Hrsg.), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige*. (2. Auflage, S. 13 – 36). Lambertus.
- Keller, E. (2004). *Veränderte Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen heute. Konsequenzen für Schule und Jugendhilfe*. GRIN Verlag.
- Knuth, N. & Stork, R. (2024). Partizipation von Eltern in der stationären Erziehungshilfe. In M. Theile & K. Wolf (Hrsg.), *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven* (S. 262 - 273). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Beltz Juventa.

- Kury, H. & Kuhlmann, A. (2020). Zu den Auswirkungen der Inhaftierung Straffälliger auf Familienangehörige. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(4), 285-299. <https://doi.org/10.1515/mks-2020-2055>
- Lamneck, S., Luedcke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (3. Aufl.). Springer VS.
- Manzoni, P., Baier, D. & Eberitzsch, S. (2018). Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 119 – 136). Springer VS.
- Mayring, Philipp. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. (6. Aufl.). Beltz Verlag
- Moser, N. (2024). *Das verkannte Potenzial der Elternarbeit in der stationären Jugendhilfe*. <https://www.bfh.ch/de/aktuell/storyst/elternarbeit-jugendhilfe/>
- Neubacher, F. & Walter, M. (2011). *Jugendkriminalität* (4. Aufl.). Richard Boorberg Verlag.
- Norman, A. (2018). *Eltern mit Migrationshintergrund in der stationären Kinder- und Jugendhilfe* (2. Aufl.). Springer VS.
- Prison-Info. (2023). Fokus: Angehörigenarbeit. Auch Behörden schenken der Angehörigenarbeit mehr Beachtung: Funktionierende Beziehungen erleichtern Wiedereingliederung. *Prison Info. Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug*, (2), 38 -39. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2023/2023-02.pdf.download.pdf/2023-02-d.pdf>
- Pro Juventute. (2024). *Corona. Corona-Report: Die Pandemie trifft Kinder und Jugendliche hart*. <https://www.projuventute.ch/de/corona-report>
- REPR. (n.d.). *Pour les familles à l'épreuve du penal. Présentation*. <https://www.repr.ch/Presentation-228>
- Rhyn, L. (2024, 21. Februar). Frank Urbaniok im Interview: «Es braucht eine Handhabe für Jugendliche, die mit extrem schwerer Gewalt auffallen». *Tagesanzeiger*. <https://www.tagesanzeiger.ch/verwahrung-fuer-jugendliche-moerder-ja-sagt-frank-urbaniok-447349309663>
- Sandmann, J. & Knapp, N. (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 175-193). Springer.
- Scherr, A. (2018). Jugend als gesellschaftliche Institution und Lebensphase. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 17 – 33). Springer VS.
- Schmid, L. (2022). *Die gesetzliche Vertretung im Jugendstrafverfahren. Stellung und Verfahrensrechte der gesetzlichen Vertretung unter Beachtung der besonderen rechtlichen Beziehung zur beschuldigten Jugendlichen*. Schulthess Juristische Medien AG.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). (2020). *Grundlagenpapier: Armut und Armutsgrenzen*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2020_Grundlagendokument_Armutsgrenzen_SKOS_d.pdf
- Schweizerische Kriminalprävention. (n.d.). *Jugendgewalt*. <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/jugendgewalt/>

- Scribr. (2019). *Ein semistrukturiertes Interview führen mit Beispiel*. <https://www.scribbr.ch/methodik-ch/semistrukturiertes-interview/>
- Staatsanwaltschaft Kanton Luzern. (n.d.). *Schutzmassnahmen*. <https://staatsanwaltschaft.lu.ch/Jugendanwaltschaft/Strafverfahren/Schutzmassnahmen>
- Von Hehl, S. (2017). Herausforderung Elternschaft und die öffentliche Verantwortung für den Kinderschutz. In I. Gerlach (Hrsg.), *Elternschaft. Zwischen Autonomie und Unterstützung* (S. 105-124). Springer Fachmedien.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2011). *Gesundheitsfördernde Elternkompetenzen. Expertise zu wissenschaftlichen Grundlagen und evaluierten Programmen für die Förderung elterlicher Kompetenzen bei Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_BZgA_Expertise_Gesundheitsfoerdernde_Elternk.pdf
- Wolf, M. (2014). Unterstützung für Angehörige von Palliativpatienten – Soziale Arbeit in Hospiz und Palliative Care. *Zeitschrift für Palliativmedizin*, 15(1), 10-13. <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/html/10.1055/s-0033-1362179>
- Wotha, B. & Dembowski, N. (2017). *Leitfaden – qualitative Interviews*. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften https://www.ostfalia.de/cms/de/k/.content/documents/Pruefungsinfos/Leitfaden_qualitative_Interviews_Version_2017_06_14.pdf
- Zobrist, P. (2014). Einführung: Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft. In Hochschule Luzern. Soziale Arbeit (Hrsg.), *Werkstattheft. Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten* (S. 5 – 9). Hochschule Luzern.